

# Inhalt

**Verzeichnis der Autorinnen und Autoren — VII**

Julia Fuchs-Kreiß, Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

**Einleitung — 1**

## **I Bestandsaufnahme – Hassrede in Linguistik und Justiz**

Jörg Meibauer

**Linguistische Sicht auf Hassrede — 7**

Hannah Heuser

**Hass ist keine Meinung – oder etwa doch? Zur juristischen Sicht auf Hassrede — 25**

Maximilian Nussbaum

**Die Internetbedrohung – Verwünschung mit Breitenwirkung? — 47**

## **II Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz**

Julia Fuchs-Kreiß

**Der „objektive Sinn“ von Hassrede im Spannungsfeld von Justiz und Linguistik — 71**

Julia Fuchs-Kreiß, Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

**Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz — 85**

Julia Fuchs-Kreiß, Hannah Heuser

**Digitale Hassrede – was zählt (nicht) als Beleidigung? Untersuchungen von Ermittlungsverfahren an der Schnittstelle von Linguistik und Recht — 115**

**Register — 139**



# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Jun.-Prof. Dr. **Julia Fuchs-Kreiß**, Institut für Germanistik, Universität Leipzig

**Hannah Heuser**, Juristische Fakultät, Universität Leipzig

Prof. Dr. **Jörg Meibauer**, Deutsches Institut, Universität Mainz

Dr. **Maximilian Nussbaum**, Juristische Fakultät, Universität Hannover

Prof. Dr. **Mustafa Temmuz Oğlakçioğlu**, Universität des Saarlandes



# Julia Fuchs-Kreiß, Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

## Einleitung

Hassrede ist ein Phänomen, das in den letzten Jahren zunehmend an gesellschaftlicher, politischer und wissenschaftlicher Relevanz gewonnen hat: In gesellschaftlicher Hinsicht weist z. B. die repräsentative Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ auf die Rolle von Hassrede sowohl für Betroffene als auch für den demokratischen Diskurs im Netz hin.<sup>1</sup> Zudem wird die Angemessenheit staatlicher Reaktionen auf Hassrede gesellschaftlich oft im Kontext prominent gewordener Fälle kontrovers diskutiert.<sup>2</sup> Zu den rechtspolitischen Maßnahmen gehören zum Beispiel die Bestimmung von Zentralstellen oder Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Hassrede in mehreren Bundesländern und die Verabschiedung von Gesetzen wie dem „Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität“ im März 2021.<sup>3</sup> In der Wissenschaft ist in jüngerer Zeit in verschiedenen Disziplinen eine zunehmende Zahl an Publikationen zum Phänomen Hassrede zu verzeichnen.<sup>4</sup> Gleichwohl liegt keine Definition von Hassrede vor, die über verschiedene Disziplinen hinweg einheitlich bzw. konsensfähig ist.<sup>5</sup>

Juristisch gesehen ist Hassrede kein eigener Straftatbestand. Aber es existiert eine Reihe von praxisrelevanten Straftatbeständen, welche bestimmte Erscheinungsformen von Hassrede verschiedentlich erfassen. Die Straftatbestände stellen entweder Angriffe auf den öffentlichen Rechtsfrieden dar oder bezwecken individuelle Belange (wie die Willensbildungsfreiheit, die Ehre oder die Psyche) zu schützen.<sup>6</sup> Bei der konkreten Verfolgung derartiger Delikte betont das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit der „Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung“, wobei dabei „weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat“, maßgeblich ist. Allerdings gab es in der Vergangenheit immer wieder

---

1 *Das NETTZ Lauter Hass – leiser Rückzug*, 2024, <https://toneshift.org/lauter-hass-leiser-rueckzug> (21.6.2025).

2 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hausdurchsuchung-strafrantrag-roboter-habeck-beleidigung-schwachkopf> (7.5.2025); <https://www.tagesschau.de/inland/kuenast-klage-101.html> (7.5.2025).

3 *Krause, Hate Speech*, 2022.

4 *Tontodimamma/Nissi/Sarra/Fontanella* *Scientometrics* 126 (2021), 157–1793; *Hilgendorf/Oğlakcioğlu*, *Verrohung der Kommunikation*, 2025; *KriPoZ* 2025, 1 (Sonderheft „Strafrecht und Meinungsfreiheit“).

5 *Vergani/Perry/Freilich/Chermak/Scrivens/Link/Kleinsman/Betts/Iqbal* *Campbell Systematic Reviews* 20 (2024), 20:e1397.

6 Siehe dazu *Krause, Hate Speech*, 2022 und *Fuchs-Kreiß & Oğlakcioğlu* in diesem Band.

Fälle, bei denen die Ermittlung eines objektiven Sinns mit Herausforderungen einherging – man denke in diesem Zusammenhang an die uneinheitlichen Auslegungsergebnisse im Fall der hochumstrittenen Äußerung „Soldaten sind Mörder“ und im ‚Künast-Fall‘, dem mehrere Facebook-Kommentare gegen die Politikerin Renate Künast zugrunde lagen.

Insofern es sich bei Hassrede in der Regel um (schriftliche oder mündliche) Äußerungen handelt, überrascht es nicht, dass Hassrede auch in den Fokus der Linguistik gerückt ist.<sup>7</sup> Mit ihren verschiedenen Sub-Disziplinen ist die Linguistik dazu prädestiniert, Hassrede in all ihren sprachlichen Facetten zu beschreiben und zu analysieren. Linguistische Analysen von Hassrede sind nicht auf grammatische Aspekte wie pejorative Wortbestandteile und Satzkonstruktionen beschränkt. Mit ihrem breiten Repertoire an Theorien und Methoden zur Erfassung und Beschreibung von Bedeutung sind die Sub-Disziplinen Semantik und Pragmatik ideal dazu geeignet, einen Beitrag zur Sinnermittlung umstrittener Äußerungen zu leisten.

Allerdings stehen Linguistik und Justiz bezüglich des Phänomens Hassrede bislang eher disparat nebeneinander. Ihre Schnittstelle – das Interesse an einer zuverlässigen Ermittlung von Äußerungsbedeutungen – hat bislang kaum Beachtung gefunden. Dabei ginge ein Austausch, eine Zusammenarbeit mit vielversprechenden Perspektiven einher: Die Justiz könnte mithilfe einer linguistisch informierten Auslegung Hassrede in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erfassen und Entscheidungen transparent machen. Der Linguistik böte eine Zusammenarbeit die Möglichkeit, ihre hassredebezogenen Theorien und Methoden in die Anwendung zu bringen und empirisch basiert weiterzuentwickeln.

Dieses drängende Desiderat war Motivation und Anlass für die zweiteilige Veranstaltung „Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz“, die am 13.9. 2024 an der Universität Leipzig stattfand. Der erste Teil bestand in einem internen Transfer-Workshop mit Linguistinnen und Linguisten und Juristinnen und Juristen im Geisteswissenschaftlichen Zentrum der Universität Leipzig. Darauf folgte direkt gegenüber im Vortragssaal der Bibliotheca Albertina der zweite Teil in Form einer öffentlichen Podiumsdiskussion. Den internen Workshop eröffneten die Veranstalterin, Jun.-Prof. Dr. Julia Fuchs-Kreiß, und der Dekan der Philologischen Fakultät, Prof. Dr. Beat Siebenhaar. Im ersten Themenblock zur Bestandsaufnahme präsentierte Prof. Dr. Jörg Meibauer die linguistische Sicht auf Hassrede und Hannah Heuser die juristische Sicht. Im zweiten Themenblock „Schnittstelle Linguistik und Justiz – Herausforderungen“ erläuterte zunächst Oberstaatsanwalt Dr.

---

<sup>7</sup> *Guillén-Nieto*, Hate Speech, 2023; *Ermida*, Hate speech in social media, 2023; *Meibauer*, Sprache und Hassrede, 2022.

Benjamin Krause in Form von fünf Thesen aus der Praxis linguistische Herausforderungen in der Justiz. Im Anschluss ging Jun.-Prof. Dr. Julia Fuchs-Kreiß auf problematische Aspekte bezüglich des juristischen Konzepts eines „objektiven Sinns“ von Äußerungen ein. Der dritte Themenblock bot schließlich Raum für „Austausch und Perspektiven“. Die öffentliche Podiumsdiskussion fand unter dem Titel „Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz. Herausforderungen, Desiderate und Perspektiven“ statt. Unter der Moderation von Jun.-Prof. Dr. Julia Fuchs-Kreiß diskutierten Hannah Heuser, Dr. Benjamin Krause und Prof. Dr. Jörg Meibauer zu Grenzen zwischen Strafbarkeit und Meinungsfreiheit sowie sinnvolle Möglichkeiten der Vernetzung von Justiz und Linguistik. Finanziert wurde die Veranstaltung mit Mitteln des Transferpreises 2023 der Universität Leipzig. Dafür sei der Universität Leipzig herzlich gedankt!

Der vorliegende Band basiert auf der Veranstaltung zu „Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz“ vom 13.9.2024 an der Universität Leipzig und gibt ein realistisches Bild der behandelten Themen und geführten Diskussionen wieder. Neben den verschriftlichten Vorträgen der Veranstaltung enthält dieser Band drei weitere Beiträge, die nicht Teil des Tagungsprogramms waren, jedoch thematisch eng anschließen. Sie wurden aufgenommen, da sie die behandelten Themenbereiche sinnvoll ergänzen. Trotz vielfältiger Bemühungen ist es nicht gelungen, einen schriftlichen Beitrag zu linguistischen Herausforderungen in der Justiz einzuwerben. Dass die angefragten Stellen das Interesse am Thema betonten, aber aufgrund von knappen zeitlichen Ressourcen nicht zusagen konnten, unterstreicht einmal mehr die Relevanz des Themas.

Analog zum internen Transfer-Workshop gliedert sich der vorliegende Band in einen ersten Teil mit einer Bestandsaufnahme zu Hassrede in Linguistik und Justiz und einen zweiten Teil zu Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz. Es ist zu hoffen, dass diese Publikation erst den Anfang einer künftig noch intensiveren Vernetzung von Linguistik und Justiz in Bezug auf Hassrede darstellt.

Wir danken allen Personen, die zum Erfolg der Veranstaltung und dieser Publikation beigetragen haben. Finanziert wurde diese Open-Access-Publikation mit Mitteln des Transferpreises 2023 der Universität Leipzig.

Leipzig und Saarbrücken  
im Juni 2025

*Julia Fuchs-Kreiß* und  
*Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu*

## Literatur

- Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid, & Neue deutsche Medienmacher\*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.). 2024. *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.* Berlin. [https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download\\_lauterhass.php](https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php).
- Ermida, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media. Linguistic Approaches.* Palgrave Macmillan.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. *Hate Speech. Linguistic Perspectives.* De Gruyter.
- Hilgendorf, Eric & Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu (Hrsg.). 2025. *Verrohung der Kommunikation? Verrohung des Strafrechts?* Duncker & Humblot.
- Krause, Benjamin. 2022. *Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings.* C.H. Beck.
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 1. 2025. Sonderheft „Strafrecht und Meinungsfreiheit“.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede.* Winter.
- Tontodimamma, Alice, Eugenia Nissi, Annalina Sarra & Lara Fontanella. 2021. *Thirty years of research into hate speech: topics of interest and their evolution.* *Scientometrics* 126, 157–179.
- Vergani, Matteo, Barbara Perry, Joshua Freilich, Steven Chermak, Ryan Scrivens, Rouven Link, Daniel Kleinsman, John Betts & Muhammad Iqbal. 2024. *Mapping the scientific knowledge and approaches to defining and measuring hate crime, hate speech, and hate incidents: A systematic review.* *Campbell Systematic Reviews* 20(2), e1397.

---

**I Bestandsaufnahme – Hassrede in Linguistik  
und Justiz**



Jörg Meibauer

# Linguistische Sicht auf Hassrede

1	Einleitung	—	7
2	Grammatik	—	10
	2.1 Phonologie	—	10
	2.2 Graphematik	—	11
	2.3 Morphologie	—	12
	2.4 Syntax	—	14
	2.5 Semantik	—	17
3	Pragmatik	—	18
4	Fazit und Ausblick	—	21
	Literatur	—	22

## 1 Einleitung

Unter Linguistik (Sprachwissenschaft) ist eine Theorie über die Phonologie, die Graphematik, die Morphologie, die Syntax, die Semantik (einschließlich des mentalen Lexikons) und die Pragmatik einer natürlichen Sprache zu verstehen. Diese Komponenten stehen nicht einfach isoliert nebeneinander, sondern sie interagieren in vielfältiger Weise miteinander. Nicht nur möchte die Linguistik Fakten in den einzelnen Komponenten in optimaler Weise beschreiben, sondern sie will das Zusammenspiel dieser Komponenten erklären. Inwiefern diese Gebiete für das Thema der Hassrede relevant sind, wird im Folgenden an sprachlichen Beispielen erläutert. Genuin linguistische Analysen der Hassrede sind eher selten,<sup>1</sup> obgleich natürlich die konkrete sprachliche Basis sowohl für die juristische Beurteilung als auch für die automatische Analyse von Hate Speech in den sozialen/digitalen Medien unentbehrlich ist.<sup>2</sup> Sprachanalysen findet man darüber hinaus in der Philosophie der Sprache<sup>3</sup>, auch in neueren Ansätzen zur sogenannten nicht-idealen Sprache<sup>4</sup>, sowie in der vergleichenden juristischen Analyse<sup>5</sup>. Gelegentlich kommen

---

1 Siehe aber: *Guillén-Nieto*, Hate Speech. Linguistic Perspectives, 2023; *Knoblock*, The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse, 2022; *Meibauer*, Sprache und Hassrede, 2022.

2 *Ermida*, Hate Speech in Social Media. Linguistic Approaches, 2023; *Jaki/Steiger*, Digitale Hate Speech, 2023.

3 *Cappelen/Dever*; Bad Language, 2019; *Sosa*, Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs, 2018.

4 *Beaver/Stalley*, The Politics of Language, 2023; *Keiser*, Non-Ideal Foundations of language, 2023.

Zweifel am Terminus Hate Speech/Hassrede auf<sup>6</sup>, aber da er inzwischen gut etabliert ist, ist es sinnvoll, ihn weiterzuverwenden und sich auf den kritischen Vergleich verschiedener Konzeptualisierungen zu konzentrieren.<sup>7</sup>

Traditionell unterscheidet man in der Linguistik zwischen Melioration, der sprachlichen Aufwertung, und Pejoration, der sprachlichen Abwertung.<sup>8</sup> Zum Beispiel ist *köstlich* ein aufwertendes Adjektiv und *widerlich* ist ein abwertendes Adjektiv:

(1) Das Frühstück schmeckt köstlich. > Melioration

(2) Das Frühstück schmeckt widerlich. > Pejoration

Bei der Hassrede geht es typischerweise um Pejoration. Wenn ein Sprecher von Personen als *Kroppzeug* redet, dann werden diese Personen abgewertet.

Eine weitere traditionelle Unterscheidung in der Linguistik ist die zwischen der Parole, der Verwendung von Sprache, und der Langue, dem abstrakten Sprachsystem, das jeder Verwendung zugrunde liegt. Parole übersetzt man im Deutschen am besten mit „Rede“, während man Langue am besten mit „Sprache“ übersetzt. Es ist zutreffend, dass es Sprachverwendung gibt, die dem Ausdruck von Hass und Verachtung gegen Personen oder Gruppen dient: Dies ist die *Hassrede*.

Aber gibt es auch *Hasssprache*? Dabei müsste es sich um strukturelle Aspekte der Sprache handeln, die ebenfalls funktional für den Ausdruck von Hass und Verachtung in der Rede sind. Ob es solche strukturellen Aspekte tatsächlich gibt, ist eine der wichtigsten Fragen in der linguistischen Erforschung der Hassrede.

Hass ist eine spezifische Emotion, die sprachlich direkt ausgedrückt werden kann, nämlich mithilfe des emotionalen Verbs *hassen* in einer 1. Person-Konstruktion:

(3) Ich hasse dich/alle X!

---

5 *Brown*, Hate Speech Law. A Philosophical Examination, 2015. *Brown/Sinclair*, The Politics of Hate Speech Laws, 2019; *Carlson Ring*, Hate Speech, 2021.

6 *Brown* Law and Philosophy 2017, 36(4), 419; *ders.* Law and Philosophy 2017, 36(5), S. 561 ff; *Kindermann* Journal of Applied Philosophy 2023, 40(5), 813.

7 Zu einem korpuslinguistischen Zugang zur Ermittlung des alltäglichen Verständnisses des Begriffs Hate Speech siehe *Lepoutre/Vilar-Lluch/Borg/Hansen* Criminal Law and Philosophy 18 (2024), S. 397 ff.

8 *Finkbeiner/Meibauer/Wiese*, Pejoration, 2016.

Wie sich Hass von anderen verwandten Emotionen unterscheidet und warum wir überhaupt hassen, ist nicht einfach zu sagen und Gegenstand der emotionspsychologischen Forschung.<sup>9</sup> Der Philosoph Alexander Brown hat mehrfach argumentiert, dass man bei der Hassrede nicht unbedingt annehmen müsse, dass ein Sprecher auch tatsächlich Hass empfinde. Bloße Verachtung genüge durchaus, damit man von Hassrede sprechen könne.<sup>10</sup>

Ich gehe davon aus, dass es bei einer Äußerung in einer bestimmten Sprechsituation etwas geben muss, an dem man als Opfer oder neutraler Beobachter *erkennen* kann, dass es sich um Hassrede handelt. Ein solches Element möchte ich einen sprachlichen Hassindikator nennen. Theoretischer Hintergrund dabei ist die Theorie der illokutionären Indikatoren von John R. Searle mit ihrer Annahme, dass bestimmte sprachliche Ausdrucksmittel systematisch als Anzeiger von Illokutionen (Typen sprachlicher Handlungen) dienen.<sup>11</sup> Die linguistische Perspektive auf Hassrede ist also genau die: Es dreht sich darum, Hassindikatoren zu ermitteln und ihr Funktionieren im Kontext der Sprachverwendung zu beschreiben und erklären.

Sprachliche Hassindikatoren haben eine bestimmte Stärke, die man im Prinzip experimentell ermitteln kann. Man befragt Sprachbenutzer, als wie stark sie einen potenziell beleidigenden Ausdruck einschätzen. So ist wohl *Dickerchen* ein schwächerer Beleidigungsausdruck als *Fettsack*. Professionelle Beurteiler von Hassrede dürften sich an ihrer Kenntnis der Stärke eines Ausdrucks orientieren, die sie als normale Sprachteilhaber besitzen. Das Strafmaß bei einer Verurteilung eines Beleidigers ist ein Indiz dafür. Sprachliche Hassindikatoren müssen aber Hassrede nicht eindeutig signalisieren, sie können auch im Verbund mit anderen Indikatoren den sprachlichen Ausdruck des Hasses bloß unterstützen.

Das Sprachsystem dient als Ganzes dem Zweck der menschlichen Kommunikation, die ja immer in konkreten Handlungssituationen stattfindet. Diese werden auch als situative Kontexte bezeichnet. Zu einem Kontext gehören typischerweise Sprecher und Hörer, ein Ort, und ein Zeitpunkt. Daneben gehört zum Kontext aber auch all das, was die Sprecher und Hörer über die jeweilige Welt wissen, in der sie sich befinden. Dies kann man als Hintergrundwissen (*background knowledge*) bezeichnen. In der Dynamik der Sprachproduktion und des Sprachverstehens werden Portionen dieses Hintergrundwissens aktiviert. Zu diesem Hintergrundwissen kann man auch das konventionelle Wissen über moralisch korrekte oder

---

<sup>9</sup> Fischer/Halperin/Canetti/Jasini Emotion Review 2018, 10(4), S. 309 ff.

<sup>10</sup> Brown Law and Philosophy 2017, 36(4), S. 419 ff.; Brown/Sinclair, in: Brown/Sinclair (Hrsg.), Conceptual Frontiers in the Understanding of Hate Speech, 2023, S. 1 ff. Zum Konzept der Verachtung siehe: Fischer/Giner-Sorolla Emotion Review 2016, 8(4), S. 346 ff.

<sup>11</sup> Siehe: Liedtke, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), Handbuch Pragmatik, 2018, S. 29 ff.

inkorrekte Sprachverwendung zählen, zum Beispiel dass Beleidigungen grundsätzlich moralisch verwerflich sind.

Es ist wichtig zu sehen, dass eine Äußerung als Hassrede wirken kann, auch wenn sie anscheinend *ohne* erkennbare Hassindikatoren auskommt. In diesem Fall würde man den Kontext als einen solchen Indikator auffassen. Betrachten wir den Dialog in (4), in dem für „Y“ ein Hassredeausdruck einzusetzen ist:

(4) A: Wir sollten Y vernichten.

B: O.k.

Im Kontext dieses Dialogs kann die Äußerung von B als Hassrede gelten. Durch die Zustimmung übernimmt B die Hassrede von A.

Für den Kontext spielt auch eine Rolle, ob die Hassrede geschrieben oder gesprochen wird. Geschriebene Hassrede kann sich in Flugblättern oder Wandaufschriften, in Zeitungsartikeln oder Büchern befinden. Vor allem ist auch der Gebrauch von Hassrede in den sozialen/digitalen Medien sehr oft ein Fall von geschriebener Sprache.<sup>12</sup> Geschriebene Sprache zeichnet sich generell durch Konservierbarkeit und damit Tradierbarkeit aus. Dadurch ist es möglich, sich über historische Hassrede zu informieren, sofern diese verschriftlicht wurde. Gesprochene Hassrede bezieht sich auf konkrete, alltägliche Face-to-Face Kommunikationssituationen. Sie ist prinzipiell flüchtig, da sie normalerweise nicht aufgezeichnet wird.

Im Folgenden betrachte ich die einzelnen Komponenten der Sprachbeschreibung und gebe einen Überblick über diejenigen sprachlichen Struktur- und Verwendungseigenschaften, die man als Indikatoren der Hassrede betrachten kann. Ich vermute, dass es so etwas wie ein Akkumulationsprinzip der Hassrede gibt: Je mehr Hassindikatoren in einem Text versammelt sind, desto deutlicher ist dieser Text als Hassrede markiert.

## 2 Grammatik

### 2.1 Phonologie

Die Phonologie untersucht das Lautsystem einer Sprache. Dazu gehören suprasegmentale Eigenschaften, also zum Beispiel der Stimmverlauf eines Sprechakts.

---

<sup>12</sup> Zu Unterschieden zwischen Offline- und Online-Hassrede siehe: *Brown Ethnicities* 2018, 18(3), S. 297 ff.

Solche suprasegmentalen Eigenschaften werden auch als Prosodie bezeichnet. Hass und Verachtung können durch verschiedene prosodische Mittel ausgedrückt werden. Zu denken ist etwa an die Stimmhöhe, an Lautstärke, an Akzentuierung, an Rhythmus und Pausen, so dass sich so etwas wie ein abfälliger Ton ergibt.<sup>13</sup> Wie auch beim ironischen Ton ist es nicht ein einzelnes prosodisches Mittel, das den entsprechenden Effekt der abfälligen Bewertung auslöst, sondern ein komplexes Zusammenspiel solcher Mittel. Schon ein „fremdartig“ klingender Akzent kann im Rezipienten eine Abwehrhaltung auslösen. Dies kennt man schon aus der Bewertung von Dialekten.

## 2.2 Graphematik

Die Graphematik untersucht das Schrift- und Interpunktionsystem einer Sprache. In der geschriebenen Sprache kann der Ausdruck von Hass und Verachtung mit verschiedenen graphematischen Mitteln verstärkt werden. Beispiele sind die Großschreibung oder die Kursivierung, durch die ein Hassausdruck hervorgehoben wird:

(5) DRECKSAU, *Drecksau*

Auch Interpunktionszeichen bzw. deren Repetition können die Hervorhebung noch verstärken, wie man in (6a) mit seiner Batterie von Ausrufezeichen sieht:

(6) a. Drecksau!!!!!!!!

b. Da trafen wir eine Gruppe von „Asylbewerbern“.

In (6b) liegen modalisierende Anführungszeichen vor, die einen Vorbehalt gegenüber dem Status der bezeichneten Gruppe signalisieren.<sup>14</sup>

Das Emoticon ist ein Substitut für Interpunktionszeichen, das eine bildliche Komponente hat. Die emotionale Bedeutung mancher Emoticons kann ebenfalls für den Ausdruck negativer Gefühle wie Hass und Verachtung eingesetzt werden.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Sendlmeier/Steffen/Bartels, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 21 ff.

<sup>14</sup> Klockow, *Linguistik der Gänsefüßchen. Untersuchungen zum Gebrauch der Anführungszeichen im gegenwärtigen Deutsch*, 1980; Meibauer, in: Döring/Geilfuß-Wolfgang (Hrsg.), *Von der Pragmatik zur Grammatik*, 2007, S. 21 ff.

<sup>15</sup> Dürscheid/Frick, *Schreiben digital: Wie das Internet unsere Alltagskommunikation verändert*, 2016.

## 2.3 Morphologie

Die Morphologie untersucht die Struktur von Wörtern. Zur Wortstruktur gehören die Flexionsmorphologie und die Wortbildungsmorphologie.

Bei der Flexionsmorphologie des Verbs können die verwendeten Personen (1., 2., 3. Ps.) und die Aktiv-Passiv-Unterscheidung eine Rolle spielen:

(7) Ich kann diese Leute nicht ausstehen. (1.Ps. Sg.)

(8) Die Menschen können diese Leute nicht ausstehen. (3. Ps. Pl.)

(9) Diese Leute werden (zu Recht) gehasst. (Passiv, Deagentivierung)

In (7) identifiziert sich der Sprecher unmittelbar selbst als derjenige, der eine bestimmte abwertende Einstellung hat. In (8) wird diese Einstellung dem Subjekt-denotat zugeschrieben und es bleibt unklar, ob der Sprecher diese Einstellung auch teilt. Bei einer Passivkonstruktion wie in (9) kann offenbleiben, wer die Hassenden überhaupt sind.

In den Bereich der Wortbildung gehören Komposition und Derivation.<sup>16</sup>

(10) Kompositionselemente: (Politiker)+arsch; Scheiß+(Politiker) ...; ferner: Problem+X; X+verstehen ...; Eigennamen als Kompositionsglieder, z. B. Abrüstungs+heini

(11) Native Präfixe und Suffixe: Ge...e (Getue, Gewese ...); -erei; -bold, -ian...; Diminution mit den Diminutivsuffixen -*chen* und -*lein*.<sup>17</sup>

(12) Nicht-native Präfixe und Suffixe: Anti-, Bio-, ...; -istan (Absurd-istan), -itis (Ausschließer-itis), -phob

Im Bereich der Nominalkomposition ist ein typisches Mittel der Pejoration die Verwendung expressiver Bildungselemente oder kategorisierender Bildungselemente im Kontext einer Abwertung. Es gibt auch einen gewissen Bestand pejorativer Bildungselemente im Bereich der Derivation.

---

<sup>16</sup> Meibauer Word Structure 2013, 6(1), 21; Dammel/Quindt in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), Pejoration, 2016, S. 41 ff.

<sup>17</sup> Vgl. die Bezeichnung von Annalena Baerbock als *Annalenenchen Baerbock* durch Alice Weidel, 8.12.24, in der ZDF-Sendung „Berlin. direkt“ vom 8.12.2024.

Sonstige morphologische Phänomene, die im Kontext der Hassrede relevant sein können, finden sich in den folgenden Beispielen:<sup>18</sup>

(13) X-Wort (N-Wort, Z-Wort...)

(14) Akronyme: TERF (Trans Exclusive Radical Feminist), NAFRI (Nordafrikanischer Intensivtäter), DINKIE (Double Income, No Kids), ACAB (All Cops Are Bastards)

(15) Kürzung: Holo (Holocaust), Alk (Alkoholiker), Proll (Proletarier)

(16) Kontamination: Scholzomat (Scholz + o + ~~Auto~~mat)

Wenn jemand sagt *Auf Roman kann man das P-Wort anwenden* und ein Hörer versteht, dass *P* für *Polacke* steht, resultiert die Information *Roman ist ein Polacke*. X-Wörter sind eine Art der verhüllenden Rede, aber die Bedeutung zum Beispiel von *A-Wort* und *Arschloch* ist nicht gleich. Man kann niemand beleidigen, indem man äußert *\*Sie A-Wort!* Auch die Verwendung von Auslassungszeichen wie in *Sie A...!* oder *Fi. dich!* hat verhüllenden Charakter, aber die passende Ergänzung ist intendiert, und so kann man hier von einer Beleidigung ausgehen (vgl. Abschnitt 2.2.).

Es ist zu überlegen, ob es einen Unterschied zwischen der pejorativen Bedeutung oder Beleidigungskraft im Vergleich von Akronymen vs. expliziten Ausdrücken gibt. Wenn man zum Beispiel in einem Blog liest, dass Joanne K. Rowling eine TERF ist, könnte das Akronym stärkere Pejoration im Vergleich zur expliziten Variante *Trans Exclusive Radical Feminist* signalisieren.<sup>19</sup> Wie bei diesen Beispielen ist es auch bei abwertenden Kürzungen wie *Holo* (< Holocaust) oder Kontaminationen wie *Scholz+o+mat* erst einmal nötig, als Hörer die Bedeutung zu erschließen. Diese Bildungen ziehen also die Aufmerksamkeit auf sich und liefern die Pejoration erst durch ein sprachliches Engagement des Hörers.

---

<sup>18</sup> Leonhard/Röhrs Zeitschrift für Sprachwissenschaft 2023, 42(2), S. 237 ff.; Beliaeva, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 2022, S. 177 ff.

<sup>19</sup> Vgl. auch Paare wie *Nationalsozialist* vs. *Nazi*, *Staatssicherheit* vs. *Stasi*, bei der das Akronym besser zur sprachlichen Abwertung geeignet ist als die zugrundeliegende Vollform.

## 2.4 Syntax

In der Syntax geht es um die Struktur von Sätzen oder Konstruktionen. Sätze und Konstruktionen sind aus Wörtern aufgebaut, die nach bestimmten syntaktischen Regeln zusammengefügt werden.

Wörter haben bestimmte Wortarten, und so kann man fragen, ob Wortarten einen spezifischen Beitrag zur Hassrede leisten können. Die wichtigste Wortart im Kontext der Hassrede ist das Nomen. Nomina können sich auf Menschen oder Gruppen von Menschen beziehen. In jeder natürlichen Sprache scheint es Bezeichnungen zu geben, die bestimmte Gruppen und ihre Mitglieder abwerten.

### (17) Nomen<sup>20</sup>

- a. Ethnische Beleidigungswörter (ethnic slurs): Dönerfresser, Hottentotten, Kanaken, Kartoffeln, Polacken, Schlitzis, Spaghettis ...
- b. Sonstige Beleidigungswörter: Abschaum, Asi, Bonze, Boomer, Drecksau, Gesindel, Gesocks, Hurensohn, Kathole, Nazi, Pack, Schlampe, Spakko, weißer alter Mann/Sack, Wichser, Ziegenficker...
- c. Eigennamen: Goebbels, Freisler, Adolf ...; (Umweltministerin Steffi Lemke > *grüne Margot Honecker* (Markus Söder am 14.2.2024); (Linke-Politikerin Heidi Reichinnek > *heitere Legoland-Gudrun-Ensslin-Fassade* (Ulf Poschardt am 12.5.2025); Malle (Mallorca)

Mit dem Begriff des Beleidigungsworts ist gemeint, dass diese Wörter dazu *geeignet* sind, jemand zu beleidigen, ganz unabhängig davon, ob eine entsprechende Verwendung justiziabel ist.

Nomen haben im Deutschen ein grammatisches Geschlecht. Absichtlich falsche Verwendungen wie *das Merkel* sind pejorativ.<sup>21</sup>

### (18) Adjektive

abartig, abgefickt, bescheuert, beschissen, durchtrieben, ekelhaft, hinterfotzig, hinterwäldlerisch, hirnrissig, verdammt, versifft, widerlich...; gaga, plemplem, panne

---

<sup>20</sup> Ethnische Beleidigungswörter (ethnic slurs) sind am besten erforscht, siehe: *Bach*, in: Sosa (Hrsg.), *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 2018, S. 60 ff. ; *Pullum*, in: Sosa (Hrsg.), *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 2018, S. 168 ff.; *Sosa* *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 2018; *Technau*, *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*, 2018. Zur Verwendung von Eigennamen siehe: *Heusinger Zeitschrift für germanistische Linguistik* 2010, 38(1), S. 88 ff.

<sup>21</sup> *Nübling*, in: Debus/Heuser/Nübling (Hrsg.), *Linguistik der Familiennamen*, 2014, S. 205 ff.

Adjektive haben die typische Aufgabe, ein Nomen zu modifizieren, zum Beispiel in *Diese verdammten Kanaken machen sich echt breit!*, wo das ethnische Beleidigungswort noch einmal durch das Adjektiv intensiviert wird.

(19) Verben

X entsorgen (mit X für einen Politiker); jd. verarschen, zerlegen, zerstören, pulverisieren; sich verpissen (*Verpisst Euch!*)

(20) Demonstrativpronomina<sup>22</sup>

- a. Mit diesem fetten Typen da war ich mal zusammen.
- b. Will dieser Idiot mich verarschen?

Demonstrativpronomen wie *dies-* haben die Aufgabe, die Aufmerksamkeit des Hörers auf etwas zu lenken, das sich im geteilten mentalen Raum befindet (*shared mental space*). Das kann mit einem Effekt der Distanzierung (oder Nähe) einhergehen.

(21) Interjektionen<sup>23</sup>

igitt, puh, bäh; ugah ugah; bla, bla, bla ...

(22) Inflektive

ekel, kotz, würg ...

Manche Interjektionen und Inflektive transportieren eine abwertende Einstellung. Man kann also so etwas sagen wie *Igitt, X!* oder *X, kotz!* und damit die eigene hassvolle Einstellung vermitteln.

Betrachten wir nun die Ebene des Satzes. Zu erwähnen sind hier die Satzarten (Satztypen), die generischen Sätze und spezielle syntaktische Konstruktionen.

(23) Satzarten

- a. X sind überflüssig (Deklarativsatz)
- b. Ey du X, was guckst du? Hast du Probleme, X?  
(W-Interrogativsatz, E-Interrogativsatz)
- c. X, verpissst euch! (Imperativsatz)
- d. Was X doch für Idioten sind! (Exklamativsatz)

<sup>22</sup> *Averintseva-Klisch*, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 133 ff.

<sup>23</sup> *Finkbeiner*, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 269 ff.; *Frank*, *Die Beleidigung*, 2023.

- e. Wenn unser Viertel nur frei von X wäre! (Optativsatz)

Hassrede ist mit allen Satztypen möglich; es gibt keine Satztypen, die dafür speziell ausgezeichnet wären.

Eine besonders wichtige Konstruktion sind die generischen Sätze mit einem Subjekt als artikellosem Plural (*bare plural*), also zum Beispiel *Deutsche sind humorlos*.

- (24) Generische Sätze<sup>24</sup>
- a. Deutsche sind humorlos.
  - b. Polen klauen.
  - c. Dänen saufen.

Auch wenn wir einige humorlose Deutsche kennen, so ist doch der Schluss darauf, dass die meisten Deutschen humorlos sind oder dass Deutsche in der Regel humorlos sind, eine unzulässige Verallgemeinerung. Für manche Forscher handelt es sich dabei sogar um einen „kognitiven Irrtum“.<sup>25</sup>

- (25) Spezielle Konstruktionen<sup>26</sup>
- a. Du/Sie (beschissener) Vollpfosten!; Du/SieVollpfosten, Du/Sie!
  - b. Der ist so was von einem Labersack/blöd!
  - c. Voll der Spast!
  - d. X verhalten sich wie die Tiere/als wären sie Tiere.

Konstruktionen sind syntaktische Muster mit einer korrelierenden Bedeutung unterhalb der Satzebene. Eine pejorative Konstruktion, die man natürlich auch in der Hassrede einsetzen kann, ist Anredepronomen plus Nomen, also [Du/Sie (ADJ) N]. *Du/Sie* kann auch zur Intensivierung wiederholt werden. Zwar gibt es auch meliorative Versionen wie *Du liebes Schnuckelchen, du!*, aber es ist die Konstruktion, die eine expressive Kraft transportiert. Diese Konstruktion gibt es auch in anderen Sprachen. In (25b, c) haben wir Intensivierungskonstruktionen und in (25d) eine Vergleichskonstruktion.

<sup>24</sup> *d'Avis*, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 103ff.; *Leslie Journal of Philosophy* 2017, 114(8), 393; *Meibauer*; *Sprache und Hassrede*, 2022, S. 44–48.

<sup>25</sup> *Cappelen/Dever*; *Bad Language*, 2019, S. 131ff.

<sup>26</sup> *d'Avis/Meibauer*, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between System and Performance*, 2013, S. 113; *Jain Linguistics and Philosophy* 45 (2022), S. 365ff.

## 2.5 Semantik

Die Semantik untersucht die wörtliche, kontextunabhängige Bedeutung von Ausdrücken. Gewöhnlich unterscheidet man zwischen Wortsemantik, Satzsemantik und Textsemantik.

*Wortsemantik:* Die meisten Wörter der Sprache (als Elemente des Wortschatzes) haben eine (wörtliche) Bedeutung. In der Linguistik geht man davon aus, dass Wörter einen Lexikoneintrag haben, was bedeutet, dass die zur korrekten Wortbenutzung nötigen Informationen so gespeichert werden, dass sie im Prozess der Sprachproduktion und Sprachrezeption abgerufen werden können. Zum Beispiel steht in einem Lexikoneintrag für *Fettsack*, dass es sich um eine abfällige Bezeichnung für übergewichtige Personen handelt. Oft verwendet man ein lexikografisches Merkmal wie [PEJ], um dies zu markieren.

Im Bereich der Personenbezeichnungen ist der Bestand gegliedert nach konzeptuellen Klassen, die sich zum Beispiel auf Ausländer (*Kanake, Spaghetti; Kopftuchmädchen, Importbraut*), soziale Schichten (*Hartz IV-Empfänger; Proll, Schnösel...*) oder Menschen mit Behinderung (*Spasti, Mongo, Behindi ...*) beziehen.<sup>27</sup>

Auf diese Weise sind pejorative Strukturen im Lexikon nach Wortfeldern gegliedert. Oft gibt es ein neutrales Gegenstück zu einem Beleidigungswort (zum Beispiel *Japaner* versus *Japs*), manchmal fehlt es aber gänzlich: So scheint der Ausdruck *Schlampe* kein neutrales Gegenstück zu haben.

*Satzsemantik:* Im Bereich der Satzsemantik ist das generelle Problem, ob ein Satz wie *Mehmet ist ein Kanake* wahr oder falsch sein kann. Dieser Satz ist einerseits dann wahr, wenn Mehmet etwa aus der Türkei stammt, zugleich aber falsch oder sinnlos, wenn man damit ausdrückt, dass Personen abzuwerten sind, wenn sie aus der Türkei stammen. Zur Modellierung dieses Problems gibt es in der modernen Sprachphilosophie und Linguistik sehr viele unterschiedliche Ansätze, zum Beispiel die Komponentenanalyse, den Expressivismus, die Präsuppositionstheorie, die Implikaturetheorie, den Stereotypenansatz und den Prohibitionismus. Dies deutet an, dass die Modellierung von Hassbedeutung nicht einfach ist und mehrere Bedeutungsdimensionen eine Rolle spielen.<sup>28</sup> Man kann aus diesem Befund durchaus eine Warnung vor allzu naiven, laienhaften Zugängen zur pejorativen Wortbedeutung ableiten.

*Textsemantik:* Hassrede kommt oft nicht isolierten einzelnen Sprechakten, sondern in Hasstexten vor. Darin müssen noch nicht mal viele oder starke Indi-

<sup>27</sup> Siehe die folgende Klassifikation: *Bach*, in: Sosa (Hrsg.), *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 2018, S. 60 ff. (74 f.).

<sup>28</sup> *Meibauer*; *Sprache und Hassrede*, 2022, S. 19–34; *Technau*, *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*, 2018.

katoren der Hassrede auftreten. So mag es Hassrede geben, die nur in einem bestimmten Kontext als solche aufzufassen ist. Zum Beispiel war Björn Höcke in seiner Dresdner Rede vom 17. Januar 2016 vorsichtig mit solchen Indikatoren und hat sich sehr stark auf den Kontext verlassen. Ist es für die Zuhörerschaft klar, wogegen man ist (zum Beispiel Wessis, Berliner, Grüne, Altparteien, Gutmenschen, ...), genügen schon kleine Hinweise, um Hass zu aktualisieren. Im Allgemeinen kann man aber annehmen, dass eine Bündelung von Hassindikatoren den Text hassvoller wirken lässt.

### 3 Pragmatik

Die Pragmatik untersucht die kontextabhängige Bedeutung von Ausdrücken. Diese kann man gut am Phänomen des Duzens und Siezens im Deutschen veranschaulichen:

(26) Was kann ich für dich tun? [Kontext: Jeansgeschäft; alle Kunden werden geduzt]

(27) Was kann ich für dich tun? [Kontext: Arbeitsamt; alle Arbeitslosen werden gesiezt]

In (27) kann mit dem Duzen Herablassung signalisiert werden.

Betrachten wir die Sprechakttheorie und die Implikaturenthorie als zwei wichtige Bereiche der linguistischen Pragmatik. In der Sprechakttheorie werden die Verwendungsbedingungen sprachlicher Äußerungen analysiert.<sup>29</sup> Man kann sich fragen, ob Hassrede ein eigener Sprechakttyp (wie etwa Behauptung, Frage, Aufforderung, Versprechen) ist, oder ob Hassrede eine Variante eines anderen Sprechakttyps ist. Darüber hinaus geht es um den Status von Hassrede im Arsenal krimineller oder strafbarer Sprechakte.<sup>30</sup> Ich gehe davon aus, dass Hassrede grundsätzlich eine Art der Beleidigung darstellt.<sup>31</sup> Beleidigungen gehören in der Sprechakttheorie in die Klasse der Expressiva.<sup>32</sup> Eine wichtige Bedingung für Beleidigungen ist, dass der Sprecher intendiert, dass der Hörer sich *beleidigt fühlt*.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Liedtke, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), Handbuch Pragmatik, 2018, S. 29 ff.

<sup>30</sup> Meibauer, Linguistische Treffen in Wrocław, Vol. 21, 2022, S. 143 ff.; *Oğlakcioğlu* Strafbare Sprechakte, 2023.

<sup>31</sup> Meibauer, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), Pejoration, 2016, S. 145 ff.

<sup>32</sup> Finkbeiner, in: Meier/Bülow/Liedtke/Marx/Mroczyński (Hrsg.), 50 Jahre Speech Acts. Bilanz und Perspektiven, 2019, S. 129 ff.

Hassrede kann als direkter oder indirekter Sprechakt realisiert werden. Beim indirekten Sprechakt spielen immer ein sekundärer (wörtlich indizierter) und ein primärer (tatsächlich gemeinter) Sprechakt eine Rolle.<sup>34</sup>

- (28) Sie führen sich auf wie Freisler persönlich. (Sekundärer Sprechakt: Vergleich; Primärer Sprechakt: Beleidigung)
- (29) Wen nerven diese Influencer-Tussis nicht? (Sekundärer Sprechakt: Frage; Primärer Sprechakt: Behauptung/Beleidigung)

In der Implikaturetheorie geht es um Gesprächsandeutungen, das heißt konversationelle Implikaturen.<sup>35</sup> Sie sind nicht Teil der wörtlichen Bedeutung einer Äußerung, sondern werden im Kontext durch einen pragmatischen Schlussprozess erschlossen. In den meisten Fällen gibt es einen scheinbaren Verstoß gegen eine Konversationsmaxime, der den Schlussprozess in Gang bringt.

- (30) A: Hast du was von Pepe gehört?  
B: Ich spreche nicht mit diesem Gesindel. +> Pepe ist Teil des Gesindels.  
(Brückenimplikatur, Ausnutzung der Maxime der Relation)
- (31) Die kommen da über die Grenze wie invasive Arten. (Metapher, Ausnutzung der Maxime der Qualität)
- (32) Wir müssen dieser Ausländerschwemme etwas entgegensetzen.

Dogwhistling ist ein Kommunikationsverfahren, bei dem mindestens zwei Inhalte kommuniziert werden, die sich an verschiedene Adressatengruppen richten. Dabei spielen Code-Wörter oder Code-Konstruktionen eine maßgebliche Rolle.<sup>36</sup>

- (33) In diesem Stadtbezirk gibt es mehrere Problemschulen.

---

<sup>33</sup> Frank, Die Beleidigung, 2023; Hilgendorf, Erwägen, Wissen, Ethik 2008, S. 403; Neu Sticks and Stones. The Philosophy of Insults, 2008.

<sup>34</sup> Meibauer Pragmatics & Cognition 2019, 26(1), S. 61 ff.

<sup>35</sup> Meibauer, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), Handbuch Pragmatik, 2018, S. 76 ff.

<sup>36</sup> Henderson/McCready, Signalising without Saying: The Semantics and Pragmatics of Dogwhistles (2023); Khoo Philosophical Topics 2017, 45(2), S. 33 ff.; Meibauer Sprache und Hassrede, 2022, S. 41–44; Saul, Dogwhistles and Figleaves: How Manipulative Language Spreads Racism and Falsehood, 2024.

- a. die Schulen haben Probleme (z. B. wegen mangelnder Finanzierung oder schlechter Bausubstanz).
- b. die Klassen haben zu viele ausländische/arme/kriminelle Kinder.

Die Bedeutung (33b) könnte an eine rassistische In-Group gerichtet sein.

- (34) Denkmal der Schande<sup>37</sup>
- a. Denkmal, das an die Schande erinnert
  - b. Denkmal, das selbst eine Schande ist

Die Bedeutung (34b) könnte eine völkische In-Group adressieren.

Ein weiteres kommunikatives Verfahren ist die Redewiedergabe. Zum Beispiel habe ich (=Paul) einen Bekannten (=Alfred), der zu mir neulich gesagt hat:

- (35) Boah, in meiner Straße macht sich das Drecksgeindel echt breit.

Ich berichte darüber Karin und sage:

- (36) [Paul zu Karin] Alfred hat mir erzählt, dass sich in seiner Straße das Drecksgeindel echt breit macht.

Kann mir Karin dann vorwerfen, ich würde rassistisches Vokabular benutzen? Kann ich erwidern, ich hätte das betreffende Wort nur zitiert (*mention*), nicht mir aber selbst zu eigen gemacht (*use*)? Die Frage ist umstritten. Nach manchen Auffassungen gibt es keine „unschuldigen“ Verwendungen eines *ethnic slurs*.<sup>38</sup>

Schließlich ist das Verfahren der Appropriation zu nennen, bei dem der konventionelle pejorative Bedeutungsbestandteil durch eine veränderte Praxis zu einem neutralen oder pejorativen wird. Solche Appropriationsbemühungen gibt es im Kontext von Ethnolekten (zum Beispiel ‚Kanak Spraak‘) oder speziellen Verwendungsweisen (zum Beispiel im Rap, wo der Ausdruck *bitch* umgewertet werden kann).

Zu einer vollständigen Analyse von Hassäußerungen mag auch die Vorgeschichte oder Nachgeschichte einer Hassäußerung gehören. Es kann ganze Traditionen von Hassrede geben, sowohl bei Individuen als auch bei Gruppen. Die Diskursanalyse untersucht nicht nur gesprochene und geschriebene Hasstexte,

---

<sup>37</sup> Siehe die knappe Diskussion in: Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022, S. 51–53.

<sup>38</sup> Cepollaro/Sulpizio/Bianchi Journal of Pragmatics 2022, 146, S. 32ff.

sondern auch weitere soziale und kulturelle Zusammenhänge, die für Hassäußerungen relevant sind.<sup>39</sup>

## 4 Fazit und Ausblick

Wir haben gesehen, dass es potenzielle sprachliche Hassindikatoren auf den verschiedenen Beschreibungsebenen des Sprachsystems und der Sprachverwendung gibt. Man kann davon ausgehen, dass diese Indikatoren sowohl bei der Sprachproduktion als auch bei der Sprachrezeption eine Rolle spielen. Eine Person, die Hassrede verwendet, tut dies mit bestimmten Intentionen, das heißt, sie ist verantwortlich für die Wahl bestimmter Hassindikatoren. Ein für die Prävention von Hassrede wichtiger Aspekt ist, unter welchen Bedingungen ein Hasssprecher sich selbst beschränken würde, so dass er seine Rede eventuell abmildert oder auf sie verzichtet.<sup>40</sup> Auch die Möglichkeit, Hassrede zu bestreiten (*denial*) oder zurückzuziehen (*retraction*), ist zu bedenken.

Aus der Sicht des Sprachrezipienten ist die Frage, ob eine gegebene Äußerung einen Fall von Hassrede darstellt. Ich bin davon ausgegangen, dass es sprachliche Hassindikatoren gibt, an denen man dies im Prinzip erkennen kann. Diese müssen aber immer in einem Äußerungskontext betrachtet werden. Das heißt, dass man in jedem Fall ermitteln muss, ob der Sprecher oder die Sprecherin die Absicht hatte, seinen Hass oder seine Verachtung gegenüber einer Person oder einer Gruppe publik zu machen. Automatische Suchsysteme sind wohl in der Lage, nach Indikatoren zu suchen, aber sie können den Kontext nicht immer einbeziehen, zum Beispiel den Kontext der Ironie, Satire oder Kunst. Dies bedeutet, dass Beurteiler die entsprechende Einschätzung nicht nur der Maschine überlassen darf.

Nun sind professionelle Beurteiler der Hassrede auch ganz normale Sprachteilhaber. Es liegt also die Vermutung nahe, dass sie ihre entsprechende Sprachkompetenz benutzen, wenn sie einen sprachlichen Sachverhalt beurteilen. Um hierbei Subjektivität zu vermeiden, wird an eine generalisierte Instanz appelliert, die ein normaler Sprachbenutzer darstellt. Aber zu dessen Präferenzen haben die professionellen Beurteiler keinen empirisch sicheren Zugang.

Gängige juristische Auffassungen folgen wohl dem folgenden Prinzip:

„Die Beurteilung, inwieweit eine Äußerung einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen darstellt, ist nicht ausschließlich nach dem Wortlaut, sondern nach dem Sinn der Äußerung

<sup>39</sup> Frank, Die Beleidigung, 2023.

<sup>40</sup> Thompson, Ethical Theory and Moral Practice 22 (2019), S. 657 ff.

vorzunehmen, wobei eine objektive Bewertung aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums stattzufinden hat.“<sup>41</sup>

Der „Wortlaut“ entspricht der wörtlichen Bedeutung einer Äußerung, für die die semantische Komponente des Sprachsystems verantwortlich ist. Der „Sinn“ entspricht der Sprecherbedeutung (*speaker meaning*), also dem, was der Sprecher kommunizieren wollte. Dies kann man nur unter Beachtung des Kontextes festlegen, das bedeutet, man bezieht sich auf die Ebene der Pragmatik. Die Vorstellung, man habe direkten Zugang zu Einstellungen und Überzeugungen eines „unvoreingenommenen und verständigen Publikums“ und diese seien Maßstab einer objektiven Beurteilung, ist naiv. Denn es fragt sich nicht nur, wie man Zugang zu diesen Einstellungen und Überzeugungen hat, sondern wie verlässlich diese sind. Auch ein „verständiges“ Publikum ist der normalen Problematik der Sprachverwendung unterworfen: es lässt sich von Assoziationen und stereotypischen Vorstellungen leiten, reißt etwas aus dem Kontext, beachtet nicht genau die wörtlichen Formulierungen der Sprecher, um nur einige Aspekte zu nennen, die zu verzerrten Urteilen führen können. Ein Plädoyer für eine sehr viel genauere Analyse der sprachlichen Zusammenhänge, die zu einem Verdikt führen könnten, ist daher angebracht.

## Literatur

- Averintseva-Klisch, Maria. 2016. Demonstrative pejoratives. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 119–144. Benjamins.
- Bach, Kent. 2018. Loaded Words: On the Semantics and Pragmatics of Slurs. In David Sosa (Hrsg.), *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 60–76. Oxford University Press.
- Beaver, David & Jason Stanley. 2023. *The Politics of Language*. Princeton University Press.
- Beliaeva, Natalia. 2022. Is Play on Words Fair Play or Dirty Play? On Ill-Meaning Use of Morphological Blending. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 177–196. Cambridge University Press.
- Brown, Alexander. 2015. *Hate Speech Law. A Philosophical Examination*. Routledge.
- Brown, Alexander. 2017a. What is hate speech? Part I: The Myth of Hate. *Law and Philosophy* 36(4), 419–468.
- Brown, Alexander. 2017b. What is hate speech? Part II: Family resemblances. *Law and Philosophy* 36(5), 561–613.
- Brown, Alexander. 2018. What is so special about online (as compared to offline) hate speech? *Ethnicities* 18(3), 297–326.
- Brown, Alexander & Adriana Sinclair. 2019. *The Politics of Hate Speech Laws*. Routledge.

---

<sup>41</sup> BVerfG, NJW 2009, 3016.

- Brown, Alexander & Adriana Sinclair (Hrsg.). 2023. *Hate Speech Frontiers. Exploring the Limits of the Ordinary and Legal Concepts*. Cambridge University Press.
- Brown, Alexander & Adriana Sinclair. 2023. Conceptual Frontiers in the Understanding of Hate Speech. In Alexander Brown & Adriana Sinclair (Hrsg.), *Hate Speech Frontiers. Exploring the Limits of the Ordinary and Legal Concepts*, 1–43. Cambridge University Press.
- Cappelen, Herman & Josh Dever. 2019. *Bad Language*. Oxford University Press.
- Carlson Ring, Caitlin. 2021. *Hate Speech*. MIT Press.
- Cepollaro, Bianca, Simone Sulpizio & Claudia Bianchi. 2019. How bad is it to report a slur? An empirical investigation. *Journal of Pragmatics* 146, 32–42.
- Dammel, Antje & Olga Quindt. 2016. How do evaluative derivational meanings arise? A bit of *Geforsche* and *Forscher:ei*. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 41–73. Benjamins.
- d'Avis, Franz. 2016. Pejoration, normalcy conceptions and generic sentences. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 103–118. Benjamins.
- d'Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. *Du Idiot/Din Idiot!* Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between System and Performance*, 113–141. De Gruyter Mouton.
- Dürscheid, Christa & Karina Frick. 2016. *Schreiben digital: Wie das Internet unsere Alltagskommunikation verändert*. Kröner.
- Ermda, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media. Linguistic Approaches*. Palgrave Macmillan.
- Finkbeiner, Rita. 2016. *Bla, bla, bla* in German. A pejorative construction? In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 269–399. Benjamins.
- Finkbeiner, Rita. 2019. Expressive Sprechakte *revisited*. In Simon Meier, Lars Bülow, Frank Liedtke, Konstanze Marx & Robert Mroczynski (Hrsg.), *50 Jahre Speech Acts. Bilanz und Perspektiven*, 129–152. Tübingen.
- Finkbeiner, Rita, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.). 2016. *Pejoration*. Benjamins.
- Fischer, Agneta, Eran Halperin, Daphna Canetti & Alba Jasini. 2018. Why We Hate. *Emotion Review* 10(4), 309–320.
- Fischer, Agneta & Roger Giner-Sorolla. 2016. Contempt: Derogating Others While Keeping Calm. *Emotion Review* 8(4), 346–357.
- Frank, Annika. 2023. *Die Beleidigung. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht*. Erich Schmidt.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. *Hate Speech. Linguistic Perspectives*. De Gruyter.
- Henderson, Robert & Elin McCready. 2023. *Signalising without Saying: The Semantics and Pragmatics of Dogwhistles*. Oxford.
- Heusinger, Klaus von. 2010. Zur Grammatik indefiniter Eigennamen. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 38(1), 88–120.
- Hilgendorf, Eric. 2008. Beleidigung – Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen. *Erwägen – Wissen – Ethik* 19(4), 403–412.
- Jain, Kate Hazel. 2022. *You Hoboken!* Semantics of an expressive label maker. *Linguistics and Philosophy* 45, 365–391.
- Jaki, Sylvia & Stefan Steiger (Hrsg.). 2023. *Digitale Hate Speech*. De Gruyter.
- Keiser, Jessica. 2023. *Non-Ideal Foundations of Language*. Routledge.
- Khoo, Justin. 2017. Code Words in Political Discourse. *Philosophical Topics* 45(2), 33–64.
- Kindermann, Dirk. 2023. Against 'Hate Speech'. *Journal of Applied Philosophy* 40(5), 813–835.

- Klockow, Reinhard. 1980. Linguistik der Gänsefüßchen. Untersuchungen zum Gebrauch der Anführungszeichen im gegenwärtigen Deutsch. Haag und Herchen.
- Knoblock, Natalia (Hrsg.). 2022. *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*. Cambridge University Press.
- Leonhard, Jens & Falko Röhrs. 2023. X-Wörter im Deutschen: Ein Wortbildungsmuster zur diskursiven Vermeidung von Begriffen. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 42(2), 237–273.
- Lepoutre, Maxime, Sara Vilar-Lluch, Emma Borg & Nat Hansen. 2024. What is Hate Speech? The Case for a Corpus Approach. *Criminal Law and Philosophy* 18, 397–430.
- Leslie, Sarah-Jane. 2017. The Original Sin of Cognition: Fear, Prejudice, and Generalization. *Journal of Philosophy* 114(8), 393–421.
- Liedtke, Frank. 2018. Sprechakttheorie. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 29–40. J. B. Metzler.
- Meibauer, Jörg. 2007. Syngropheme als pragmatische Indikatoren: Anführung und Auslassung. In Sandra Döring & Jochen Geilfuß-Wolfgang (Hrsg.), *Von der Pragmatik zur Grammatik*, 21–37. Leipziger Universitätsverlag.
- Meibauer, Jörg. 2013. Expressive Compounds in German. *Word Structure* 6(1), 21–42.
- Meibauer, Jörg. 2016. Slurring as insulting. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 145–165. Benjamins.
- Meibauer, Jörg. 2018. Neo-Gricesche Pragmatik. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 76–86. J. B. Metzler.
- Meibauer, Jörg. 2019. What is an indirect speech act? Reconsidering the literal force hypothesis. *Pragmatics & Cognition* 26(1), 61–84.
- Meibauer, Jörg. 2022a. Sprache und Hassrede. Winter.
- Meibauer, Jörg. 2022b. Pragmatik und Recht: Kriminelle Sprechakte. *Linguistische Treffen in Wrocław* 21(1), 143–163.
- Neu, Jerome. 2008. *Sticks and Stones. The Philosophy of Insults*. Oxford University Press.
- Nübling, Damaris. 2014. *Das Merkel*: Das Neutrum bei weiblichen Familiennamen als derogatives Genus? In Friedhelm Debus, Rita Heuser & Damaris Nübling (Hrsg.), *Linguistik der Familiennamen (= Germanistische Linguistik 225–227)*, 205–232. Olms.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. *Strafbare Sprechakte*. Mohr Siebeck.
- Pullum, Geoffrey K. 2018. Slurs and Obscenities: Lexicography, Semantics, and Philosophy. In David Sosa (Hrsg.), *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, 168–192. Oxford University Press.
- Rinner, Stefan & Alexander Hieke. 2022. Slurs under quotation. *Philosophical Studies* 179, 1483–1494.
- Saul, Jennifer Mather. 2024. *Dogwhistles and Figleaves: How Manipulative Language Spreads Racism and Falsehood*. Oxford University Press.
- Sendlmeier, Walter, Ines Steffen & Astrid Bartels. 2016. Pejorative Prosody. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 21–40. Benjamins.
- Sosa, Davis (Hrsg.). 2018. *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*. Oxford University Press.
- Technau, Björn. 2018. *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*. De Gruyter.
- Thompson, Simon. 2019. Hate Speech and Self-Restraint. *Ethical Theory and Moral Practice* 22, 657–671.

Hannah Heuser

# Hass ist keine Meinung – oder etwa doch? Zur juristischen Sicht auf Hassrede

1	Einleitung	25
2	Hass als Herausforderung für das (Straf-)Recht	26
2.1	Begriffsbestimmung und rechtliche Grenzen	26
2.2	Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Straftatbestände	27
2.3	Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Strafrecht	29
2.3.1	Was ist „Meinung“?	30
2.3.2	Frei – aber nicht grenzenlos	31
2.3.3	Die Schranken der Schranken	32
3	Praxisrelevante Straftatbestände	34
3.1	Herabwürdigende Äußerungen, §§ 185 ff. StGB	34
3.2	Bedrohliche Äußerungen	35
3.2.1	Bedrohung (§ 241 StGB) und Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)	35
3.2.2	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	36
3.2.3	Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)	37
3.2.4	Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB)	37
3.3	Volksverhetzende Äußerungen	38
3.3.1	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	38
3.3.2	Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole (§ 86a StGB)	40
3.4	Auswirkungen auf die Strafzumessung	41
4	Besonderheiten digitaler Hassrede	42
4.1	Erhöhte Inhaltsintensität	42
4.2	Erhöhte Wirkintensität	43
4.3	Gesellschaftliche Dimension	43
4.4	Auswirkungen auf den strafrechtlichen Umgang	44
5	Fazit	44
	Literatur	45

## 1 Einleitung

Das Thema „Hassrede“ wird öffentlich – grob gesagt – zwischen zwei Polen verhandelt: Die eine Seite sieht die Meinungsfreiheit in Deutschland bedroht, wenn nicht gar abgeschafft. So hält der US-amerikanische Vizepräsident J.D. Vance die Meinungsfreiheit mindestens für gefährdet, „wenn jemand in Deutschland ins Gefängnis kommt, nur weil er einen gemeinen Tweet gepostet hat“.<sup>1</sup> Auf der an-

---

<sup>1</sup> Vgl. Tagesschau.de vom 21.2.2025, Vance spricht erneut von angeblich eingeschränkter Rede,

deren Seite suggerieren Slogans wie „Hass ist keine Meinung“, dass „gemeine Tweets“ schon gar keinen grundrechtlichen Schutz genießen, es jedenfalls aber nicht sollten. Die Meinungsfreiheit in Gefahr also, gar längst passé – oder nicht einmal betroffen?

Der vorliegende Beitrag soll die Grundlagen der juristischen, insbesondere strafrechtlichen Sichtweise auf das Phänomen „Hassrede“ abbilden. Dafür wird zunächst eine begriffliche und rechtliche Eingrenzung vorgenommen (Abschnitt 2.1). Sodann werden Äußerungsdelikte hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen in den Blick genommen: Einerseits wird das Spannungsverhältnis zum grundgesetzlichen Bestimmtheitsgebot (Abschnitt 2.2), andererseits die Beziehung zwischen Meinungsfreiheit und Strafrecht (Abschnitt 2.3) beleuchtet. Es folgt eine Darstellung praxisrelevanter Straftatbestände (Abschnitt 3), eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten digitaler Hassrede (Abschnitt 4) sowie ein abschließendes Fazit (Abschnitt 5).

## 2 Hass als Herausforderung für das (Straf-)Recht

### 2.1 Begriffsbestimmung und rechtliche Grenzen

In der amtlichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität wird das Phänomen „Hasskriminalität“ wie folgt erfasst:

„Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und /oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden.“<sup>2</sup>

Erforderlich ist danach zum einen die Erfüllung eines Straftatbestandes und zum anderen das Vorliegen einer vorurteilsgeleiteten Motivation. „Hasskriminalität“ ist dabei nicht auf Äußerungsdelikte („Hassrede“) beschränkt, sondern umfasst jedes mit entsprechender Motivation begangene, strafbare Verhalten, also etwa auch das Beschmieren einer Synagogenwand aus antisemitischen oder den körperlichen Angriff auf ein homosexuelles Paar aus homophoben Gründen. „Hass“ als solcher

---

abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/vance-us-schutz-deutschland100.html> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

2 Bundeskriminalamt, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, 2024, S.6.

ist hingegen nicht strafbar, wenn er sich nicht in einem tatbestandlich erfassten Verhalten niederschlägt.

Die im Rahmen der Hassrede relevanten Straftatbestände können wie folgt gruppiert werden:

- 1) Herabwürdigende Äußerungen
- 2) Bedrohliche Äußerungen
- 3) Volksverhetzende Äußerungen

Herabwürdigungen werden durch die Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB) erfasst. Bedrohliche Äußerungen können als Bedrohung (§ 241 StGB), aber auch als öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), als Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) sowie als gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) sanktioniert werden. Zu den volksverhetzenden Äußerungen zählen – mit, je nach Tatbestandsvariante, bedrohlichen und herabwürdigenden Anteilen – die verschiedenen in § 130 StGB enthaltenen Tathandlungen, unter anderem die Leugnung des Holocaust sowie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Auch gegen Äußerungen, die die strafrechtliche Grenze (noch) nicht überschreiten, stehen unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Instrumente bereit. So kommen etwa Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (analog § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 823 ff. BGB) in Betracht, wenn eine Falschbehauptung über eine Person verbreitet und damit ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Für diskriminierende Belästigungen im Berufsleben, bei Alltagsgeschäften und bei der Wohnraummiete statet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminierte Personen mit verschiedenen Schutzrechten aus.

## 2.2 Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Straftatbestände

Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist und welches nicht – das gebietet das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Gesetzlichkeitsprinzip. Nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Gesetz. Eine seiner Ausprägungen ist der sogenannte Bestimmtheitsgrundsatz: Sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen, die ein strafbares Verhalten ausmachen, als auch die damit verbundenen Rechtsfolgen müssen so klar gesetzlich umschrieben sein, dass „Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und

sich durch Auslegung ermitteln lassen“.<sup>3</sup> Zugleich wird so sichergestellt, dass über die Voraussetzungen der Strafbarkeit allein der Gesetzgeber entscheidet, während die Rechtsprechung an diese legislativen Entscheidungen gebunden ist.<sup>4</sup> Dies schafft – zumindest theoretisch – Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen.<sup>5</sup>

Andererseits können Gesetze keine listenartige Aufzählung möglicher Sachverhaltskonstellationen enthalten, sondern müssen so abstrakt-generell formuliert sein, dass sie der Vielgestaltigkeit des Lebens und den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden.<sup>6</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erkennt daher in ständiger Rechtsprechung an, dass „sich nicht darauf verzichten läßt, Begriffe zu verwenden, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen“.<sup>7</sup> Es stellt dem grundgesetzlichen Bestimmtheitsgrundsatz daher ein Präzisierungsgesetz zur Seite, nach dem die Rechtsprechung dazu angehalten ist, Unklarheiten über den Anwendungsbereich von Strafnormen durch Konkretisierung im Wege der Auslegung auszuräumen.<sup>8</sup> Verboten ist beispielsweise nicht explizit der „Schlag in das Gesicht“ und der „Tritt in den Bauch“ eines anderen, sondern – in § 223 StGB allgemein formuliert – die Körperverletzung als Gesundheitsschädigung oder körperliche Misshandlung. Welches Verhalten wiederum als Gesundheitsschädigung oder als körperliche Misshandlung zu qualifizieren und daher strafbar gemäß § 223 StGB ist, wurde und wird durch die Rechtsprechung konkretisiert, ist jedoch – von speziellen und eher seltenen Fällen abgesehen<sup>9</sup> – dem Durchschnittsbürger bereits aus dem Normtext heraus und ohne weitergehende Erläuterungen verständlich.

Auch die im Kontext von Hassrede relevanten Tatbestände sollen und dürfen entsprechend abstrakt-generell formuliert sein. Anders als der Tatbestand der Körperverletzung, der die körperliche Unversehrtheit schützt, zielen sie jedoch auf den Schutz abstrakter(er) Rechtsgüter wie den „öffentlichen Frieden“ oder die „Ehre“ ab.<sup>10</sup> Darüber hinaus ist den Kommunikationsdelikten eigen, dass sie eine weitaus weniger „handfeste“ Verhaltensweise, nämlich eine Äußerung, sanktionieren, was sich in weniger „greifbaren“ Tatbestandsbeschreibungen nieder-

---

3 BVerfGE 47, 109 (120).

4 BVerfGE 71, 108 (114).

5 Dreier/Schulze/Fielitz Art. 103 Abs. 2 Rn. 46 f.

6 BVerfGE 14, 245 (251); 28, 175 (183).

7 BVerfGE 47, 109 (120).

8 BVerfGE 126, 170 (195).

9 Diskutiert wurde das Vorliegen einer tatbestandlichen Körperverletzung etwa hinsichtlich rein psychischer Einwirkungen und hinsichtlich Infektionskrankheiten, s. nur *Fischer* § 223 Rn. 12 ff.

10 S. dazu Abschnitt 3.

schlägt. So stellt etwa § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB das „Aufstacheln zum Hass“, § 185 StGB schlicht „[d]ie Beleidigung“ unter Strafe. Was mit diesen Tathandlungen gemeint ist und wo die Grenzen der Strafbarkeit verlaufen, dürfte bei diesen Delikten dem Durchschnittsbürger wesentlich unklarer sein als etwa bei der Körperverletzung. Aus diesem Grund wurden verschiedentlich Bedenken an der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG geäußert.<sup>11</sup> Das BVerfG befand hingegen, der Begriff der Beleidigung etwa habe „durch die über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben.“<sup>12</sup> Mit Blick auf teils erhebliche Unterschiede in der gerichtlichen Bewertung einzelner Äußerungen muss hier jedenfalls ein Fragezeichen gesetzt werden.<sup>13</sup>

Festhalten lässt sich indes, dass die Kommunikationsdelikte in besonderem Maße der Auslegung durch die Gerichte unterliegen. Diese Offenheit kann zu einem Gefühl der Rechtsunsicherheit und – im Extremfall – der Überzeugung von der vermeintlichen Abschaffung der Meinungsfreiheit führen. Festhalten lässt sich weiter, dass sich aus der Strafbarkeit einzelner Äußerungen ein Spannungsverhältnis der Äußerungsdelikte zur grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit ergibt. Die Pönalisierung verbaler Angriffe muss sich daher nicht nur hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots, sondern auch in Bezug auf die Wahrung der Meinungsfreiheit an verfassungsrechtlichen Maßstäben messen lassen.

### 2.3 Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Strafrecht

Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Welche Rechtsgüter in welchem Maße schützenswert sind, entscheidet – in dem vom Grundgesetz vorgegebenen Rahmen – der Gesetzgeber.<sup>14</sup> Im Zusammenhang mit Hassrede werden auf individueller

<sup>11</sup> So bzgl. §§ 185 ff. StGB etwa *Kubiciel/Winter* ZStW 113 (2001), 305 (306); bzgl. § 130 StGB *Ostendorff/Kuhli* NK-StGB § 130 Rn. 8a.

<sup>12</sup> BVerfGE 93, 266 (292).

<sup>13</sup> Beispielhaft seien die Verfahren zu beleidigenden Internetkommentaren gegen die Politikerinnen Renate Künast und Sawsan Chebli genannt. Während erstinstanzlich selbst massive Beschimpfungen wie „Drecksfotze“ oder „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ als zulässige Äußerungen bewertet wurden, korrigierten die höheren Instanzen diese Einschätzung und stufte die Äußerungen als Beleidigungen ein, vgl. KG NJW 2023, 161 m. Anm. *Gerdemann*; OLG Stuttgart MMR 2024, 500.

<sup>14</sup> *Heinrich*, in: FS-Roxin, 2011, S. 131ff.

Ebene die Menschenwürde und die persönliche Ehre sowie der Rechtsfrieden und das Sicherheitsgefühl des Einzelnen geschützt.<sup>15</sup> Gemeinschaftsgüter sind etwa die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaats, der öffentliche Frieden und die öffentliche Sicherheit.<sup>16</sup> Dem Schutz all dieser Rechtsgüter durch das Äußerungsstrafrecht ist gemein, dass ihnen regelmäßig die gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG verfassungsmäßig garantierte Meinungsfreiheit des Äußernden gegenübersteht.

### 2.3.1 Was ist „Meinung“?

Die Meinungsfreiheit spielt daher eine beständige und erhebliche Rolle bei der Entscheidung über Strafbarkeit oder Strafflosigkeit einer Äußerung. In den Worten des BVerfG gilt die Meinungsfreiheit „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft [als] eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“ und ist von „grundlegende[r] Bedeutung (...) für den freiheitlich-demokratischen Staat“.<sup>17</sup> Betont wird damit neben dem individuellen auch der gesamtgesellschaftliche Wert der Meinungsfreiheit. Vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst ist sowohl das Innehaben als auch das Äußern einer Meinung, andersherum auch die Freiheit, weder eine Meinung haben noch sie äußern zu müssen.<sup>18</sup> Als „Meinung“ im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind daher insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind.<sup>19</sup> Auf eine Begründung der geäußerten Ansicht oder ein Maß an Rationalität kommt es nicht an; selbst Äußerungen, die den Wertsetzungen des Grundgesetzes zuwiderlaufen, sind vom Schutzbereich umfasst.<sup>20</sup> Insofern können beispielsweise auch rassistische oder homophobe Auffassungen – ja, auch „Hass“ – als Meinung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sein; selbst die Äußerung solcher Auffassungen ist nicht (ohne Weiteres) strafbar.<sup>21</sup>

Neben der Äußerung von Werturteilen ist auch die Mitteilung von Tatsachen, das heißt von beweisbaren Umständen, von der Meinungsfreiheit geschützt – dies

15 Lackner/Kühl/Heger/Heger § 130 Rn. 1; vor § 185 Rn. 1; § 241 Rn. 1.

16 Lackner/Kühl/Heger/Heger § 86a Rn. 1, § 130 Rn. 1.

17 BVerfGE 7, 198 (208).

18 BVerfGE 65, 1 (40); Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter Art. 5 Abs. 1 Rn. 95.

19 BVerfGE 7, 198 (210); zur mitunter diffizilen Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen Huber/Voßkuhle/Paulus Art. 5 Rn. 81.

20 BVerfGE 85, 1 (15); 124, 300 (320).

21 Sachs/Bethge Art. 5 Rn. 35a; Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter Art. 5 Abs. 1 Rn. 68, 71 ff.

jedoch nur, sofern sie zur (öffentlichen) Meinungsbildung beitragen oder beitragen können. Bewusst und nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen sind hingegen von Vorneherein nicht als Grundlage zur Meinungsbildung geeignet und somit auch nicht von der Meinungsfreiheit geschützt.<sup>22</sup> An diesem Punkt unterscheidet sich die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit ganz erheblich von der *Redefreiheit* („freedom of speech“) des US-amerikanischen Rechts, die auch die Verbreitung bewusst unwahrer Behauptungen schützt.<sup>23</sup>

### 2.3.2 Frei – aber nicht grenzenlos

Die Meinungsfreiheit findet jedoch gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Als allgemeine Gesetze gelten dabei Rechtsvorschriften, die sich nicht gegen die Äußerung eines konkreten Standpunkts richten, sondern „vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“.<sup>24</sup> Die Äußerung bestimmter inhaltlicher Positionen darf nicht durch „Sonderrecht“ verboten werden, eine Verbotsnorm auch nicht so gefasst werden, dass sie praktisch nahezu ausschließlich gegenüber einem bestimmten Personen- oder Haltungskreis anwendbar ist.<sup>25</sup> Eine Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG aufgrund der historischen Verantwortung Deutschlands für die in § 130 Abs. 4 StGB unter Strafe gestellte Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft.<sup>26</sup> Die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB sind hingegen als allgemeine Gesetze anerkannt, da sie sich gerade nicht gegen inhaltlich bestimmte Äußerungen, sondern gegen ehrverletzende Äußerungen gleich welchen konkreten Inhalts richten.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8).

<sup>23</sup> Rechtsvergleichend *Brugger* AöR 128 (2003), 372.

<sup>24</sup> BVerfGE 7, 198 (209).

<sup>25</sup> BVerfG NJW 2010, 47 (50).

<sup>26</sup> BVerfGE 124, 300, kritisch hingegen noch *Bertram* NJW 2005, 1476 (1478).

<sup>27</sup> BVerfG NJW 2009, 3016 (3017); Entsprechendes gilt für die weiteren genannten Straftatbestände, vgl. *Jarass/Pieroth/Jarass* Art. 5 Rn. 67.

### 2.3.3 Die Schranken der Schranken

Die Meinungsfreiheit kann also durch Strafgesetze eingeschränkt werden. Zugleich fordert das BVerfG jedoch, dass aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit die Straftatbestände in ihrer beschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen: In einer „Wechselwirkung“ zwischen der Meinungsfreiheit und ihren Schranken müssen sowohl die Straftatbestände – also die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Äußerung – als auch die zu bewertende Äußerung selbst im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden.<sup>28</sup>

Für diese Auslegung der Äußerung ist ihr objektiver Sinn im konkreten situativen Kontext nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums maßgeblich.<sup>29</sup> Das subjektive Empfinden, Verständnis oder Sonderwissen der betroffenen Person, eines konkreten Zuhörers oder Mitlesers ist hingegen unerheblich.<sup>30</sup> Auch darauf, was die äuernde Person ausdrücken wollte, kommt es – zumindest für die Erfüllung des objektiven Tatbestands<sup>31</sup> – nicht an. Entscheidend ist also nicht, wie die Äußerung verstanden werden *sollte* oder tatsächlich verstanden *wurde*, sondern wie sie verstanden werden *konnte*. Dafür ist zunächst der konkrete situative Kontext maßgeblich: An welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Äußerung, beispielsweise in einer morgendlichen Besprechung im Büro oder aber zu fortgeschrittener Stunde in einer Kneipe? Welcher Tonfall wurde gewählt, war er aggressiv oder eher scherzhaft-ironisch? Anhaltspunkte für die Auslegung der Äußerung können außerdem das Alter und der Bildungsgrad der Beteiligten, ihr Verhältnis zueinander, ihr sonstiger Umgangston sowie die Situations- und Ortsüblichkeit bestimmter Ausdrücke sein.<sup>32</sup> So kann beispielsweise die Bezeichnung als „*Bitch*“<sup>33</sup> zwischen befreundeten Frauen zum normalen, sogar wertschätzenden und daher nicht ehrverletzenden Umgangston gehören, während dieselbe Ansprache etwa zwischen Arbeitskolleginnen im professionellen Kontext als Beleidigung zu werten sein kann. Sind mehrere

28 BVerfGE 7, 198 (209); Dreier/Schulze/Kaiser Art. 5 Abs. 1 Rn. 140 ff.

29 BVerfGE 93, 266 (295); 114, 339 (348).

30 BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2008, 2907 (2908).

31 Der objektive Tatbestand umfasst die äußeren Merkmale einer Tat, etwa die Tathandlung oder das Tatobjekt. Wollte der Täter einen anderen, nicht rechtsverletzenden Inhalt äußern, so kann sich dies als fehlender Vorsatz im Rahmen des subjektiven Tatbestands auswirken.

32 Lackner/Kühl/Kühl § 185 Rn. 4; TK/Eisele/Schittenhelm § 185 Rn. 8.

33 Das digitale „Urban Dictionary“ attestiert dem Begriff „Bitch“, eines der vielseitigsten Wörter der englischen Sprache zu sein: „it is used to express a multitude of emotions; anger, anticipation, despair, endearment, envy, excitement, fear (...); all achieved by one's enunciation and intonation“, abrufbar unter: <https://www.urbandictionary.com/define.php?term=bitch> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

Deutungsmöglichkeiten denkbar, von denen eine die Strafflosigkeit der Äußerung zur Folge hätte, so ist diese tätergünstige Auslegung für die strafrechtliche Bewertung zugrunde zu legen, solange sie als plausibel und nicht völlig abwegig anzusehen ist.<sup>34</sup>

Bei den Ehrschutzdelikten findet zusätzlich eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsgut statt.<sup>35</sup> Letztlich verbleibt den Gerichten dabei ein „erheblicher Interpretationsspielraum“ mit dem Ergebnis von „Gesamtbetrachtungen ohne besondere Methode“. <sup>36</sup> Das BVerfG betont vor diesem Hintergrund, dass „[s]chon einzelne Fehler der Deutung der Äußerung und bei der Auslegung des einfachen Rechts (...) zu einer Fehlgewichtung des Grundrechts führen [können]“ und weist auf die „nicht unerhebliche[n] Rückwirkungen auf die verfassungsrechtlich geschützten Positionen“ hin.<sup>37</sup> Bei Äußerungen zu Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit berühren, etwa bei Kommentaren zum gesellschaftlichen und politischen Geschehen, ist eine Vermutungsregel zugunsten der freien Rede etabliert.<sup>38</sup> Diese Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit wurde in der gerichtlichen Praxis (teilweise) *zu* extensiv angewandt,<sup>39</sup> sodass sich das BVerfG veranlasst sah, klarzustellen, dass es „keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz“ gebe.<sup>40</sup>

Der Befürchtung, die Meinungsfreiheit stehe kurz vor dem Aus, kann vor diesem Hintergrund selbstbewusst entgegengetreten werden. Sie schlägt vielmehr auf mehreren Ebenen durch: Sie ist nicht nur bei der Formulierung der Straftatbestände durch den Gesetzgeber maßgebend, sondern auch bei der Auslegung des Tatbestands sowie bei der Auslegung der zu bewertenden Äußerung durch die Rechtsanwender zu berücksichtigen. Als problematisch erscheint daher weniger eine übermäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern vielmehr eine durch die tatbestandliche Offenheit der Kommunikationsdelikte und den erheblichen Auslegungs- und Anwendungsspielraum der Gerichte bedingte Uneinheitlichkeit in der Rechtsanwendung, die zu Unverständnis und Verunsicherung hinsichtlich der Rechtslage in der Bevölkerung führen kann. Es ist insoweit von entscheidender Bedeutung, die praxisrelevanten Straftatbestände einer sachgemäßen und einheitlichen Auslegung zuzuführen.

---

34 BVerfG NJW 1995, 3303 (3305).

35 BVerfG NJW 2016, 2870; s. dazu *Fuchs-Kreiß/Heuser* in diesem Band, S. 115 ff.

36 *Ođlakiođlu/Schuh*; in: Felder/Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 2017, S. 527 (542).

37 BVerfG NJW 2010, 2193 (2195).

38 BVerfGE 7, 198 (208).

39 Zur „Überdehnung“ der Vermutungsregel *Otto* NJW 2006, 575 (576) m.w.N.

40 BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); NJW 2020, 2629 (2630).

### 3 Praxisrelevante Straftatbestände

Das Strafrecht hält eine Bandbreite an Straftatbeständen unterschiedlicher Schutzrichtung bereit, um das facettenreiche Phänomen „Hassrede“ zu erfassen. Im Folgenden soll ein – notwendigerweise stark vereinfachender und verkürzender – Überblick über die zentralen Tatbestände<sup>41</sup> und ihre Voraussetzungen sowie Vorgaben der Strafzumessung gegeben werden.

#### 3.1 Herabwürdigende Äußerungen, §§ 185 ff. StGB

Herabwürdigende Äußerungen werden von den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB) sanktioniert. Die Beleidigung wird als Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung definiert und zumeist durch die Äußerung ehrverletzender Werturteile gegenüber der beleidigten Person(engruppe) selbst oder gegenüber Dritten realisiert.<sup>42</sup> Im Unterschied zur Beleidigung stellen die §§ 186, 187 StGB das Behaupten und Verbreiten ehrverletzender Tatsachen gegenüber Dritten unter Strafe. Unerheblich ist, ob die Tatsache als nach eigener Überzeugung richtig dargestellt wird (dann „Behaupten“) oder etwa „nur als Gerücht“ weitergegeben wird (dann „Verbreiten“).<sup>43</sup> Ist die Tatsache weder erweislich wahr noch erweislich unwahr, so kann dies als Üble Nachrede (§ 186 StGB) sanktioniert werden. Zweifel an der Richtigkeit der ehrverletzenden Tatsache gehen zu Lasten des Äußernden; wer ehrenrührige Gerüchte und Lästereien ungeprüft verbreitet, setzt sich insoweit dem Beweisrisiko aus.<sup>44</sup> Ist die Tatsache hingegen erweislich unwahr, kommt eine qualifizierte Strafbarkeit wegen Verleumdung nach § 187 StGB in Betracht. Auch Ehrverletzungen von Personen des politischen Lebens sind qualifiziert strafbar, § 188 StGB. Damit soll der – in den letzten Jahren zunehmend zu beobachtenden – „Vergiftung des politischen Lebens“<sup>45</sup> sowie der „Emotionalisierung und Polarisierung der öffentlichen politischen Auseinandersetzung“<sup>46</sup>

<sup>41</sup> Eine vertiefende Darstellung auch weiterer im Zusammenhang mit (digitaler) Hassrede relevanter Tatbestände findet sich etwa bei *Krause*, *Hate Speech*, 2022, S. 28 ff. und *Hilgendorf/Kusche/Valerius*, *Computer- und Internetstrafrecht*, 2023, S. 93 ff.

<sup>42</sup> Ausführlicher zu dem Tatbestand der Beleidigung und dem Vorgehen bei der strafrechtlichen Prüfung *Fuchs/Heuser* in diesem Band.

<sup>43</sup> *Lackner/Kühl/Heger/Heger* § 186 Rn. 5; zur Strafbarkeit der Verbreitung von „Fake News“ *Hoven/Krause* JuS 2017, 1167.

<sup>44</sup> *MK-StGB/Regge/Pegel* StGB § 186 Rn. 25.

<sup>45</sup> BVerfG NJW 1956, 99 (100); *Lackner/Kühl/Heger/Heger* § 188 Rn. 1.

<sup>46</sup> *Fischer* § 188 Rn. 2

entgegengewirkt werden. Zugleich ist „Machtkritik“ ohne Furcht vor Repressalien als Grundvoraussetzung für einen freien demokratischen Diskurs in besonderem Maße schützenswert.<sup>47</sup> Erst wenn die nötige Abwägung im Einzelfall zugunsten des Ehrschutzes ausfällt – etwa bei persönlich diffamierenden Angriffen ohne sachlichen Bezug – greift die Strafschärfung des § 188 StGB. Die Ehre Verstorbener wird von § 189 StGB gegen Verunglimpfungen geschützt.<sup>48</sup> Der neue Straftatbestand der Verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB), der eine Strafbarkeitslücke für – vereinfacht ausgedrückt – eine „Volksverhetzung im Zwei-Personen-Verhältnis“ schließen soll, ist von verhältnismäßig geringer praktischer Relevanz.<sup>49</sup>

## 3.2 Bedrohliche Äußerungen

### 3.2.1 Bedrohung (§ 241 StGB)<sup>50</sup> und Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)

§ 241 StGB schützt den individuellen, § 126 StGB den öffentlichen Rechtsfrieden.<sup>51</sup> Praktisch häufige Beispiele des § 126 StGB sind öffentlich im Internet geäußerte Androhungen, während bei Drohbriefen oder Droh-E-Mails an Einzelpersonen eher eine Strafbarkeit nach § 241 StGB in Betracht kommt.<sup>52</sup> Bei der Bedrohung wird eine gegen den Bedrohten selbst oder eine ihm nahestehende Person gerichtete rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert angekündigt. Eine Qualifikation sieht § 241 Abs. 2 StGB vor, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt.<sup>53</sup> Als Androhung gilt die Ankündigung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1–8 StGB abschließend aufgezählten schweren Gewalttaten. Sowohl bei der Bedrohung als auch bei der Androhung muss der Täter die Realisierung der Drohung als von seinem Willen abhängig und in seinem Machtbereich liegend darstellen.<sup>54</sup> Unerheblich ist jeweils, ob der Täter die Umsetzung seiner Drohung auch tatsächlich anstrebt, solange er jedenfalls den Eindruck der Ernst-

<sup>47</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2626).

<sup>48</sup> TK/Eisele/Schittenhelm § 189 Rn. 1f.

<sup>49</sup> Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2023, 143f.

<sup>50</sup> Zur Bedrohung auch Nussbaum in diesem Band.

<sup>51</sup> BeckOK-StGB/Rackow § 126 Rn. 5; Fischer § 241 Rn. 2.

<sup>52</sup> Fischer § 126 Rn. 10a.

<sup>53</sup> Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, § 12 Abs. 1 StGB.

<sup>54</sup> BGH NSTZ 2010, 570; MK-StGB/Feilcke § 126 Rn. 10.

lichkeit erweckt.<sup>55</sup> So wurden etwa die Ankündigungen, jemanden „abzustechen“ oder „kaputt zu schlagen“ als Drohungen eingeordnet.<sup>56</sup> Implizite Drohungen, wie die Ankündigung, jemand werde „keine ruhige Stunde mehr haben“, stellen hingegen keine hinreichend bestimmte Tat dar.<sup>57</sup> Im Rahmen des § 126 StGB ist eine Konkretisierung von Tatzeitpunkt, Tatort und Tatopfer nicht erforderlich, sofern auch ohne diese Angaben eine Eignung zur Friedensstörung besteht.<sup>58</sup> Ob eine Äußerung das Potenzial hat, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das friedliche Zusammenleben zu torpedieren (so bei § 126 StGB) oder den individuellen Rechtsfrieden zu stören (so bei § 241 StGB), wird im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des konkreten Äußerungskontextes, entschieden.<sup>59</sup>

### 3.2.2 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

§ 111 StGB stellt die öffentliche, also an eine unbestimmte Anzahl von Menschen gerichtete Aufforderung zu Straftaten aufgrund der damit einhergehenden Gefahr unkontrollierbarer Rechtsgutsverletzungen unter Strafe.<sup>60</sup> Ob der Aufforderung nachgekommen, die Straftat also begangen wurde, ist vor diesem Hintergrund für die Strafbarkeit der Aufforderung nicht relevant, sondern hat nur für die Bestimmung des Strafrahmens Bedeutung (§ 111 Abs. 2 StGB). Als Aufforderung wird eine über die bloße Befürwortung einer Straftat hinausgehende Äußerung, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen Dritter verlangt, verstanden. Die Erklärung muss appellativen Charakter haben, also den ernstlichen Wunsch des Äußernden erkennen lassen, andere zu der rechtswidrigen Tat zu motivieren.<sup>61</sup> Entscheidend ist zudem, dass die Tat hinreichend konkretisiert ist. Ganz generelle Parolen wie „Tod dem Faschismus“ reichen dafür nicht aus.<sup>62</sup> Gleichwohl können auch für sich genommen allgemein gehaltene Forderungen wie „Hängt die Volksverräter“ durch

55 NK-StGB/*Eschelbach* § 126 Rn. 19; TK/*Eisele* § 241 Rn. 4.

56 BeckOK-StGB/*Valerius* § 241 Rn. 7.1.

57 BGHSt 17, 307.

58 Lackner/Kühl/*Heger/Heger* § 126 Rn. 2.

59 MK-StGB/*Feilcke* § 126 Rn. 26.

60 BayObLG NJW 1994 396 (397); kritisch NK-StGB/*Paeffgen* § 111 Rn. 5, 7f.

61 MK-StGB/*Bosch* § 111 Rn. 7, 9.

62 OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2004, 254; TK/*Eser/Steinberg* § 111 Rn. 5; MK-StGB/*Bosch* § 111 Rn. 13ff.

den Äußerungskontext, etwa als Online-Kommentar zu einem kritischen Beitrag über bestimmte Politiker, die Tat ausreichend konkretisieren.<sup>63</sup>

### 3.2.3 Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)

§ 140 StGB dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und soll einem unfriedlichen gesellschaftlichen „Klima“ entgegenwirken.<sup>64</sup> Sanktioniert wird daher zum einen die Belohnung bereits begangener bzw. versuchter Taten (§ 140 Nr. 1 StGB), zum anderen die Billigung in Form der öffentlichen Gutheißung bereits begangener Taten oder der Befürwortung zukünftiger Taten (§ 140 Nr. 2 StGB), wobei der Tatbestand auf einen Katalog besonders schwerer Taten beschränkt ist. Anders als bei den §§ 111, 126 und 241 StGB ruft der Äußernde nicht konkret zu Gewalt auf oder droht selbst mit einer konkreten Tat, sondern stellt sich moralisch hinter eine fremde, ggf. zukünftige Tat. Die Auslegung des Merkmals „Billigen“ erfolgt mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot restriktiv; maßgeblich soll nur der aus sich heraus verständliche, „ohne Deuteln“ erkennbare, objektive Sinngehalt der Äußerung sein.<sup>65</sup> Weitere Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Eignung der Äußerung zur Friedensstörung.

### 3.2.4 Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB)

Des vergleichsweise neuen Phänomens der Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ im Internet nahm sich der Gesetzgeber mit der Einführung des § 126a StGB, dem Gefährdenden Verbreiten personenbezogener Daten, an.<sup>66</sup> Zuvor waren vermehrt Sammlungen persönlicher Daten, etwa der Namen, Adressen, Telefonnummern und Fotos bestimmter Personen aufgetaucht. Diese waren zumeist zwar nicht mit einer Aufforderung zu, Bedrohung mit oder Billigung von konkretisierten Straftaten versehen, sodass eine Strafbarkeit nach den §§ 111, 140 oder 241 StGB nicht in Betracht kam.<sup>67</sup> Durch die öffentliche Markierung als vermeintliche „Feinde“ oder mögliche „Ziele“ entfalten sie gleichwohl eine Bedrohungswirkung – sowohl hin-

<sup>63</sup> Zu Schwierigkeiten und Uneinheitlichkeit in der Rechtspraxis BeckOK-StGB/Dallmeyer § 111 Rn. 7.1.

<sup>64</sup> BGH NJW 1969, 517 (518).

<sup>65</sup> BGH NJW 1969, 517 (518); MK-StGB/Hohmann § 140 Rn. 22; zur Billigung durch „Liken“ und mit Beispielen aus der Strafverfolgungspraxis Krause, Hate Speech, 2022, S. 44.

<sup>66</sup> BGBl. I S. 4250.

<sup>67</sup> BT-Drucks. 19/28678, S. 8.

sichtlich der individuellen Sicherheit als auch hinsichtlich des öffentlichen Friedens.<sup>68</sup> Beschränkt wird die Strafbarkeit jedoch auf Fälle, in denen die Art und Weise der Verbreitung geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten Straftat auszusetzen. Bei dieser Straftat muss es sich – weiter einschränkend – um ein Verbrechen oder eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert handeln. Ob eine Eignung zur Gefahrbegründung vorliegt, muss durch Auslegung und anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt werden.<sup>69</sup> So kann etwa die Veröffentlichung der Privatadresse einer Person in einem extremistischen Internet-Forum, verbunden mit dem unterschwellig „Hinweis“, diese Person könne „ja mal Besuch bekommen“ oder „gegen so jemanden müsse man mal etwas unternehmen“, für eine Tatbestandsmäßigkeit sprechen.<sup>70</sup>

### 3.3 Volksverhetzende Äußerungen

#### 3.3.1 Volksverhetzung (§ 130 StGB)

§ 130 StGB dient zum einen dem Gemeinschaftsinteresse an einem friedlichen gesellschaftlichen Zusammenleben – einem gesellschaftlichen „Klimaschutz“<sup>71</sup> – sowie der Aufrechterhaltung und dem Vertrauen in die öffentliche Sicherheit. Zum anderen wird die individuelle Sicherheit und Unversehrtheit derjenigen, gegen die aufgehetzt wird, geschützt.<sup>72</sup>

Nach § 130 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder einem Bevölkerungsteil hetzt. Als hinreichend bestimmte Teile der Bevölkerung wurden beispielsweise die Kommunisten, die Juden, die Katholiken, die Punker sowie in Deutschland lebende Ausländer gesehen.<sup>73</sup> § 130 Abs. 1 StGB enthält drei Tatbestandsvarianten der „Hetze“: Eine Aufstachelung

<sup>68</sup> BeckOK-StGB/Rackow § 126a Rn. 3; Fischer § 126a Rn. 2f.

<sup>69</sup> Lackner/Kühl/Heger/Heger § 126a Rn. 4.

<sup>70</sup> BT-Drucks. 19/28678, S. 1.

<sup>71</sup> BGH NSTZ 1994, 140.

<sup>72</sup> Fischer § 130 Rn. 2.

<sup>73</sup> Nachweise zur Rspr. und weitere Beispiele bei BeckOK-StGB/Rackow § 130 Rn. 16.4; Fischer § 130 Rn. 5.

zum Hass liegt vor, wenn über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehend zu einer feindseligen Haltung angereizt wird.<sup>74</sup> Die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen setzt das öffentliche Auffordern zu tätlichen Übergriffen oder zu rechtswidrigen diskriminierenden Maßnahmen voraus.<sup>75</sup> Ein Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist anzunehmen, wenn Personen oder Personengruppen ihr Recht, als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft zu leben, abgestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden.<sup>76</sup> Beispiele sind die Bezeichnung als „Ungeziefer“ oder „Dreck“.<sup>77</sup> Die Hetze unterfällt jedoch nur § 130 Abs. 1 StGB, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Es handelt sich dabei um ein „Korrektiv, das insbesondere erlaubt, auch grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen“, sprich: die Meinungsfreiheit des Äußernden zu berücksichtigen, und somit der „Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle“ dient.<sup>78</sup>

Aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung des Tatbestands müssen etwa bei der Parole „Ausländer raus“ weitere Begleitumstände hinzutreten, die einen Angriff auf die Menschenwürde oder die Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen (hier etwa die gewaltsame Vertreibung) nahelegen.<sup>79</sup> Hinsichtlich der in dem sog. „Sylt-Video“ zu hörenden „Ausländer raus!“-Gesänge zur Melodie eines Pop-Songs wurde eine Strafbarkeit abgelehnt, da aus dem Kontext der Äußerung – einer Party in einem Strandlokal – nicht hervorging, dass zu Hass oder Feindseligkeit angestachelt werden sollte. Anders wäre die Strafbarkeit der Parole aber zu beurteilen gewesen, wenn sie bei einem rechtsextremen Aufmarsch, verbunden mit dem Zeigen von Hitler-Grüßen, skandiert worden wäre.<sup>80</sup>

In Plakaten mit der Aufschrift „Aktion Ausländer-Rückführung (...) Für ein lebenswertes deutsches Augsburg“ sah das BVerfG zwar eine „ausländerfeindliche Stoßrichtung“, stellte jedoch zugleich klar, dass das StGB „nicht schon ausländerfeindliche Äußerungen als solche unter Strafe“ stelle.<sup>81</sup> Mehr noch: „Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu

---

74 BGHSt 40, 97 (102).

75 MK-StGB/Anstötz § 130 Rn. 46 f.; zum Merkmal des „Aufforderns“ s. o., § 111 StGB.

76 BGHSt 16, 56; 36, 83 (90).

77 KG v. 30.07.2020 – (5) 161 Ss 74/20 (31/20), BeckRS 2020, 41495.

78 BVerfG NJW 2010, 47 (54).

79 BGH NJW 1984, 1631 (1632).

80 So ein Oberstaatsanwalt der zuständigen StA Flensburg, Tagesschau.de vom 28.4.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/regional/schleswigholstein/sylter-partyvideo-er-mittlungen-eingestellt-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025); dazu auch OLG Brandenburg NJW 2002, 1440.

81 BVerfG NJW 2010, 2193 (2196), so bereits BVerfG NJW 2001, 2072 (2073).

teilen. (...) [Sie] sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinanderzusetzen und sie dadurch abzuwehren.“<sup>82</sup> Diese Ausführungen des BVerfG zeigen, wie weit die Toleranz des Grundgesetzes auch gegenüber undemokratischen und menschenfeindlichen Haltungen geht.

Die absolute Grenze der Meinungsfreiheit ist jedoch bei Äußerungen erreicht, mit denen öffentlich oder in einer Versammlung bestimmte unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, gebilligt, geleugnet oder verharmlost werden (§ 130 Abs. 3 StGB). Gleiches gilt für die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Gewaltherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB). Dieses Sonderrecht ist ausnahmsweise verfassungsgemäß, denn es verbietet „das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Geschichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind“.<sup>83</sup>

### 3.3.2 Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole (§ 86a StGB)

Ein weiteres „kommunikatives Tabu“<sup>84</sup> normiert § 86a StGB: Die Vorschrift stellt die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, Kennzeichen und Parolen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe – unabhängig davon, ob der Täter mit deren Vorstellungen oder Zielen sympathisiert.<sup>85</sup> Denn vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte soll bereits jeglicher Anschein vermieden werden, der Rechtsstaat dulde verfassungsfeindliche Bestrebungen.<sup>86</sup> Die Norm schützt somit die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaats und den politischen Frieden.<sup>87</sup> Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Tabuisierung bestimmter Kennzeichen bestehen gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB u. a. für Kunst, Wissenschaft, staatsbürgerliche Aufklärung und Berichterstattung.

Zu den eindeutig erfassten Kennzeichen zählen u. a. das Hakenkreuz, Abzeichen von SS oder Hitlerjugend sowie Parolen wie „Sieg Heil“ oder der sog. „Hit-

---

<sup>82</sup> BVerfG NJW 2010, 2193 (2194).

<sup>83</sup> BVerfG NJW 2010, 47 (53).

<sup>84</sup> BVerfG NJW 2009, 2805 (2806).

<sup>85</sup> BGHSt 25, 30 (31); BeckOK-StGB/Ellbogen § 126a Rn. 2.

<sup>86</sup> BVerfG NJW 2009, 2805 (2806) m.w.N.

<sup>87</sup> BGH NJW 2005, 3223 (3225); BayObLG NStZ 2003, 89 (90); OLG Frankfurt a.M. NStZ 1999, 356 (357).

lergruß“.<sup>88</sup> Auch weniger bekannte Zeichen wie die „Schwarze Sonne“ und mehrdeutige Symbole wie die „Odalrune“ können Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB sein; entscheidend ist, dass sich eine verfassungswidrige Organisation das Kennzeichen durch Übung oder durch einen formalen Autorisierungsakt zugeeignet hat.<sup>89</sup> Für eine Strafbarkeit muss der Täter Kenntnis von der Eigenschaft als Kennzeichen einer verbotenen Organisation haben. Streitet er diese ab, sind Feststellungen zu seinem geschichtlichen Wissen, seinem sozialen Umfeld und etwaigem Kontakt zu politischen Organisationen nötig.<sup>90</sup> So verurteilte das LG Halle den AfD-Politiker und ehemaligen Geschichtslehrer Björn Höcke, da dieser die SA-Parole „Alles für Deutschland“ nutzte und dem Gericht zufolge um deren historische Bedeutung wusste.<sup>91</sup>

### 3.4 Auswirkungen auf die Strafzumessung

Ist eine Äußerung strafbar, kann die Motivation des Täters schließlich auch bei der Bestimmung des Strafmaßes Berücksichtigung finden. Die Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 S. 2 Var. 1 StGB bestimmt unter anderem, dass „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ herangezogen werden sollen. Besonders hervorgehoben werden dabei „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“ Motive. Die Konkretisierungen der einzelnen menschenverachtenden Beweggründe wurden sukzessive ergänzt<sup>92</sup> und sollten ein „klares Zeichen gegen Hasskriminalität“<sup>93</sup> setzen, haben in der Praxis jedoch eher symbolische Bedeutung.<sup>94</sup>

---

88 BeckOK-StGB/Ellbogen § 86a Rn. 5 ff. mit weiteren Beispielen aus der Rspr.

89 BGH NSTZ 2009, 88 (89); BeckOK-StGB/Ellbogen § 86a Rn. 4.

90 MK-StGB/Anstötz § 86a Rn. 31.

91 LG Halle v. 1.7.2024–5 KLs 802 Js 11101/24 (8/24).

92 Ergänzungen erfolgten mit Gesetz v. 12.6.2015 („rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“), mit Gesetz v. 30.3.2021 („antisemitische“) und mit Gesetz v. 26.7.2023 („geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“); BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg § 46 Rn. 38; kritisch Fischer § 46 Rn. 26c, Gerson KriPoZ 2020, 22.

93 BT-Drucks. 20/5913 S. 19.

94 Gerson KriPoZ 2020, 22.

## 4 Besonderheiten digitaler Hassrede

Die vorgestellten Straftatbestände sind gleichermaßen für analoge, also „von Angesicht zu Angesicht“ geäußerte Inhalte, wie auch für digitale, etwa in Sozialen Medien getätigte Äußerungen, anwendbar.<sup>95</sup> Im Rahmen digitaler Hassrede bestehen jedoch einige Besonderheiten, die sich auch auf die strafrechtliche Bewertung auswirken können.

### 4.1 Erhöhte Inhaltsintensität

Im digitalen Raum fallen Grenzüberschreitungen leichter. Das Absenden eines Hasskommentars oder sogar einer Vielzahl von Hasskommentaren ist ohne Aufwand, jederzeit und aus der Komfortzone der eigenen vier Wände heraus möglich. Darüber hinaus führen unter anderem die Anonymität und die Asynchronität der digital vermittelten Kommunikation zu einer Enthemmung der Kommunikationsteilnehmer.<sup>96</sup> Durch die Nutzung eines Pseudonyms oder Nicknames fällt die Zuordnung zu einer hinter dem Pseudonym stehenden Person schwer. Das Schamgefühl des Äußernden sinkt, die Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten bleibt aus.<sup>97</sup> Auch Gruppendynamiken führen, etwa im Rahmen von „Hatestorms“, zu einer Verantwortungsdiffusion: Das Individuum fühlt sich für seinen eigenen – im Verhältnis zur Gesamtgruppe nur geringen – Beitrag nicht mehr verantwortlich; eigene Wertvorstellungen und Maßstäbe scheinen nicht mehr anwendbar.<sup>98</sup>

Zugleich fehlt es im digitalen Raum an einem als individueller Mensch erkennbaren Gegenüber. Denn in der digital vermittelten Kommunikation erscheint das „Opfer“ oftmals – wie auch der Täter selbst – lediglich als ein pseudonymisiertes Online-Profil; unmittelbar sichtbare Körpersignale (z. B. Erröten, Tränen), die im direkten Kontakt als Korrektive zur Konfliktminderung beitragen können,

---

<sup>95</sup> Zu verschiedenen Kategorien digitaler Kommunikationsformen, siehe *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2024, S. 576 ff.

<sup>96</sup> Den zugehörigen Begriff des Online Disinhibition Effect (Online-Enthemmungseffekt) prägte *Suler* *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321; zu Ursachen der aggressive(re)n digitalen Kommunikation s. auch *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke, 2025, S. 75 ff.

<sup>97</sup> *Suler* *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321, 322; *Beck* ZIS 2020, 41 (42 f.).

<sup>98</sup> *Katzer*; in *Gorr/Bauer* (Hrsg), *Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter*, 2019, S. 147 (159 ff.).

fallen weg.<sup>99</sup> Die Digitalität beeinflusst damit sowohl das Zustandekommen, also das „Ob“ eines Hasskommentars, als auch dessen Intensität, also das „Wie“.

## 4.2 Erhöhte Wirkintensität

Digitale Kommunikation ist nicht nur von einer erhöhten Inhalts-, sondern auch von einer gesteigerten Wirkintensität geprägt. Das Internet ermöglicht es, in kürzester Zeit eine Masse von Inhalten an eine Masse von Rezipientinnen und Rezipienten zu kommunizieren. „Copy/Paste“, „Like“ und „Teilen“ ermöglichen eine unkontrollierbare Verbreitung einzelner Äußerungen.<sup>100</sup> Während mündliche Äußerungen unmittelbar vergänglich sind, bleiben digitale rechtsverletzende Inhalte oftmals dauerhaft und unbegrenzt verfügbar, wirken also über den eigentlichen Moment der Äußerung hinaus weiter fort. Die Rechtsgutsverletzung wird dadurch vertieft und perpetuiert.<sup>101</sup>

## 4.3 Gesellschaftliche Dimension

Digitale Hassrede betrifft nicht nur die Individualebene, sondern hat darüber hinaus gesamtgesellschaftliche Folgen: Studien zeigen, dass Internetnutzende aus Sorge vor Hass im Netz nur noch seltener, vorsichtiger oder gar nicht mehr (öffentlich) posten. Dieser „Silencing-“ also „Verstummungs-Effekt“ betrifft über die direkt angegriffenen Personen hinaus auch unbeteiligte Dritte, die lediglich beobachten, wie andere angegriffen werden.<sup>102</sup> In der Folge wird der öffentliche Diskurs zunehmend von aggressiven, teils koordinierten Extrempositionen dominiert, während bestimmte Personen(gruppen) und Positionen verdrängt werden.<sup>103</sup>

---

<sup>99</sup> Suler *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321, 322; Katzer, in: Gorr/Bauer (Hrsg.), *Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter*, 2019, S. 147 (160).

<sup>100</sup> *Krischker JA* 2013, 488; *Völmann MMR* 2021, 619 (620).

<sup>101</sup> *Heuser/Witting*, in: Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“*, 2023, S. 37 (53); *Beck ZIS* 2020, 41 (44).

<sup>102</sup> *Das NETZ Lauter Hass – leiser Rückzug*, 2024, <https://toneshift.org/lauter-hass-leiser-rueckzug> (21.6.2025).

<sup>103</sup> *Völmann MMR* 2021, 619 (620); *Hoven/Witting NJW* 2021, 2397 (2399).

## 4.4 Auswirkungen auf den strafrechtlichen Umgang

Die spezifischen Merkmale digitaler Kommunikation – Enthemmung, gesteigerte Wirkintensität und „Silencing-Effekte“ – können die Rechtsgutverletzung im Einzelfall erheblich verstärken und erfordern daher eine entsprechende Berücksichtigung in der strafrechtlichen Bewertung.<sup>104</sup>

Vor diesem Hintergrund gewinnt die – im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung einer Äußerung bisher typischerweise zwischen dem von dem Straftatbestand geschützten Rechtsgut einerseits und der Meinungsfreiheit der äussernden Person andererseits vorgenommene –Abwägung zusätzlich an Komplexität: Mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von Hassrede kann die Einschränkung der Meinungsfreiheit letztlich zu dem Schutz des freien gesellschaftlichen Meinungsaustausches beitragen, sodass das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht nur für, sondern auch gegen den Täter streiten kann.<sup>105</sup> Zudem erwartet die Rechtsprechung bei Online-Postings ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung als bei mündlichen Äußerungen.<sup>106</sup> Der besonderen Wirkintensität durch die Reichweite eines herabsetzenden Kommentars und dem damit einhergehenden erhöhten Verletzungspotential trug der Gesetzgeber im Jahr 2021 mit einer Strafschärfung für öffentliche – das heißt für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbare – Beleidigungen Rechnung.<sup>107</sup>

## 5 Fazit

Hass kann Meinung sein – aber nicht jede hasserfüllte Äußerung ist erlaubt. Strafrechtliche Normen, insbesondere die Äußerungsdelikte, setzen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Grenzen. Umgekehrt bindet die Meinungsfreiheit den Gesetzgeber schon bei der Formulierung der Straftatbestände, sie beeinflusst die Auslegung dieser Tatbestände und sie ist bei der Würdigung der konkreten Äußerung im Einzelfall zu berücksichtigen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit lässt sich aus der geltenden Rechtslage daher nicht ableiten.

Problematisch ist vielmehr die teilweise unscharfe Abgrenzung zwischen zulässiger und strafbarer Rede. Die vergleichsweise offene Struktur der Äußerungs-

---

**104** BVerfG NJW 2020, 2622 (2627); NJW 2020, 2631 (2634); zust. Dreier/Schulze/Kaiser Art. 5 Abs. 1 Rn. 151.

**105** Hoven/Witting NJW 2021, 2397 (2400).

**106** BVerfG NJW 2020, 2622 (2627 f.).

**107** BT-Drucks. 19/17741, S. 19.

delikte und der weite Auslegungsspielraum führen zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Zugleich sollte nicht aus dem Blick geraten, dass ein – vermeintlich – absoluter Schutz der Meinungsfreiheit, angelehnt etwa an die US-amerikanische Redefreiheit, zu einer ungebremsten Polarisierung und damit ebenfalls zu einem Rückzug aus dem öffentlichen Diskurs führen, letztlich also zulasten der Meinungsfreiheit gehen kann. Das (Straf-)Recht bleibt ein notwendiges, zugleich hochsensibel zu handhabendes Instrument zum Schutz demokratisch unverzichtbarer Diskursräume.

## Literatur

- Beck, Susanne. 2020. Die Diffusion strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Digitalisierung und Lernende Systeme. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 41 – 50.
- Bertram, Günter. 2005. Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzung-Novelle. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1476 – 1478.
- Brugger, Winfried. 2003. Verbot oder Schutz von Haßrede? Rechtsvergleichende Beobachtungen zum deutschen und amerikanischen Recht. *Archiv des öffentlichen Rechts* 128, 372 – 411.
- Bundeskriminalamt. 2024. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand 30.10.2024. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.).
- Das NETZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid & Neue deutsche Medienmacher\*innen (Hrsg.). 2024. *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.*
- Dreier, Horst & Frauke Brosius-Gersdorf (Hrsg.). 2023. *Grundgesetz Kommentar: GG, Band I: Präambel, Artikel 1 – 19.* 4. Auflage. C.H. Beck.
- Dürig, Günter, Roman Herzog & Rupert Scholz (Hrsg.). 2024. *Grundgesetz. Kommentar.* 106. Ergänzungslieferung. C.H. Beck.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2025. *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3: §§ 80 – 184k.* 5. Auflage. C.H. Beck.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2025. *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 4: §§ 185 – 262.* 5. Auflage. C.H. Beck.
- Fischer, Thomas. 2025. *Strafgesetzbuch: StGB.* 72. Auflage. C.H. Beck.
- Gerson, Oliver Harry. 2020. Fauler (Wort-)Zauber im Strafzumessungsrecht – Plädoyer gegen die ausdrückliche Einfügung „antisemitischer Beweggründe“ als Strafzumessungstatsache in § 46 Abs. 2 S. 2 (1. Gruppe) StGB. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 22 – 37.
- Heinrich, Manfred. 2011. Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell? Zur Unverbrüchlichkeit des Rechtsgutsdogmas. In Manfred Heinrich, Christian Jäger, Hans Achenbach, Knut Amelung, Wilfried Bottke, Benrhard Haffke, Bernd Schünemann & Jürgen Wolter (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Strafrecht als Scientia Universalis*, Band 1, 131 – 155. De Gruyter.
- Heuser, Hannah & Alexandra Witting. 2023. Digitaler Hass – eine Interviewstudie mit Adressat:innen und Verfasser:innen. In Elisa Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“. Ein interdisziplinärer Blick auf Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen*, 37 – 88. Nomos.

- Hilgendorf, Eric, Carsten Kusche & Brian Valerius. (2023). Computer- und Internetstrafrecht. 3. Auflage. Springer.
- Hoven, Elisa & Melena Krause. 2017. Die Strafbarkeit der Verbreitung von „Fake News“. Juristische Schulung, 1167 – 1170.
- Hoven, Elisa & Alexandra Witting. 2021. Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter. Neue Juristische Wochenschrift, 2397 – 2401.
- Huber, Peter M. & Andreas Voßkuhle (Hrsg.). 2024. Grundgesetz Kommentar. 8. Auflage. C.H. Beck.
- Jarass, Hans D. & Bodo Pieroth. 2024. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG. 18. Auflage. C.H. Beck.
- Katzer, Catarina. 2019. Virtuelle Gewaltphänomene: Die Psychologie digitaler Aggression und digitaler Hasskulturen. In Claudia Gorr & Michael C. Bauer (Hrsg.), Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter, 147 – 165. Springer.
- Kindhäuser, Urs, Ulfrid Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen & Frank Saliger (Hrsg.). 2023. Strafgesetzbuch: StGB. 6. Auflage. Nomos.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Krischker, Sven. 2013. „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken. Juristische Ausbildung, 488 – 493.
- Kubiciel, Michael & Thomas Winter. 2001. Globalisierungsfluten und Strafbarkeitsinseln. Ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrenschatzes. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 113(2), 305 – 333.
- Lackner, Karl, Kristian Kühl & Martin Heger. 2023. Strafgesetzbuch: StGB. Kommentar. 30. Auflage. C.H. Beck.
- Nussbaum, Maximilian. 2025. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke). Duncker & Humblot.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz & Jan C. Schuhr. 2017. Verbotene Sprache. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 527 – 546. De Gruyter.
- Otto, Harro. 2006. Der strafrechtliche Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen. Neue Juristische Wochenschrift, 575 – 578.
- Sachs, Michael (Hrsg.). 2024. Grundgesetz. Kommentar. 10. Auflage. C.H. Beck.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. Cyberpsychology & Behavior 7(3), 321 – 326.
- Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB. 2025. 31. Auflage. C.H. Beck.
- Völzmann, Berit. 2021. Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation. Multimedia und Recht, 619 – 624.
- von Heintschel-Heinegg, Bernd & Hans Kudlich (Hrsg.). 2025. Beck'scher Online-Kommentar zum StGB. 64. Edition, Stand: 01.02.2025. C.H. Beck.

Maximilian Nussbaum

# Die Internetbedrohung – Verwünschung mit Breitenwirkung?

1	Einleitung	47
2	Der reformierte Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) und seine bisherige Kritik	48
3	Die Internetbedrohung und ihre Qualifikation: Kritik an § 241 Abs. 4 StGB	50
	3.1 Perpetuierung	51
	3.2 Breitenwirkung	52
	3.3 Verrohung und Verstummung	52
	3.4 Nachahmung	54
	3.5 Ernstlichkeit	55
4	Die Internetbedrohung und ihre Ernstlichkeit	55
	4.1 Kriminalisierungstheorie: Selbstbindung und Rechtsgutsbeeinträchtigung	56
	4.2 Dogmatik: Ernstlichkeit und Verwünschung	57
5	Die Internetbedrohung und ihre Zurechnung	59
	5.1 Täterschaftliche Zurechnung: Sich-Zueigenmachen einer Drohung?	59
	5.2 Teilnahme nach Vollendung: Intensivierbare Rechtsgutsbeeinträchtigung?	62
6	Rolle rückwärts: Die nichternstliche Bedrohung als Beleidigung?	63
7	Zusammenfassende Thesen	65
	Literatur	66

## 1 Einleitung

Der Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) fristete im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs im Vergleich zu den Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB) lange Zeit ein Schattendasein. Und das, obwohl die Bedrohung ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik in praktischer Hinsicht mittlerweile ähnlich häufig polizeibekannt wird wie die Beleidigung.<sup>1</sup> In den letzten Jahren tritt der Bedrohungstatbestand vermehrt ins Licht dogmatischer Einordnungen und kriminalpolitischer Diskussionen. Anlass war und ist die Reform durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 18.6.2020. Der vom Gesetzgeber identifizierte Problembefund lautete, dass im Internet im Allgemeinen und in sozialen Medien im Besonderen eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu

---

<sup>1</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024 erfasst 251.502 Fälle der Beleidigung und 197.921 Fälle der Bedrohung, vgl. PKS 2024, S. 11, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028\\_pks-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4); letzter Abruf am 22.6.2025).

beobachten sei.<sup>2</sup> Dadurch werde nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Individuen, „sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt.“<sup>3</sup> Der Gesetzgeber stellte eine solche Analyse schon der Schaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes von 2017 voran<sup>4</sup>, sah aber sodann Bedarf, dass auch das materielle Strafrecht „noch deutlicher als bisher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutsverletzungen ausgerichtet [wird] – insbesondere durch angepasste Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen“.<sup>5</sup> In diesem Zuge wurden Erweiterungen der §§ 126, 140, 185, 188 StGB und – für die nachfolgenden Betrachtungen zentral – des § 241 StGB vorgenommen.<sup>6</sup>

Der Beitrag soll zunächst die Reform des Bedrohungstatbestandes und seine bisherige Kritik skizzieren (2.), um anschließend die These zu begründen, dass sich die Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung gerade im Vergleich zur Internetbeleidigung kriminalpolitisch kaum begründen lässt (3.). Das nicht zuletzt, weil Internetbedrohungen tendenziell sogar seltener als ernstlich zu bewerten sind, was für die Anwendbarkeit des § 241 StGB schlechthin problematisch ist (4.). Nachdem gezeigt wird, dass sich die beiden vorgenannten Thesen in Zurechnungsfragen spiegeln, soll zuletzt die Nähe von Internetbeleidigung und -bedrohung aus einer neuen Perspektive beleuchtet und erwogen werden, ob gerade nicht ernstliche Internetbedrohungen als Beleidigungen verfolgbare sind (6.).

## 2 Der reformierte Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) und seine bisherige Kritik

Der Bedrohungstatbestand des § 241 StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus gleich an mehreren Stellen modifiziert:

Bislang am stärksten kritisch gewürdigt wurde die Ergänzung des ersten Absatzes. War zuvor nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – also solcher rechtswidriger Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder

---

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/17741, S. 1 erster Satz.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 19/17741, S. 1.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 18/12356, S. 1, 13.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 19/17741, S. 2.

<sup>6</sup> Daneben wurde die Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB durch die antisemitischen Beweggründe ergänzt und der weniger im Zusammenhang mit Hassrede stehende § 115 StGB erweitert.

darüber bestraft sind (§ 12 Abs. 1 StGB) – erfasst, stehen nunmehr auch Drohungen mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe. Die ursprüngliche Bedrohung mit einem Verbrechen ist nun im zweiten Absatz – mit einem erhöhten Strafraumen: zwei statt eines Jahres Höchststrafe – aufgenommen.

Diese Erweiterung erfährt überwiegend – zu Recht – Kritik, da sie sich von dem bis dahin geltenden Schutzkonzept entfernt. Denn Zweck des Tatbestandes war (und ist) es, den individuellen Rechtsfrieden, verstanden als das Vertrauen des Einzelnen auf seine durch das Recht gewährleistete Sicherheit vor besonders gravierenden Bedrohungen, zu schützen.<sup>7</sup> Auf die tatsächliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls kommt es nicht an; der Bedrohungstatbestand ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.<sup>8</sup> Eine solche Konzeption gerät aber dort unter Druck, wo der Tatbestand gerade auch bagatellhafte Eingriffe erfasst, wie die Drohung mit einer Ohrfeige (körperliche Unversehrtheit), mit dem Einsperren für wenige Minuten (persönliche Freiheit) oder das Zerkratzen des PKW (Sache von bedeutendem Wert).<sup>9</sup> Deshalb wird wiederholt vorgeschlagen, eine teleologische Reduktion auf im Einzelfalle erhebliche Bezugsstaten vorzunehmen.<sup>10</sup> Dass der Gesetzgeber den Rechtsanwender in die Verlegenheit solcher Restriktionsbemühungen bringt und damit ein erhebliches Unbestimmtheitsproblem schafft, liegt auf der Hand.<sup>11</sup> Neben der Möglichkeit einer teleologischen Reduktion steht es aber zudem zu erwarten, dass die Rechtspraxis der Expansionstendenz des Gesetzgebers die Gefolgschaft verweigert, indem sie an dem – noch unter 4.2 ausführlich beleuchteten – Merkmal der Ernsthaftigkeit ansetzt.<sup>12, 13</sup>

7 M.w.N. TK/Eisele, § 241 Rn. 2; ausführlich und abweichend Teuber, Die Bedrohung, 2001, S. 31 ff.

8 Stellvertretend TK/Eisele, § 241 Rn. 2.

9 Engländer NSTZ 2021, 385 (388); Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 562; Bosch JURA 2024, 818 (823 f.) mit beachtlicher Kritik auch an der Kategorisierung anhand der Abschnittsüberschriften des StGB am Beispiel der Androhung der Verbreitung von sog. Revenge Porn (§ 201a StGB); vgl. auch Steinl/Schemmel GA 2021, 86 (96). Dem ursprünglichen Regierungsvorschlag (BT-Drucks. 19/18470, S. 22), Einschränkungen hinsichtlich der in Abs. 1 erfassten Bezugsdelikte vorzunehmen, ist (leider) nicht gefolgt worden.

10 Engländer NSTZ 2021, 385 (388 f.); Mitsch ZJS 2022, 182 (183); krit. Bosch JURA 2024, 818 (822); MK-StGB/Sinn, § 241 Rn. 3, der eine Umdeutung als „personales allgemein-konkretes Friedensstörungsdelikt“ befürwortet; vgl. dazu auch Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 438.

11 Engländer NSTZ 2021, 385 (389).

12 Bosch JURA 2024, 818 (822); Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 437. Ein ausdrücklicher Vorschlag dieser Art findet sich bei LK-StGB/Schluckebier, § 241 Rn. 17: „In solchen Grenzkonstellationen [Drohung mit einer Ohrfeige] sind die Eignung der Drohung, ernst genommen zu werden, und die subjektiven Voraussetzungen besonders zu prüfen.“

Ergänzt wurde auch ein flexibilisiertes Strafantragserfordernis in § 241 Abs. 5 StGB. Dieses Verweiskonzept ist neuartig und darauf zurückzuführen, dass mit der Ergänzung des Abs. 1 Bezugstaten erfasst werden, die ihrerseits Antragsdelikte sind. Es wäre wertungswidersprüchlich, wenn es für die Bedrohung mit der Verwirklichung eines Antragsdeliktes ihrerseits keines Antrags bedürfe.<sup>14</sup> Kritisiert wird dabei die Methode der Rechtsgrundverweisung zum Beispiel bei der Drohung mit einer Körperverletzung gegen eine nahestehende Person: Über § 230 Abs. 1 StGB i.V.m. § 77 Abs. 1 StGB ist die nahestehende Person, nicht aber die im individuellen Rechtsfrieden betroffene Person, antragsberechtigt; das scheint kaum sinnvoll.<sup>15</sup> Zentral für die vorliegende Untersuchung ist jedoch die Einfügung der Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung in § 241 Abs. 4 StGB, auf die im Folgenden eingegangen wird.

### 3 Die Internetbedrohung und ihre Qualifikation: Kritik an § 241 Abs. 4 StGB

Diese Qualifikation hat bislang kaum Kritik erfahren.<sup>16</sup> Im Gegenteil wird sie eher als „kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch stimmig, zumal sie im Strafrecht kein Novum ist“, beschrieben.<sup>17</sup> Kein Novum sei sie, weil auch die Beleidigungsdelikte mit einer ähnlichen Qualifikation ausgestattet sind.<sup>18</sup> Diese Parallelführung von § 241 StGB mit den §§ 185 ff. StGB hatte auch der Gesetzgeber vor Augen, der ausdrücklich auf die Erwägungen zur Qualifikation der öffentlichen Beleidigung Bezug nimmt. Er geht von einer für den Betroffenen schwereren Wirkung aufgrund der Abrufbarkeit über einen längeren Zeitraum (Perpetuierung) und durch einen

---

<sup>13</sup> *Oğlakcioğlu ZStW 132 (2020), 521 (534) und folgend Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 437 (Fn. 1839) deuten außerdem an, dass die Ausweitung der tauglichen Bedrohungstaten (wohl auch jenseits möglicher Ausweichtendenzen) die Feststellung der Ernstlichkeit schwerer mache. Hierbei lässt sich aus der entgegengesetzten Richtung fragen, ob nicht die Drohung mit einer Ohrfeige auf einen objektiven Empfänger ernstlicher wirkt als die Drohung mit einer Tötung, weil die Hemmschwelle bei der Durchführung der Ohrfeige schlicht eine geringere ist als bei der Tötung (ähnlich auch *Bosch JURA 2024, 818 [826]*).*

<sup>14</sup> BT-Drucks. 19/17741, S. 37.

<sup>15</sup> Dazu und zu weiteren Ungereimtheiten und einem Reformvorschlag *Noak JR 2024, 389 ff.*

<sup>16</sup> Ausführliche Kritik jedoch schon bei *Nussbaum, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 423 ff.*; vgl. auch *Oğlakcioğlu ZStW 132 (2020), 521 (535)*.

<sup>17</sup> *Mitsch ZJS 2022, 182 (184)*.

<sup>18</sup> *Mitsch ZJS 2022, 182 (184)*.

großen Personenkreis (Breitenwirkung) aus.<sup>19</sup> Daneben führt der Gesetzgeber aber einen weiteren Aspekt an: Aufgrund der Breitenwirkung und der Unbestimmtheit des Empfängerkreises bestünde „die Gefahr der Nachahmung und der Steigerung der Aggressivität“.<sup>20</sup> In der Begründung des Regierungsentwurfes hieß es entsprechend auch:

Das Erfordernis der öffentlichen, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften Tatbegehung entspricht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfes, einer im Internet und insbesondere in den sogenannten sozialen Medien zunehmend zu beobachtenden Verrohung der Kommunikation zu begegnen und die freie Meinungsäußerung als Grundpfeiler der demokratischen pluralistischen Gesellschaft [zu] verteidigen.<sup>21</sup>

Diese Passage verdeutlicht dabei schon, dass es der Gesetzgeber vor allem auf die Internetbedrohung abgesehen hat, obwohl die Qualifikation mit der bekannten ‚Verbreitungstrias‘ (öffentlich, in einer Versammlung und durch Inhaltsverbreitung) durchaus weitere Konstellationen erfasst. Im folgenden Abschnitt sollen diese gesetzgeberischen Erwägungen weitgehend getrennt voneinander – und ohne auf die genauen Anforderungen an die öffentliche Begehung oder die Inhaltsverbreitung einzugehen<sup>22</sup> – kritisch gewürdigt werden.

### 3.1 Perpetuierung

Wirkt eine über einen längeren Zeitraum perpetuierte Drohung – einmal unabhängig von der Breitenwirkung gefragt – tatsächlich für den Betroffenen schwerer? Die schwerere Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens lässt sich jedenfalls nicht auf die Möglichkeit einer wiederholten Wahrnehmung des Opfers stützen. Zwar mag eine solche freiwillige wiederholte Konfrontation mit der Droherklärung eine sich verstärkende psychische Wirkung haben, die aber dürfte sich von anderen Drohmedien (z. B. Brief) kaum unterscheiden.

Anders könnte man beim Sprecher selbst ansetzen: Der Täter bekräftigt seine Drohung, indem er sie trotz bestehender Möglichkeit nicht entfernt. Die fortdauernde Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls des Betroffenen wäre – so ließe sich argumentieren – darauf zurückzuführen, dass der Täter sein angedrohtes Vorhaben offenbar nicht vergessen hat. Ein solcher Erklärungsansatz setzt jedoch voraus,

<sup>19</sup> BT-Drucks. 19/18470, S. 20; vgl. auch BT-Drucks. 19/17741, S. 37.

<sup>20</sup> BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

<sup>21</sup> BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

<sup>22</sup> Instrukтив *Bosch* JURA 2024, 818 (827f.); eingehend *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 385ff.

dass der unterlassenen Löschung ein fortwirkender Bedeutungsgehalt beigemessen wird. Dies liegt indes nicht ohne Weiteres nahe. Denn es entspricht gerade nicht der üblichen Praxis in sozialen Netzwerken, Äußerungen zu entfernen, die aus Sicht des Verfassers keine Aktualität mehr besitzen.

Übrigens ergibt sich erst recht nichts anderes für die Beleidigung, bei der immer wieder auf die Perpetuierung hingewiesen wird<sup>23</sup>, wenn man streng von der Ehrbeeinträchtigung aus denkt. Erst die durch die Perpetuierung ermöglichte Breitenwirkung sorgt für eine empfindliche Beeinträchtigung der äußeren Ehre/Reputation des Opfers und steht im Zusammenhang mit der Verbreitungstrias.

### 3.2 Breitenwirkung

Gerade bei der Breitenwirkung aber scheint die vom Gesetzgeber angenommene Parallelität von Bedrohung und Beleidigung kaum nachvollziehbar. Denn das Vertrauen auf den Fortbestand der individuellen Sicherheit wird nicht dadurch stärker beeinträchtigt, dass eine größere Zahl Dritter die Drohung zur Kenntnis nehmen. Zwar ließe sich andenken, dass der (internet-)öffentlich Drohende die Erklärung auch zur Kenntnis weiterer durch die Droherklärung beeinträchtigter Personen bringt. Es ginge dann um die kumulative Verwirklichung der Bedrohung im Zwei- und im Drei-Personen-Verhältnis, wenn die Drohung auch Angehörige erreicht, die taugliche Drohungsadressaten sind.<sup>24</sup> Dieser Sonderfall legitimiert aber nicht die Qualifikation, zumal etliche Konstellationen denkbar sein dürften, in denen die Kenntnisnahme der Drohung durch nahestehende Personen ausgeschlossen ist. Die Breitenwirkung steht also kaum in einem Beeinträchtigungszusammenhang zum (primär) geschützten Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens.

### 3.3 Verrohung und Verstummung

Ein Zusammenhang lässt sich gleichwohl zu der vom Gesetzgeber beklagten „Verrohung der Kommunikation“ herstellen. Dass sich das außen erkennbare aggressive Sprechen auf andere Diskursteilnehmer überträgt, es also zu emotionalen Ansteckungseffekten, insbesondere in sozialen Medien, kommt, ist plausibel und

---

<sup>23</sup> Stellvertretend *Beck* MMR 2009, 736 (739); *Hilgendorf* ZIS 2010, 208 (213); *Nussbaum* KriPoZ 2021, 215 (216).

<sup>24</sup> Dazu *Satzger* JURA 2015, 156 (160); *SSW-StGB/Schluckebier/Werner*, § 241 Rn. 9.

wird durch erste medienwissenschaftliche Forschung bestätigt.<sup>25</sup> Geht es um den Verrohungsbefund als solchen, so mag man versucht sein, kurzerhand an den Wunsiedel-Beschluss<sup>26</sup> und den dort monierten „Klimaschutz“ zu denken.<sup>27</sup> Interessanterweise bietet aber auch an dieser Stelle die Beleidigung und die rechtswissenschaftliche Diskussion um ihr Unrechtsprofil ein bereits fortgeschrittenes Vorbild: Bei der Internetbeleidigung stünden sich Ehre als Ausschnitt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Meinungsfreiheit nicht dichotom gegenüber. Da aggressive Sprache und ein toxisches Kommunikationsklima Betroffene und Dritte zum Rückzug vom Diskurs bewegt, sei die Meinungsfreiheit nicht nur auf Seite des Sprechenden, sondern auch auf der der Betroffenen und anderer Nutzer zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Geht es nicht mehr um das kollektive Rechtsgut eines ‚gesunden pluralistischen Diskurses‘, sondern um die individuelle Meinungsäußerungsbereitschaft, entschärft sich bereits der Vorwurf des bloßen „Klimaschutzes“ durch die Qualifikation.<sup>29</sup> Was auf diese Weise für die Beleidigung gelten könnte, dürfte auch für die Bedrohung (erst recht?<sup>30</sup>) gelten.<sup>31</sup>

Doch zwei kriminalisierungstheoretische Probleme müssten benannt werden: Zum einen bleibt es dabei, dass die Zensur erst – wenn auch veranlasst – durch die einzelnen Diskursteilnehmer an sich selbst vollzogen wird; die Rechtsgutsbeeinträchtigung ist – jedenfalls zum Teil – selbst beigebracht. Zum anderen stellt sich die hier nicht weiter zu vertiefende Frage des Beeinträchtigungszusammenhangs zwischen Tathandlung und Rechtsgut: Lässt sich die Gefahr der Verstummung bei anderen als dem Betroffenen wirklich auf eine einzelne Drohung zurückführen

---

25 Unter dem Begriff der Toxizität *Demus/al.*, in: Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), Handbuch Cyberkriminalologie, 2023, S. 263 ff.; vgl. auch m.w.N. *Kümpel/Rieger*, Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien, 2019, S. 22; *Groß/Neckel*, in: Hoven (Hrsg.), Das Phänomen „Digitaler Hass“, 2023, S. 135 (137).

26 BVerfG NJW 2010, 47 (53): „Vergiftung des geistigen Klimas“.

27 Vgl. in dieser Richtung auch *Bosch* JURA 2024, 818 (824).

28 Vgl. etwa *Hoven/Witting* NJW 2021, 2399; ähnlich *Völmann* MMR 2021 619 (620 ff.).

29 Vgl. *Großmann/Kubicel* KriPoZ 2023, 186 (188) sowie *Großmann* StV 2022 408 (409 f.), die eine mögliche Cybermobbing-Qualifikation (auch) auf die Beeinträchtigung der Meinungsäußerungsbereitschaft stützen wollen.

30 Wenn man annehmen würde, dass die Schweigereaktion bei Bedrohungen ausgeprägter als bei Beleidigungen ist.

31 Deshalb verweist auch die Entwurfsbegründung BT-Drucks. 19/18470, S. 20 auf die allgemeine Zielsetzung des Pakets (BT-Drucks. 19/18470, S. 1), in der es heißt: „In diesem verrohten Umfeld kommt es schon jetzt dazu, dass bestimmte Meinungen aus Sorge vor solchen Reaktionen nicht mehr geäußert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass sich Menschen vollständig aus dem öffentlichen politischen Diskurs zurückziehen. Damit ist der freie Meinungsaustausch im Internet und letztendlich die Meinungsfreiheit gefährdet.“ Vgl. auch *SSW-StGB/Schluckebier/Werner*, § 241 Rn. 2.

oder ist erst die Kumulation vieler, nicht vom einzelnen Sprecher ausgehender Sprachexzesse Ursache für die Selbstzensur?<sup>32</sup>

Das Schutzkonzept des § 241 StGB in den Fällen der (internet-)öffentlichen Bedrohung – wie vom Gesetzgeber angedeutet – durch ein kollektives Rechtsgut („Kommunikationsklima“) oder ein individuelles Rechtsgut (Meinungsäußerungsbereitschaft) anzureichern, begegnet insgesamt Bedenken.

### 3.4 Nachahmung

Die Einflussnahme der öffentlichen Drohung auf Dritte ließe sich zusätzlich aber in anderer, auf das individuelle Bedrohungsoffer ausgerichteten Gestalt charakterisieren, wenn man die Nachahmungsgefahr betont.<sup>33</sup> Dann ginge es nicht nur um die Vergiftung des Diskursklimas in sozialen Medien oder um Verstummungseffekte, sondern ganz konkret um eine „beängstigende Aufstachelungswirkung“, die eine „Welle von Bedrohungen auslösen“ kann.<sup>34</sup> Eine solche Deutung würde der Bedrohung teilweise einen Aufforderungscharakter zuschreiben, wobei es dem Drohenden darauf selten ankommen dürfte.

Ein passenderer Vergleich scheint mit einer – auch vom Verf. vertretenen – Lesart des Schutzkonzeptes von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Menschenwürdeangriff durch Verleumdung o.Ä. einer Gruppe oder Bevölkerungsteils) möglich: Ausgehend davon, dass der öffentliche Frieden kein überzeugend konturierbares Rechtsgut ist<sup>35</sup> und die individuelle Menschenwürde beim Angriff gegen Gruppen kaum bei jedem Mitglied betroffen ist<sup>36</sup>, wird auf den Schutz vor anderen Gewalttaten weit im Vorfeld abgestellt. Der Menschenwürdeangriff sorge gerade dafür, dass die Gruppenangehörigen nicht als Gleiches angesehen werden („Entmenschlichung“<sup>37</sup>), sodass die Hemmungen, ihnen gewaltvoll gegenüberzutreten, sinken.<sup>38</sup>

---

32 Ausführlich zur kriminalisierungstheoretischen Einordnung des Kumulationsproblems Nussbaum Das Kumulationsproblem im Klimastrafrecht, Nachhaltigkeitsrecht im Konflikt (2025) (im Erscheinen).

33 BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

34 Mitsch ZJS 2022, 182 (183), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich diese Beschreibung wiederum auf den allgemeinen Diskurs und nicht direkt auf das Opfer bezieht.

35 Zur Kritik vgl. insb. Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 101ff.; zur h.M. m.w.N. TK/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 Rn. 1a.

36 Diese Kritik findet sich bei Androulakis, Die Sammelbeleidigung, 1970, S. 96; Jacobi, Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung, 2010, S. 228f.; Wehinger Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung, 1994, S. 90ff.; zur h.M. und dem Hinweis auf die Menschenwürde LK-StGB/Krauß, § 130 Rn. 8 m.w.N.

37 Vgl. Krone, Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 1979, S. 79f.

In einer im Ansatz vergleichbaren Richtung könnte nun die Internetbedrohung die Hemmschwellen gegenüber dem Betroffenen abbauen. Mit der Drohung wird suggeriert, dass das Opfer als Objekt der Aggressivitätsentladung fungiert und „man so etwas mit ihm machen“ kann. Auf diesen Aspekt der breitenwirksam dargestellten Erniedrigung wird bzgl. der Relation von Sprecher und Betroffenen noch einmal zurückzukommen sein (6.). Als Aufforderungs(-neben-)effekt weitergedacht, scheint der Verdünnungsgrad auch gegenüber der Volksverhetzung aber recht hoch, um auf ihn allein eine Qualifikation zu stützen. Zu beachten bleibt außerdem, dass die Bedrohung ihrerseits ernst erscheinen muss, „emotional angesteckte“ Adressaten also selbst nicht nur ‚roh sprechen‘, sondern ‚ernsthaft drohen‘ müssen. Auch dieser Aspekt wird im Folgenden weitere Beachtung finden.

### 3.5 Ernstlichkeit

Zuletzt könnte man so noch jenseits der gesetzgeberischen Erwägungen nach einer Begründung für die Qualifikation suchen und behaupten, dass die öffentliche Begehung von einer besonderen Entschlossenheit hinsichtlich der Straftatbegehung zeuge. Die These lautete sodann: „Wer nicht einmal die Öffentlichkeit scheut, der muss es mit der Drohung besonders ernst meinen.“<sup>39</sup> Wenn auf diesem Wege von einer objektiv erkennbar erhöhten Ernstlichkeit gesprochen werden könnte, wäre es nicht unplausibel, damit korrespondierend eine verstärkte Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens anzunehmen. Wie aber im nächsten Abschnitt argumentiert wird (4.) dürfte das Gegenteil der Fall sein.

## 4 Die Internetbedrohung und ihre Ernstlichkeit

Der Strafgesetzgeber geht also – in zweifelhafter Weise – davon aus, dass das (Erfolgs-)Unrecht der Bedrohung im Internet schwerer wiegt. Eine Würdigung der digitalen Drohungsumstände könnte für die Praxis aber gerade auch in eine entgegengesetzte Richtung laufen. Dieser Aspekt der digitalvermittelten Kommunika-

---

<sup>38</sup> Beck/Nussbaum KriPoZ 2023, 218 (226); in dieser Richtung auch schon Jacobi, Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung, 2010, S. 234 ff.

<sup>39</sup> Oğlakcioğlu ZStW 2020 (132), 521 (535), der dem entgegensetzt, dass die „bedrohliche Wirkung auf Rezipienten erheblich verringert [sein könnte], weil der Rezipient nicht aus einer Lage heraus agieren muss, in der er auf sich allein gestellt ist [...]“; vgl. auch Oğlakcioğlu Strafbare Sprechakte, 2023, S. 563; zust. Bosch JURA 2024, 818 Fn. 67.

tion soll kriminalisierungstheoretisch (4.1.) und dogmatisch (4.2.) ausgeleuchtet werden.

## 4.1 Kriminalisierungstheorie: Selbstbindung und Rechtsgutsbeeinträchtigung

Wer das Unrecht der Bedrohung i. S. v. § 241 StGB mit einer Selbstbindung des Sprechenden an seine Äußerung charakterisiert<sup>40</sup>, die den individuellen Rechtsfrieden gefährdet, könnte vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Befunds einer schlechthin „verrohten Kommunikation“ an der Intensität der Internetbedrohung zweifeln. Wo die Kommunikation ohnehin „roh“ ist, lässt sich hinterfragen, dass sich der Sprecher selbst an die Äußerung bindet und damit die Gefahr für den individuellen Rechtsfrieden des Adressaten sinkt; zumal gerade auch der Adressat in sozialen Medien an den verfallenen Umgangston tendenziell gewöhnt sein dürfte<sup>41</sup>.

Hier spiegeln sich die allgemeinen kriminologischen Befunde zu einer digitalvermittelten Kommunikation bei Hassrede also auf einer kriminalisierungstheoretischen Ebene wider: Schon durch die raum-zeitliche Trennung der Nutzer voneinander kommt es zu Enthemmungseffekten.<sup>42</sup> Faktoren sind dabei die Deindividualisierung des Opfers, also das fehlende ‚Vor-Augen-Haben‘ des Betroffenen<sup>43</sup> sowie die empfundene Anonymität des Handelns<sup>44</sup>. Es treten weitere soziotechnische Faktoren hinzu, die insbesondere innerhalb sozialer Netzwerke zu beobachten sind: Ein erster Aspekt besteht gerade in der breiten Sichtbarkeit der rohen Inhalte, die – wie bereits unter dem Stichwort der Nachahmung angedeutet – andere Nutzer enthemmen kann. Zum Teil wird in diesem Kontext auch versucht, die hinsichtlich des sichtbaren Vandalismus in Städten aufgestellte kriminologische Theorie des Broken-Windows-Effekts<sup>45</sup> auf die digitale Sphäre zu übertragen

---

40 Sprechakttheoretisch gewendet wird die Bedrohung, die nicht auf ein bestimmtes Verhalten des Adressaten hinwirken soll, daher als Kommissiv eingeordnet, vgl. *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 189 ff.

41 Vgl. im übergeordneten Kontext *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 607.

42 Vgl. *Suler* *Cyberpsychology & Behaviour* 2004, 321 ff.

43 *Brown* *Ethnicities* 2018, 300; *Citron*, *Hate Crimes in Cyberspace*, 2014, S. 59.

44 Von der „Illusion der Anonymität“ spricht *Meier*; in: Beck/Meier/Momsen (Hrsg.), *Cybercrime und Cyberinvestigations*, 2015, S. 92 (95).

45 *Wilson/Kelling* *Broken Windows*, *The Atlantic Monthly* 1982.

(sog. Broken-Web-Effekt).<sup>46</sup> Die Liste an Enthemmungs-Faktoren ließe sich fortführen.<sup>47</sup>

Zentral für die hier aufgestellte These ist allein, *dass* Nutzer im Internet und insbesondere in sozialen Netzwerken enthemmt sind. Medienwirksame Fälle wie die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke – wohl treibender Anlass für das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität<sup>48</sup> – mögen dabei nahelegen, dass sich Online-Aggressionen in physische Gewalt übertragen. Empirische Studien finden in jüngerer Vergangenheit Korrelationen verschiedener Ausprägung von Online-Hassrede und Gewalttaten in der analogen Welt.<sup>49</sup> Nicht untersucht ist damit freilich, ob sich aggressive Kommunikation in (sprachoberflächlicher) Form von Drohungen in die jeweils angekündigte Gewalt umsetzen. Naheliegend scheint es vielmehr, die Hemmschwellen hinsichtlich der angedrohten Tat nicht als vermindert anzusehen. Die Distanz beim Sprechen ist eben (in den meisten Fällen des § 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB) bei der möglichen Umsetzung des Gesprochenen dahin. Die Selbstbindung, die die Drohung auszeichnet, lebt – so die These – hingegen gerade von der Nähe des Sprechenden.

## 4.2 Dogmatik: Ernstlichkeit und Verwünschung

Das Beschriebene lässt sich in der Rechtsanwendung unter der Voraussetzung der Ernsthaftigkeit der Drohung fruchtbar machen, die von Bosch<sup>50</sup> treffend als das „zentrale Merkmal“ der Drohung bezeichnet und als „Kernelement der abstrakten Gefährlichkeit“ gesehen wird. An einem Drohcharakter soll es nämlich fehlen, wenn der Äußernde bei einem objektiven Empfänger mit dem Sprechakt nicht den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt. Der vielbeschworene Homunkulus des objektiven Durchschnittsempfängers soll gerade einen Schutz Überempfindlicher aus-

<sup>46</sup> *Kümpel/Rieger*, Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien, 2019, S.14; *Rüdiger*, in: *Rüdiger/Bayerl* (Hrsg.), *Digitale Polizeiarbeit*, 2018, S. 259 (S. 267 ff.).

<sup>47</sup> Eine komprimierte Darstellung mit zahlreichen Nachweisen wurde versucht bei *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 75 ff.

<sup>48</sup> BT-Drucks. 19/17741, S. 3, 15, 18.

<sup>49</sup> Vgl. Studie *Müller/Schwarz* *Journal of the European Economic Association* 2020, 19(4), 2131; krit. Einordnung von *Oğlakcioğlu* *Strafbare Sprechakte*, 2023, S. 602 ff. Vgl. weiter *Arcila Calderón/al. Humanit Soc Sci Commun* 2024 (11),1369; *Williams/al. The British Journal of Criminology* 2020, 60 (1), 93 ff.

<sup>50</sup> *Bosch* *JURA* 2024, 818 (821, 824 f.).

schließen und eine Tatbestandslosigkeit bei der Bedrohung besonders resilienter Adressaten verhindern.<sup>51</sup>

Bei der Bewertung der Ernstlichkeit kommt es anerkanntermaßen entscheidend auf die Begleitumstände der Äußerung an. Wer am Biertisch „Ich mache dich kalt!“ oder „Du wirst noch etwas erleben und keine ruhige Minute haben!“ poltert, der verwünsche den Adressaten nur.<sup>52</sup> Dabei komme es nicht nur auf den örtlichen Kontext der Äußerung, sondern auch auf die zwischen den Personen bestehende Beziehung, den gebräuchlichen Umgangston, das soziale Milieu und den Anlass der Auseinandersetzung an.<sup>53</sup> Insbesondere „spontane Kraftausdrücke, Beschimpfungen und Verwünschungen aufgrund momentaner Erregung“ sollen ausscheiden.<sup>54</sup>

Was bedeutet das für die Internetbedrohung? Zunächst: Eine pauschale Abwertung des Gesprochenen als nicht ernstliche Verwünschung verbietet sich in der digitalen genauso wie in der analogen Sphäre.<sup>55</sup> Gleichwohl lassen sich mit Blick auf die Merkmale digitalvermittelter Kommunikation Tendenzen vermuten: Soll es auf den gebräuchlichen Umgangston ankommen, so ist dieser – wie beschrieben – eben tendenziell roher. Interessant ist insbesondere auch der Aspekt der bestehenden Beziehung zwischen den Personen: Gehört der aggressive Tonfall zwischen Bekannten zum üblichen Kommunikationsverhalten, so lässt sich eine Ernstlichkeit ebenso wie im Analogen bezweifeln. Die internetvermittelte Äußerung macht es nun aber möglich, mit völlig unbekanntem und räumlich (weit) entfernten Personen in Kontakt zu kommen. Hier scheint es doch gegen die Ernstlichkeit einer Drohung etwa mit physischen Gewalthandlungen zu sprechen, wenn die Person nur unter besonderem Aufwand physisch erreicht werden kann. Erst recht darf gezweifelt werden, wenn die Adresse oder gar der wahre Name und das Erscheinungsbild der betroffenen Person nicht bekannt sind.<sup>56</sup> Wer pseudonymisiert etwa in einer politischen Diskussion in den sozialen Medien Drohungen erhält, aber nicht durch den Äußernden angetroffen werden kann, wird kaum erheblich in seinem individuellen Rechtsfrieden betroffen sein. Und schließlich zeigt sich in der Fallgruppe der Kraftausdrücke aufgrund momentaner Erregung das oben zur

---

51 Stellvertretend für die überwiegende Auffassung LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14; krit. dazu, dass ein ernstliches Verstehen durch den Betroffenen nicht vorausgesetzt wird *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 194 f.

52 LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14.

53 *Satzger* JURA 2015, 156 (159); LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14.

54 *Satzger* JURA 2015, 156 (159) mit Verweis auf den plastischen Fall des AG Rudolstadt NSTZ-RR 2012, 341 (342).

55 Davon ausgehend, dass die Ernstlichkeit im Internet noch schwieriger zu ermitteln sein wird *Oğlakcioğlu* ZStW 2020 (132), 521 (535 f.)

56 Angedeutet auch bei *Bosch* JURA 2024, 818 (824).

Enthemmung Gesagte. Deshalb wird hier die These aufgestellt, dass die Bedrohung im Internet – selbstverständlich vorbehaltlich der Einzelfallumstände – in der Tendenz seltener ernstlich sein wird. Sie wird zwar potenziell durch deutlich mehr Personen wahrgenommen und trägt zu einer Verrohung bei. Das aber führt nicht zu einer intensiveren Rechtsgutsbeeinträchtigung von Individualrechtsgütern, sondern dürfte eher dafür sorgen, dass die Schwelle zur tatbestandlichen, weil ernstlichen, Bedrohung seltener genommen wird.

## 5 Die Internetbedrohung und ihre Zurechnung

Die dargestellten Befunde spiegeln sich letztlich auch in Zurechnungsfragen, die von der Nutzungspraxis in der digitalen Sphäre (insbesondere: soziale Medien) aufgegeben werden. Wie nämlich verhält es sich, wenn eine Bedrohung innerhalb eines sozialen Netzwerks mit einem Like versehen, kommentiert oder kommentarlos geteilt wird? Begeht die mit dem Drohinhalt interagierende Person selbst eine Bedrohung oder lässt sich das Drohungsunrecht über die Beihilfe zurechnen? Und (wie) wäre beispielsweise der Betreiber eines Internetforums, der einen Drohinhalt trotz technischer Möglichkeit nach Kenntnisnahme nicht löscht, strafbar, wenn man eine entsprechende Garantienpflicht unterstellt? Die entstehenden Fragen lassen sich anhand der Beteiligungsform (Täterschaft oder Teilnahme) trennen:

### 5.1 Täterschaftliche Zurechnung: Sich-Zueigenmachen einer Drohung?

Bekanntlich wird die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vom Schrifttum überwiegend anhand der Tatherrschaft – und von der Rechtsprechung durch weitere auch subjektive Aspekte ergänzt – vorgenommen.<sup>57</sup> Blickt man auf Äußerungsdelikte, wie die Bedrohung oder die Beleidigung, bietet es sich auf den ersten Blick an, nach der Herrschaft über das Tatgeschehen in Bezug auf die Entäußerung (Kundgabe) des Sprechakts zu fragen. Das aber wird dem Charakter vieler Äußerungsdelikte nicht gerecht, da deren Unrechtsprofil entscheidend von der geistigen Beziehung ihres Urhebers zu dem entsprechenden Inhalt abhängt. Wer beleidigt, drückt eine eigene Meinung aus; wer droht, zeigt sich selbst zu einer bedrohungstauglichen Tat bereit. Daher unterfallen die sog. persönlichen Äußerungs-

---

57 Stellvertretend TK/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 46 ff.

delikte einem eigenen Täterkriterium, nämlich dem der Identifikation mit dem Inhalt.<sup>58</sup>

Wer also eine (ursprünglich) fremde Beleidigung oder Bedrohung wiedergibt oder weiterverbreitet, der muss die notwendige Identifikation mit dem Inhalt nach außen erkennbar machen. Notwendig ist ein Sich-Zueigenmachen des Inhalts, indem der Handelnde die Äußerung so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie nach außen als seine eigene Äußerung erscheint.<sup>59</sup>

Ein solches Sich-Zueigenmachen durch das Liken (oder Teilen) in sozialen Medien wird bereits eingehend hinsichtlich der Beleidigung diskutiert.<sup>60</sup> Das entstandene Meinungsbild kann als gespalten bezeichnet werden: Die einen betonen die affirmative Wirkung des Likens – auch unter Hinweis auf die alternativ zur Verfügung stehenden Interaktionsmöglichkeiten im Nutzer-Interface der Plattformen.<sup>61</sup> Die anderen – zu denen auch der Verf. zählt – verweisen auf den geringen Aussagegehalt des inflationär genutzten und im Bezugspunkt unklaren Likes; das Like könne ebenso gut die Sympathie zum Sprechenden (statt zum Gesprochenen) ausdrücken oder sich auf die politische Stoßrichtung eines Inhalts (statt auf den pejorativen Überbau) beziehen.<sup>62</sup> Bei der unterlassenen Löschung einer Beleidigung etwa durch einen Forenbetreiber dürfte die Feststellung des Sich-Zueigenmachens (noch) ferner liegen. In einem solchen Unterlassen drückt sich im Vergleich zum aktiven Tun schon im Allgemeinen eher weniger aus.<sup>63</sup> Bei der unterlassenen Inhaltslöschung könnte sich sodann auch schlicht die Annahme

---

58 *Fuhr*; Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 155; *Roxin*, FS-Rengier, 2018, S. 93 (96 f.). Zum Teil wird hier von einer „besondere[n] Ausprägung von Tatherrschaft“ gesprochen, *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 335. Krit. zur Abkehr von allgemeinen Grundsätzen *Krack*, FS-Achenbach, 2011, S. 219 (224).

59 BGH NJW 2014, 2029 (2031); OLG Frankfurt a.M. MMR 2016, 489 (490); LG Meiningen MMR 2022, 1089 (1090). Dabei kommt es gerade auf den Eindruck eines objektiven Durchschnittsempfängers an BGH NStZ 2015, 512 (513); *Fuhr*; Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 154: „objektiv-subjektives Tatelement sui generis“.

60 Statt aller *Tassis*, Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken aus strafrechtlicher Perspektive, 2020, passim; *Bulut*, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 190 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

61 LG Meiningen MMR 2022, 1090; *Krischker* JA 2013, 488 (490); *Eckel/Rottmeier* NStZ 2021, 1 (4); *Tschorr* MMR 2021, 204 (207).

62 *Geneuss* JZ 2021, 286 (291); *Nussbaum* KriPoZ 2021, 215 (217); *Nussbaum* MMR 2022 1090 f.; *Bulut*, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 193 f.

63 Weshalb auch die subjektiven Ansätze bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme besonders kritisiert werden, vgl. nur *TK/Weißer*, Vor §§ 25 ff. Rn. 95.

ausdrücken, der Inhalt sei nicht rechtswidrig und dürfe ganz im Sinne der Meinungsfreiheit im Netz stehenbleiben.<sup>64</sup>

Lässt sich diese mittlerweile gereifte Diskussion um das Sich-Zueigenmachen von Beleidigungen in der digitalen Sphäre auf andere persönliche Äußerungsdelikte, also auch die Bedrohung i.S.v. § 241 StGB ohne Weiteres übertragen? Die Frage muss unter Betonung äußerungsdeliktsspezifischer Eigenheiten verneint werden.<sup>65</sup> Denn persönliche Äußerungsdelikte sind danach zu differenzieren, wie sich die Beziehung des Sprechers zum Inhalt gestaltet. Die kategorialen Unterschiede bestehen also gerade in dem, was die Delikte zu persönlichen Äußerungsdelikten macht. Beim Beleidigen geht es um die Kundgabe einer Meinung, also etwas, was sich ohnehin erst in Beziehung zum Sprecher in Gänze erschließt. Das Liken – als Affirmation verstanden und auf den Inhalt bezogen unterstellt – ist dem also recht nah. Die Affirmation eines Inhalts ist eine Meinungsäußerung des Likenden. Verändert sich der Bezugspunkt des Likes, geht es also um eine Behauptung einer unwahren Tatsache, §§ 186 Hs. 1 Alt. 1, 187 Hs. 1 Alt. 1 StGB, eine Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB oder eben um eine Drohung, §§ 241, 126 StGB, so bleibt das Liken eine Affirmation der Tatsachenbehauptung, Aufforderung oder Drohung. Die drei Bezugsdelikte inkriminieren aber Äußerungen mit einer von der Meinungsäußerung abweichenden Beziehung von Sprecher zum Inhalt und zum Adressaten. Beim Behaupten nimmt der Sprecher seine persönliche Glaubwürdigkeit gegenüber dem Adressaten in Anspruch; beim Auffordern tritt der Sprecher appellativ an den Adressaten heran und versucht ihn von seinem Interesse an der Tat zu überzeugen; und beim Drohen geht es – wie gesehen – um die nach außen kommunizierte Selbstbindung des Sprechers.<sup>66</sup> Wer einen Drohninhalt liked, der macht sich die Äußerung nicht in dem Sinne zu eigen, dass er mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat, gar der in der Ur-Äußerung beschriebenen Tat droht. Es bleibt – wenn überhaupt – bei einer Affirmation der Drohung. Es treffen sich in diesem Punkt also die These einer inflationären Verwendung des Likes (oder anderer Schnellinteraktionsoptionen) mit der ohnehin tendenziell zweifelhaften Ernstlichkeit in der digitalen Sphäre.

---

<sup>64</sup> Vgl. *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 322 ff.

<sup>65</sup> Nicht näher beleuchtet sind hier solche Deliktsspezifika, die durch weitere Tatbestandsmerkmale, wie etwa die Friedensstörungseignung bei den §§ 126 Abs. 1, 130 Abs. 1, 140 StGB vorausgesetzt werden. Dazu eingehend schon *Nussbaum* MMR 2022 1092 f.

<sup>66</sup> Überblick bei *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 316 f.; eingehend *Fuhr*, Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 146 f.; vgl. auch die Systematisierung der Äußerungsdelikte bei *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 323.

## 5.2 Teilnahme nach Vollendung: Intensivierbare Rechtsgutsbeeinträchtigung?

Die Skepsis an einer täterschaftlichen Drohung durch das Liken, Teilen, Kommentieren oder auch das unterlassene Löschen nach Kenntnisnahme durch einen Garantenpflichtigen lässt einen mit der Frage nach einer möglichen Beihilfe zurück. Immerhin könnte die zusätzliche Verbreitung durch die Interaktion mit dem Inhalt oder die unterlassene Hinderung einer Weiterverbreitung noch eine Förderung der fremden Drohung darstellen. Relativ unproblematisch dürfte das durch die weitere Verbreitung (oder das Geschehenlassen einer solchen) möglich sein, wenn der Adressat der Äußerung den Drohinhalt noch nicht zur Kenntnis genommen hat. Hier wird die Kenntnisnahme und damit die Vollendung des § 241 StGB gefördert, weil eine solche Kenntnisnahme mit der zunehmenden Breitenwirkung wahrscheinlicher wird.

Problematisch wird es aber dann, wenn die Interaktion mit dem Inhalt oder die Entscheidung, den Inhalt nicht zu löschen, erst nach der Kenntnisnahme stattfindet. Ohne hier auf den bekannten Streitstand zur sog. sukzessiven Beihilfe einzugehen<sup>67</sup>, dürfte jedenfalls zu fordern sein, dass die Rechtsgutsbeeinträchtigung nach Vollendung noch gesteigert werden kann. Es lässt sich hier an das oben zur Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB Gesagte anknüpfen: Anders als bei der Beleidigung, bei der mit zunehmender Breitenwirkung die Beeinträchtigung der (äußeren) Ehre zunimmt, verdichtet sich die Gefahr für den individuellen Rechtsfrieden bei der Bedrohung nicht mit weiteren Kenntnisnahmen.<sup>68</sup> Etwas anderes mag für die vom Gesetzgeber beklagten Verrohungs- und Verstummungseffekte gelten.<sup>69</sup> Auf sie allein die weitere Teilnahmefähigkeit zu stützen, dürfte aber noch weiter gehen, als sie für die Begründung der Qualifikation heranzuziehen. Dann würde der § 241 StGB in der Frage der Teilnahmefähigkeit vollends ‚entkernt‘. Eine Teilnahmefähigkeit der Bedrohung nach Kenntnisnahme dürfte damit abzulehnen sein.

---

<sup>67</sup> Vgl. nur die Darstellung bei *Roxin* Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 257ff.

<sup>68</sup> Vgl. dazu oben 3.2.

<sup>69</sup> Dazu oben 3.3.

## 6 Rolle rückwärts: Die nichternstliche Bedrohung als Beleidigung?

Die Parallelisierung von Internetbeleidigung und -bedrohung, die der Gesetzgeber bei der Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB vor Augen gehabt zu haben scheint, wurde hier immer wieder bezweifelt; jedenfalls dann, wenn man primär die Individualrechtsgutsverletzung und nicht die Verrohungseffekte betrachtet. Doch könnten sich Bedrohung und Beleidigung vielleicht doch in einer bislang unentdeckten Weise nah sein?

Das Unrecht des § 241 StGB wird – wie gezeigt – durch die nach außen scheinende Selbstbindung des Sprechers an die angedrohte Tat gekennzeichnet; dogmatisch sichtbar am Merkmal der Ernstlichkeit. Die Besonderheiten einer digitalvermittelten Kommunikation dürften häufig an dieser Selbstbindung/Ernstlichkeit zweifeln lassen und eine Einordnung als sog. Verwünschung nahelegen. Ist diese Verwünschung damit unrechtsneutral, nur weil sie – sprechakttheoretisch gewendet – ihren Charakter als Kommissiv einbüßt? Die hier zur Diskussion gestellte These lautet: Das was bleibt, ist ein Expressiv, die Äußerung einer Meinung, die eben auch eine Rechtsgutsbeeinträchtigung zur Folge haben kann. Wer jemandem im Internet – kaum ernstlich – schreibt, er werde „ihn aufknöpfen“, der drückt damit etwas aus, nämlich Nicht- oder Missachtung. Hörnle formuliert zu den Hintergründen einer Drohung gem. § 241 StGB, dass es dem Sprecher nicht zwingend darum geht, zukünftiges Verhalten des Bedrohten zu beeinträchtigen:

„Es kann sich um eine *verbale Aggressionsabfuhr* handeln, bei der Ärger und Wut die Antriebskräfte sind und sich der Handelnde keine Gedanken über die Effekte macht. Er kann auch eine *gezielte Erniedrigung* des Opfers anstreben. In diesen Konstellationen hat die Handlung mit der Äußerung ihren Zweck erreicht. Das Unrecht liegt nicht in dem Bereich ‚Zwang‘, sondern weist Elemente auf, die eine Verwandtschaft mit den Beleidigungsdelikten begründen. Der Täter verweigert die personale Anerkennung des Opfers, wenn er es zu einem Objekt verbaler Aggressivität macht oder sogar gezielt diese Person demütigen möchte.“<sup>70</sup>

Über das von Hörnle beschriebene hinausgehend ließe sich sogar behaupten, dass bei der nicht ernstlichen Bedrohung der Zweck, den Betroffenen zur Abladung verbaler Aggressionen zu verwenden, besonders in den Vordergrund drängt. Dieser Gedanke mag dort noch näherliegen, wo die Äußerung nicht direkt an den Betroffenen gerichtet, sondern gerade für Dritte sichtbar gemacht werden soll. Es

---

<sup>70</sup> Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 232 (Hervorhebungen im Original).

wird so im Drittverhältnis durch den Sich-Äußernden deutlich gemacht, dass er sich erlaubt, derart mit und vor allem über den Betroffenen zu sprechen. Hier kann nun der vom Gesetzgeber befürchtete Nachahmungseffekt in der zuvor angedeuteten Lesart passender verortet werden: Die Bedrohung setzt den Betroffenen für Dritte herab; er verdient aus Sicht des Sprechenden keine oder eine geringe personale Anerkennung und darf als Objekt der aggressiven Entladung verwendet werden.<sup>71</sup> Dieses Unrecht ist aber gerade ein typisches Element/Kennzeichen der Ehrverletzung, weshalb darüber nachzudenken ist, in solchen Bedrohungen auch eine Beleidigung gem. § 185 StGB zu erkennen. Schließt man sich dieser These – entgegen der sprachoberflächlichen Ausgestaltung der Äußerung – an, so leuchtet auch eine erhöhte Bestrafung für die (internet-)öffentliche Begehung wieder mit Blick auf die Breitenwirkung ein.<sup>72</sup>

Eine naheliegende Frage an die vorgestellte These dürfte lauten: Gilt dies nur für die nicht ernstliche Bedrohung, also die sog. Verwünschung, oder enthält jede Bedrohung gem. § 241 StGB auch eine Beleidigung? Und wie ist es mit der Nötigung, Erpressung, dem Raub etc. durch Drohung? Die Bedrohung wird von der Nötigung – und damit auch von den genannten Delikten mit Nötigungselement – dadurch abgegrenzt, dass sie „Friedensstörungs- und nicht Zwangsmittel“<sup>73</sup> ist. Bei der Nötigung wird das Opfer zu einem bestimmten Zwecke instrumentalisiert; es ist als Person streng genommen austauschbar. Die dabei möglicherweise ausgedrückte Missachtung tritt hinter der Anweisung (dem Charakter als Direktiv) in den Hintergrund. Schwieriger ist es bei der ernstlichen Bedrohung i. S. v. § 241 StGB, die mit Hörnle Demütigungselemente enthalten kann.<sup>74</sup> Wollte man auch hier eine Beleidigung i. S. v. § 185 StGB erkennen, so wäre zu klären, ob die Bedrohung die Beleidigung konsumiert, weil die Beleidigung typischerweise mitverwirklicht wird. Daran ließe sich schon aufgrund der unterschiedlich betroffenen Rechtsgüter (Ehre und individueller Rechtsfrieden) zweifeln. Hinzukommt, dass sich das Unrecht der Beleidigung anders als das der Bedrohung gerade im Drittverhältnis (Breitenwirkung) graduieren lässt.

Jedoch dürfte überhaupt Zurückhaltung angebracht sein, bei einer Äußerung sowohl den § 241 StGB als auch den § 185 StGB für einschlägig zu halten. Bei der ernstlichen Bedrohung tritt die Meinungsäußerung, verbunden mit dem Angriff auf die Ehre, eben nicht im gleichen Maße in den Vordergrund wie bei der nicht ernstlichen Bedrohung. Damit käme dem § 185 StGB praktisch eine Auffangfunk-

---

71 Vgl. oben 3.4.

72 Vgl. oben 3.3.

73 Satzger JURA 2015, 156 (162); MK-StGB/Sinn, § 241 Rn. 3; *Oğlacioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 190.

74 Vgl. erneut Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 232.

tion gegenüber dem § 241 StGB zu.<sup>75</sup> Mit diesem Befund ist die in der Literatur angebotene Beschreibung der Droherklärung zu ergänzen: Die Droherklärung ist bei den Nötigungsdelikten ein Zwangs-, bei § 241 StGB ein Friedensstörungs- und ansonsten – wenn sie nicht ernstlich und damit eine sog. Verwünschung ist – ein Demütigungsmittel, das im Einzelfalle als Beleidigung gem. § 185 StGB eingeordnet werden könnte.

## 7 Zusammenfassende Thesen

Die Untersuchung schließt mit zusammenfassenden Thesen, die sich den Abschnitten 2.-6. zuordnen lassen:

1. Die Erweiterung des § 241 StGB um weitere bedrohungstaugliche Bezugstaten lässt die Legitimationsprobleme des Tatbestandes deutlich hervortreten. Sie dürfte tendenziell zu einer restriktiven Anwendung des Tatbestandes – möglicherweise über das Merkmal der *Ernstlichkeit* – führen.
2. Die Einführung der Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung in § 241 Abs. 4 StGB ist kriminalisierungstheoretisch kritisch zu bewerten. Eine an die Internetbeleidigung angelehnte Begründung verkennt zentrale Unterschiede in den Dynamiken der Beeinträchtigung von Ehre einerseits und individuellem Rechtsfrieden andererseits.
3. Bei der Prüfung der Ernstlichkeit aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsdritten sind Besonderheiten der digitalvermittelten Kommunikation zu berücksichtigen. Diese begünstigt tendenziell den sprachlichen Exzess, kaum jedoch die Verwirklichung der angedrohten Tat. In sozialen Netzwerken dürften sich vermeintliche Drohungen daher häufig als nicht ernstgemeinte Verwünschungen erweisen.
4. Die beiden vorgenannten Thesen setzen sich in beteiligungsformspezifischen Zurechnungsfragen des Allgemeinen Teils fort:
  - a. Die regelmäßig zweifelhafte Ernstlichkeit internetbasierter Drohungen dürfte erst recht gegen ein Sich-Zueigenmachen durch bloße Interaktion Dritter – etwa durch „Liken“ – sprechen. Das täterspezifische Kriterium bei persönlichen Äußerungsdelikten ist inhaltspezifisch zu bestimmen; für das Sich-Zueigenmachen einer Bedrohung ist mehr zu fordern als im Falle einer Beleidigung.

---

<sup>75</sup> Das gilt freilich nur für die fehlende Ernstlichkeit. Wird bei anzunehmender Ernstlichkeit mit einer Tat gedroht, die nicht von § 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB nicht erfasst wird, dürfte die Annahme des § 185 StGB zweifelhaft sein.

- b. Die fehlende Abhängigkeit der Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens von der Breitenwirkung des Sprechakts lässt – im Unterschied zur Internetbeleidigung – Zweifel daran aufkommen, ob nach Vollendung überhaupt eine Teilnehmehandlung möglich ist.
5. Der nicht ernstlichen Bedrohung (Verwünschung) fehlt es an einer nach außen sichtbaren Selbstbindung des Sprechenden. Was insbesondere bei breitenwirksamen Verwünschungen in den Vordergrund tritt, ist die Meinungsäußerung, den Betroffenen als Zielfläche der Aggressionsentladung nutzen zu können. Daher scheint eine Verwirklichung des § 185 StGB möglich, wenn die Droherklärung als Demütigungsmittel fungiert.

## Literatur

- Androulakis, Nikolaos. 1970. Die Sammelbeleidigung. Luchterhand.
- Arcila Calderón, Carlos, Patricia Sánchez Holgado, Jesús Gómez, Marcos Barbosa, Haodong Qi, Alberto Matilla, Pilar Amado, Alejandro Guzmán, Daniel López-Matías & Tomás Fernández-Villazala. 2024. From online hate speech to offline hate crime: the role of inflammatory language in forecasting violence against migrant and LGBT communities. *Humanities and Social Sciences Communications* 11, 1369.
- Beck, Susanne. 2009. Internetbeleidigung de lege lata und de lege ferenda: strafrechtliche Aspekte des „spickmich“-Urteils. *MultiMedia und Recht* (12), 736 – 740.
- Beck, Susanne & Maximilian Nussbaum. 2023. Gruppenbezogene Herabsetzungen als Herausforderung für das Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung inhaltlich nicht individualisierter Äußerungen. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 218 – 229.
- Bosch, Nikolaus. 2024. Die Reform des Straftatbestands der Bedrohung (§ 241 StGB), *JURA* 46, 818 – 828.
- Brown, Alexander. 2018. What is so special about online (as compared to offline) hate speech? *Ethnicities* 18(3), 297 – 326.
- Bulut, Yeliz. 2025. Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken – Phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung. Duncker & Humblot.
- Cirener, Gabriele, Henning Radtke, Ruth Rissing-van Saan, Thomas Rönau & Wilhelm Schluckebier (Hrsg.). 2021/2023. *Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch*. Band 8, Band 12, 13. Auflage. De Gruyter.
- Citron, Danielle Keats. 2014. *Hate Crimes in Cyberspace*. Harvard University Press.
- Demus, Christoph, Mina Schütz, Nadine Probol, Jonas Pitz, Melanie Siegel & Dirk Labudde. 2023. Hass im Netz – Aggressivität und Toxizität von Hasskommentaren und Postings, Detektion und Analyse. In Thomas-Gabriel Rüdiger & P. Saskia Bayerl (Hrsg.), *Handbuch Cyberkriminalologie* 1, 1 – 32. Springer.
- Eckel, Philipp & Christian Rottmeier. 2021. „Liken als Haten“: Strafverfolgung von Hatespeech in Sozialen Netzwerken. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 41(1), 1 – 11.
- Engländer, Armin. 2021. Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 41(7), 385 – 390.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2021. *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 4, 4. Auflage. C.H. Beck.

- Fuhr, Thomas. 2001. Die Äußerung im Strafgesetzbuch. Duncker & Humblot.
- Geneuss, Julia. 2021. Das Billigen einer (noch) nicht begangenen Straftat im Internet – Zur Erweiterung des § 140 Nr. 2 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. *JuristenZeitung* 76(6), 286 – 294.
- Groß, Eva & Sighard Neckel. 2023. Echtzeiten des Hasses. Emotionen in digitalen Radikalisierungsprozessen. In Elisa Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“ – Ein interdisziplinärer Blick auf Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen*, 135 – 152. Nomos.
- Großmann, Sven. 2022. Der Beleidigungstatbestand und die Bekämpfung von digitalem Hass – Rechtsgüter und Abwägungskriterien bei internet-öffentlichen Beleidigungen. *Strafverteidiger* 42(6), 408 – 412.
- Großmann, Sven & Michael Kubiciel. 2023. Formulierungsvorschlag zur Neufassung von § 185 StGB. *Kriminalpolitische Zeitschrift* 3, 186 – 189.
- Hilgendorf, Eric. 2010. Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0 – Ein Problemaufriss de lege lata und de lege ferenda. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 3, 208 – 215.
- Hörnle, Tatjana. 2005. Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Klostermann.
- Jacobi, Knut. 2010. Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung. Dissertation Universität zu Köln.
- Krack, Ralf. 2011. Tatherrschaft bei der Weiterleitung fremder Willenserklärungen. In Uwe Hellmann & Christian Schröder (Hrsg.), *Festschrift für Hans Achenbach*, 219 – 231. C.F. Müller.
- Krischker, Sven. 2013. „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken. *Juristische Arbeitsblätter* 45(7), 488 – 494.
- Krone, Gunnar. 1979. Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dissertation Universität Mainz.
- Kümpel, Anna Sophie & Diana Rieger. 2019. Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien – Ein Literaturüberblick zu Ursachen und Wirkungen von inziviler Kommunikation. Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Meier, Bernd-Dieter. 2015. Kriminologie und Internet: ein ungeklärtes Verhältnis. In Susanne Beck, Bernd-Dieter Meier & Carsten Momsen (Hrsg.), *Cybercrime und Cyberinvestigations. Neue Herausforderungen der Digitalisierung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie*, 93 – 118. Nomos.
- Mitsch, Wolfgang. 2022. Der neugefasste Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB). *Zeitschrift für das Juristische Studium* 15(2), 182 – 184.
- Müller, Karsten & Carlo Schwarz. 2020. Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime. *Journal of the European Economic Association* 19(4), 2131 – 2167.
- Noak, Torsten. 2024. Die Strafantragsregelung des § 241 Abs. 5 StGB – missglückt! *Juristische Rundschau*, 389 – 392.
- Nussbaum, Maximilian. 2022. Anmerkung zu LG Meiningen, Beschluss vom 5. 8.2022 – 6 Qs 146/22, *MMR* 2022, 1090 – 1093.
- Nussbaum, Maximilian. Das Kumulationsproblem im Klimastrafrecht: Ein Konflikt mit dem individuellen Schuldstrafrecht, in: Nitsch, Stephanie/al. (Hrsg.), *Nachhaltigkeitsrecht im Konflikt*, Baden-Baden 2025 (im Erscheinen).
- Nussbaum, Maximilian. 2021. Die Beleidigung innerhalb sozialer Netzwerke – Zum Verhältnis von Äußerung und Weiterverbreitung ehrverletzender Werturteile de lege lata und lege ferenda. *Kriminalpolitische Zeitschrift* 4, 215 – 222.

- Nussbaum, Maximilian. 2025. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke. Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts. Duncker & Humblot.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2020. „Haters gonna hate... (and lawmakers hopefully gonna make something else)“ – Einige Anmerkungen zum Regierungsentwurf zur Bekämpfung der Hasskriminalität. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 132(3), 521–543.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Roxin, Claus. 2003. *Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 2: Besondere Erscheinungsformen der Straftat*. C.H. Beck.
- Roxin, Claus. 2018. Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren persönlichen Erklärungen. In Bernd Hecker, Bettina Weißer & Christian Brand (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag*, 93–101. C.H. Beck.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel. 2018. Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum? In Thomas-Gabriel Rüdiger & Petra Saskia Bayerl (Hrsg.), *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*, 259–299. Springer.
- Satzger, Helmut. 2015. Der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB), *JURA* 37(2), 156–163.
- Satzger, Helmut, Wilhelm Schluckebier & Raik Werner (Hrsg.). 2024. *StGB. Strafgesetzbuch*, 6. Auflage. Carl Heymanns.
- Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch: StGB*, 31. Auflage 2025. C.H. Beck.
- Steinl, Leonie & Jakob Schemmel. 2021. Der strafrechtliche Schutz vor Hassrede im Internet. Jüngste Reformen im Lichte des Verfassungsrechts. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 168(2), 86–100.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology & Behavior* 7(3), 321–326.
- Tassis, Melina. 2020. Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken aus strafrechtlicher Perspektive. *Nomos*.
- Teuber, Michael. 2001. Die Bedrohung – § 241 I StGB. Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf eine Drohung im Sinne des § 241 I StGB. Peter Lang.
- Tschorr, Sophie. 2021. Soziale Netzwerke als Akteure für ein „besseres“ Internet? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Praxis. *Multimedia und Recht*, 204–208.
- Völmann, Berit. 2021. Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation – Digitale Gewalt als Herausforderung der bisherigen Meinungsfreiheitsdogmatik, *Multimedia und Recht* (8), 619–624.
- Wehinger, Markus. 1994. Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung. Der strafrechtliche Schutz von Bevölkerungsgruppen durch die §§ 185 ff. und § 130 StGB. *Nomos*.
- Williams, Matthew L, Pete Burnap, Amir Javed, Han Liu, Sefa Ozalp. 2020. Hate in the Machine: Anti-Black and Anti-Muslim Social Media Posts as Predictors of Offline Racially and Religiously Aggravated Crime. *The British Journal of Criminology* 60(1), 93–117.
- Wilson, James Q./Kelling, George L., Broken Windows, 1982, *The Atlantic Monthly*.

---

## **II Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz**



Julia Fuchs-Kreiß

# Der „objektive Sinn“ von Hassrede im Spannungsfeld von Justiz und Linguistik

1	Einleitung	71
2	Deutung umstrittener Äußerungen in der Justiz: „Objektiver Sinn“	73
3	„Objektiver Sinn“ von Hassrede – Herausforderungen aus Sicht der Linguistik	74
	3.1 Sinn und Bedeutung	75
	3.2 Referenz und Wertung	75
	3.3 Ausdrucksbedeutung, Äußerungsbedeutung und kommunikativer Sinn	77
	3.4 Gesagtes und Gemeintes	78
	3.5 Äußerungsakt, propositionaler Akt und illokutionärer Akt	80
	3.6 Expressive Interpunktion	81
4	Fazit und Ausblick	81
	Literatur	82

## 1 Einleitung

Bei der Auslegung von potenziell strafbaren Äußerungen geht es laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um die „Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung“, den ihr ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum zuschreiben würde.<sup>1</sup> Auch die Linguistik interessiert sich für die Bedeutung von Sätzen und Äußerungen: Vereinfachend kann man sagen, dass die Semantik nach der kontextlosen Bedeutung fragt, die Pragmatik dagegen nach der kontextgebundenen Bedeutung. Das gemeinsame Erkenntnisinteresse, die Schnittstelle von Justiz und Linguistik, liegt also in der Auslegung von (umstrittenen) Äußerungen bzw. in der Bedeutungsermittlung.

Nicht immer findet die Auslegung von potenziell strafbaren Äußerungen ein einhelliges Ergebnis. Davon zeugen strittige Fälle wie beispielsweise die Äußerung „Soldaten sind Mörder“. Das Bundesverfassungsgericht hob 1995 vier Urteile gegen Nutzende dieser oder sehr ähnlicher Äußerungen auf, unter anderem, weil strafbare, herabsetzende Äußerungen einzelne Personen betreffen müssen. Bei den in Rede stehenden Fällen sei es dagegen „in sämtlichen Äußerungen ihrem Text nach um Soldaten schlechthin, nicht um einzelne Soldaten oder um Soldaten eines be-

---

1 BVerfG 93, 266 (295).

stimmten Staates“<sup>2</sup> gegangen. Aus Sicht der Linguistik liegt mit „Soldaten sind Mörder“ ein generischer Satz vor. Derartige Sätze gelten als prädestiniert für Hassrede, weil sie (oft negative) Eigenschaften von kategorisierten Gruppen verallgemeinern.<sup>3</sup> Ein weiteres Beispiel für strittige Auslegungsergebnisse ist der sogenannte ‚Künast-Fall‘, bei dem unter anderem der mit Bezug zu der Grünen-Politikerin hervorgebrachte Facebook-Kommentar „Pfui du altes grünes Dreckschwein“ zur Debatte stand. Dieser Kommentar wurde – neben 21 weiteren Äußerungen – erst nach mehreren Instanzen schließlich als rechtswidrig eingestuft.<sup>4</sup> Aus linguistischer Sicht weist die Äußerung das zoomorphe Beleidigungswort „Dreckschwein“ auf, durch das eine Zuordnung von Künast zum Tierreich und damit eine Dehumanisierung erfolgt.<sup>5</sup> Die „Du-X!“-Konstruktion ist aus sich heraus, also als syntaktische Konstruktion, expressiv. Sie wäre es auch ohne das fragliche Beleidigungswort.<sup>6</sup> Die Kombination aus einem zoomorphen Beleidigungswort und einer beleidigenden syntaktischen Konstruktion gibt Anlass zu der Einschätzung, dass es sich bei der in Rede stehenden Äußerung um eine Beleidigung handelt.

Die beiden illustrativen Beispiele zeigen, dass die Auslegung von Äußerungen mitunter bereits innerhalb der Justiz zu Diskussionen führen kann. Mehr noch können die Einschätzungen zwischen verschiedenen Bereichen – hier zwischen der Justiz und der Linguistik – differieren. Zu konstatieren ist grundsätzlich, dass das juristische Konzept des objektiven Sinns aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Verständnisfragen bzw. Herausforderungen verbunden ist, die eine Anschlussfähigkeit an den juristischen Diskurs schmälern.

Das Ziel des vorliegenden Beitrags besteht darin, die juristischen Herausforderungen in der Linguistik mit Blick auf den objektiven Sinn von Hassrede zu benennen und zu erläutern. Perspektivisch sollen auf diese Weise interdisziplinärer Austausch und wechselseitiges Verständnis befördert werden.

Im Folgenden wird in Abschnitt 2 das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen eingeführt. Abschnitt 3 umfasst die Präsentation und Diskussion von insgesamt sechs Herausforderungen aus Sicht der Linguistik mit Blick auf die Annahme eines objektiven Sinns im Kontext von Hassrede. In Abschnitt 4 wird schließlich ein Fazit gezogen und ein Ausblick gegeben.

---

2 Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 46/1995 vom 7.11.1995: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/1995/bvg95-046.html> (7.5.2025).

3 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

4 <https://hateaid.org/bundesverfassungsgericht-kuenast-facebook-erfolg/> (7.5.2025).

5 Frank, Die Beleidigung, 2023.

6 *d’Avis/Meibauer*, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between System and Performance*, 2013, S. 189 ff.

## 2 Deutung umstrittener Äußerungen in der Justiz: „Objektiver Sinn“

Mit Blick auf die Deutung umstrittener Äußerungen erklärte das Bundesverfassungsgericht 1995<sup>7</sup>:

Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht [...]

Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Aus dieser Darstellung lässt sich die zentrale Rolle ersehen, die dem „objektiven Sinn einer Äußerung“ zugeschrieben wird. Der objektive Sinn erscheint hier als eine Bedeutung, die solche Rezipienten einer Äußerung zuordnen würden, die gewissermaßen ‚kompetent‘ erscheinen, also ohne Voreingenommenheit und mit Verstand eine infrage stehende Äußerung verstehen. Als ‚Methode‘ für eine „zuverlässige Sinnermittlung“ lässt das Zitat erkennen, dass der Ausgangspunkt der Wortlaut sein soll. Nach Ermittlung der wörtlichen Bedeutung ist zu prüfen, ob diese aufgrund von kontextuellen Faktoren und von Begleitumständen zu modifizieren ist. Mögliche Begleitumstände sind die erkennbare politische Grundhaltung und das Vorverständnis von Zuhörenden und die Einstellung der sich äuernden Person, die nach objektivem Empfängerhorizont erkennbar ist.<sup>8</sup> Diese abschließende Bedeutung erscheint gewissermaßen als naheliegend und konkret. Sie ist eben nicht „entfernt“ bzw. „abstrakt“. Im Jahr 2006 konstatierte Rahmlow<sup>9</sup> allerdings, dass eine umfassende Behandlung der Frage, welche Methoden bei der Auslegung von Äußerungen anzuwenden sind, noch ausstehe. Diese Einschätzung

<sup>7</sup> BVerfG 93, 266 (295).

<sup>8</sup> Krause, Hate Speech, 2022, S. 16.

<sup>9</sup> Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 35.

besitzt auch heute noch Gültigkeit (siehe auch Fuchs-Kreiß & Oğlakcioğlu in diesem Band).

Hinzu kommt, dass mit Blick auf die praxisrelevanten Straftatbeständen bei Hassrede (z. B. Volksverhetzung – § 130 Abs. 1 und 2 StGB und Beleidigung – § 185 StGB)<sup>10</sup> auch Verschleierungsstrategien zum Tragen kommen können. In der englischsprachigen Forschungsliteratur ist in diesem Kontext zum Beispiel von „overt“ und „covert hate speech“ die Rede.<sup>11</sup> Auf derartige Verschleierungsstrategien hat schon Rahmlow<sup>12</sup> mit Blick auf Äußerungsdelikte treffend verwiesen:

Es gibt aber auch Fälle, in denen die jeweiligen Täter danach trachten, den entsprechenden Gedankeninhalt zu äußern, aber die Worte ihrer Äußerung so zu wählen versuchen, dass sie einer Bestrafung wegen ihrer Äußerung entgehen. Sie versuchen, den Gedankeninhalt so zu „verpacken“, dass sie meinen, die Zuhörer würden noch erkennen, wie ihre Ansichten über andere Menschen (§ 185 StGB), den Staat (§ 90 a StGB), Religionsgemeinschaften (§ 166 StGB) und insbesondere Minderheiten (§ 130 Abs. 1 StGB) usw. sind, sie sich aber gegenüber anderen – und insbesondere vor Gericht – darauf berufen können, dass das, was man ihnen unterstellt, gar nicht gesagt worden sei. Diese Täter versuchen, straflos das zu äußern, was sie äußern wollen

In diesem Zitat wird darauf Bezug genommen, dass bei einer Äußerung die wörtliche Bedeutung und die intendierte Bedeutung auseinanderfallen können. Die Unterscheidung zwischen dem (wörtlich) Gesagtem und dem (intendierten) Gemeintem ist in der linguistischen Pragmatik umfassend untersucht und beschrieben worden. Allerdings sind derartige sprachliche Phänomene, bei denen Gesagtes und Gemeintes nicht deckungsgleich, aber systematisch rekonstruierbar sind, durch das juristische Konzept des objektiven Sinns nicht abgedeckt. Nicht nur aus diesem Grund ist die Annahme eines objektiven Sinns aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Verständnisproblemen bzw. Herausforderungen verbunden, die Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts sind.

### 3 „Objektiver Sinn“ von Hassrede – Herausforderungen aus Sicht der Linguistik

Das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen ist aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden, die die Anschluss-

<sup>10</sup> Krause, Hate Speech, 2022, S. 15 ff. passim.

<sup>11</sup> Baider International Journal for the Semiotics of Law 35 (2022), 2347.

<sup>12</sup> Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 44; vgl. hierzu auch Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 259–261.

fähigkeit an die juristische Diskussion schmälern. In diesem Abschnitt werden sechs Herausforderungen benannt, erläutert und anhand von authentischen Beispielen, die dem ‚Künast-Fall‘ entnommen sind, veranschaulicht.

### 3.1 Sinn und Bedeutung

Mit Blick auf den „objektiven Sinn einer Äußerung“ stellt sich zunächst die Frage nach einer genauen Definition und Abgrenzung des Sinnbegriffs. Schon der Mathematiker und Logiker Gottlob Frege (1848–1925) beschäftigte sich in seinem Aufsatz „Über Sinn und Bedeutung“ mit derartigen Fragen. Was Frege als „Sinn“ bezeichnet, fasst Carnap terminologisch als *Intension* eines sprachlichen Zeichens, die als Eigenschaften der Gegenstände zu verstehen ist, auf die das Zeichen angewendet werden kann. Freges „Bedeutung“ wiederum ist bei Carnap die *Extension*, das heißt die Menge aller Gegenstände, auf die ein Ausdruck aufgrund seiner Intension angewendet werden kann. So haben die Wörter „Morgenstern“ und „Abendstern“ dieselbe Extension (Planet Venus), aber verschiedene Intensionen (Himmelskörper, der morgens am Himmel steht, versus Himmelskörper, der abends am Himmel steht).<sup>13</sup>

Auf die Unterscheidung zwischen Extension und Intension ist bei der Auslegung von umstrittenen Äußerungen zu achten. Exemplarisch illustriert sei dies anhand des Kommentars „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“, der im Kontext des ‚Künast-Falls‘ zunächst nicht als Beleidigung, schließlich doch als rechtswidrig eingestuft wurde. Zu unterscheiden ist hier zwischen der Menge, auf die der Ausdruck „die Eule“ prinzipiell anwendbar ist, also seine Extension ist (ein bestimmtes Tier und in übertragener bzw. metaphorischer Bedeutung auch auf Menschen), und der Inhaltsseite, also der Intension: „in Wäldern lebender nachtaktiver Vogel mit großen runden Augen und kurzem krummem Schnabel“ bzw. „unattraktive weibliche Person“. Die konkrete Auswahl eines Elements aus der Menge, auf die der Ausdruck „die Eule“ prinzipiell anwendbar ist, bezeichnet man als Referenz.

### 3.2 Referenz und Wertung

Wenn ein Sprecher mittels eines sprachlichen Ausdrucks konkret auf eine Entität Bezug nimmt bzw. diese für den Hörer identifiziert, dann referiert er auf ein Re-

---

<sup>13</sup> Busse, Semantik, 2009, S. 37.

ferenzobjekt. Auch wenn es die Bezeichnung „Referenzobjekt“ nahelegt, müssen die Entitäten, auf die Bezug genommen wird, nicht zwangsläufig konkrete, physikalische Objekte sein (z. B. ein Haus). Auch auf abstrakte Objekte (z. B. die Liebe) und auf lokale (*in Berlin*) oder temporale (*gestern*) Entitäten kann man sprachlich referieren.<sup>14</sup>

Im Beispiel „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“ wird mit dem Ausdruck „die Eule“ auf die Person Renate Künast referiert. Im vorliegenden Fall leistet der sprachliche Referenzausdruck „die Eule“ aber noch mehr, als nur die Person, auf die Bezug genommen wird, für den Hörer zu identifizieren. Es wird auch eine Wertung der bezeichneten Person vorgenommen. Damit liegt ein Phänomen vor, das Bellmann<sup>15</sup> als Nomination bezeichnet:

Referenz ist und bleibt die mit lexikalischen (und/oder gestischen) Mitteln ausgedrückte Bezugnahme auf ein Objekt, von dem die Rede sein soll. Der Referenzakt ist geglückt, wenn der Partner versteht, von welchem Objekt ich rede. Nomination hingegen ist gegenüber der Referenz auf einer nächsten und höheren Stufe die präzisierende, zumeist auch stellungsbeziehende, wertende Form der Ausdrucksverwendung. [...] Nomination ist Referenz plus – vor allem – Wertungspragmatik.

Über Nominationsausdrücke lassen sich Einstellungen mit kognitiven, affektiven und voluntativen Komponenten zum Ausdruck bringen. Die kognitive Komponente „umfasst das Wissen, Denken, Vorstellungen aber auch Stereotype“<sup>16</sup> mit Blick auf das Referenzobjekt. Die affektive Komponente steht mit dem Gefühl in Verbindung, das jemand gegenüber dem Referenzobjekt hat. Die voluntative Komponente schließlich betrifft die Handlungsbereitschaft gegenüber einem Referenzobjekt.<sup>17</sup> Beispielsweise kommen mit Blick auf den Nominationsausdruck „die Eule“ die kognitive Komponente „unattraktive weibliche Person“ und die affektive Komponente „Ablehnung, Ekel“ zum Tragen. Als voluntative Komponente ist die Bereitschaft denkbar, das Referenzobjekt nicht als Mensch zu behandeln. Der Nominationsausdruck „die Eule“ leistet also deutlich mehr als die bloße Identifikation der Person Renate Künast. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich juristisch der „objektive Sinn“ von „die Eule“ darstellt bzw. darstellen würde.

---

<sup>14</sup> Lenz, in: Schierholz/Giacomini, Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2020.

<sup>15</sup> Bellmann, in: Bremer/Hildebrandt (Hrsg.), Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie, 1996, S. 1ff.

<sup>16</sup> Girth, Sprache und Sprachverwendung in der Politik, 2. Aufl. 2015, S. 66.

<sup>17</sup> Girth, Sprache und Sprachverwendung in der Politik, 2. Aufl. 2015, S. 66.

### 3.3 Ausdrucksbedeutung, Äußerungsbedeutung und kommunikativer Sinn

Mit Blick auf den Bedeutungs begriff unterscheidet Löbner<sup>18</sup> drei Ebenen: Als Ausdrucksbedeutung bezeichnet er die Bedeutung von Wörtern, Phrasen und Sätzen für sich genommen, als sprachliches Material ohne Berücksichtigung eines konkreten Kontexts. Will man die Ausdrucksbedeutung bestimmen, muss man vielmehr von konkreten Kontexten abstrahieren. Mit der Ausdrucksbedeutung beschäftigt sich die linguistische Teildisziplin der Semantik. Auf Basis der Ausdrucksbedeutung ergibt sich die Äußerungsbedeutung durch Heranziehen des Äußerungskontextes. Der Äußerungskontext beinhaltet die folgenden Aspekte der Äußerungssituation: Sprecher/in der Äußerung, Adressat/in bzw. Adressaten der Äußerung, Zeitpunkt der Äußerung, Äußerungsort, gegebene Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung. Unter Äußerungsbedeutung versteht Löbner die Bedeutung, die Wörter, Phrasen und Sätze durch Festlegung der Referenzen (d. h. worauf referiert wird) in einem gegebenen Äußerungskontext erhalten. Auf Basis der Äußerungsbedeutung entsteht der kommunikative Sinn, das heißt die Bedeutung, die eine Äußerung als kommunikative Handlung in einer gegebenen sozialen Konstellation hat (z. B. Mitteilung, Ablehnung). Mit der Äußerungsbedeutung und dem kommunikativen Sinn beschäftigt sich die linguistische Teildisziplin der Pragmatik.

Im Zuge des ‚Künast-Falls‘ gehörte auch die Äußerung „Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen“ zu den 22 Kommentaren, die schließlich alle als rechtswidrig eingestuft worden sind. Fokussiert man die Phrase „Diese hohle Nuss“ und fragt nach deren Bedeutungsebenen, so dient der Demonstrativartikel „diese“ dazu, auf etwas zu verweisen, und „hohle Nuss“ ist als rundliche Frucht mit harter Schale zu verstehen, deren essbarer Kern fehlt. Die Ermittlung dieser Ausdrucksbedeutung ähnelt beim objektiven Sinn dem Ansatz, den Wortlaut als Ausgangspunkt zu nehmen. Auf Basis der ermittelten Ausdrucksbedeutung kann nun die Äußerungsbedeutung analysiert werden: Produziert wurde die Äußerung als Facebook-Kommentar gegen die Politikerin Renate Künast. Adressaten werden andere Facebook-Nutzende und vielleicht auch Frau Künast selbst gewesen sein. Mittels der Phrase „Diese hohle Nuss“ referiert der Produzent auf die Politikerin Renate Künast. Damit werden Eigenschaften des Herkunftsbereichs einer hohlen Nuss auf den Zielbereich, die Person Renate Künast, übertragen, um diese zu beschreiben. Derartige Formen des nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs bezeichnet man als Metapher. Die Politikerin erscheint aufgrund dieser Metapher als geistlose, als dumme Person. Die Rekon-

---

18 Löbner; Semantik, 2. Aufl. 2015.

struktion der Äußerungsbedeutung teilt mit der Ermittlung des objektiven Sinns die Berücksichtigung von kontextuellen Faktoren. Mit der hier vorliegenden Äußerungsbedeutung und angesichts der gegebenen sozialen Konstellation lässt sich der kommunikative Sinn am treffendsten als Beleidigung beschreiben. Die Bedeutungsebene des kommunikativen Sinns kommt im Kontext des objektiven Sinns jedoch nicht zum Tragen. Dies ist insofern überraschend, als gerade der kommunikative Sinn für Äußerungsdelikte eine wichtige Rolle spielt. Darauf hat kürzlich Oğlakcioğlu verwiesen, der davon ausgeht, dass „Äußerungsdelikte pönalisierte Sprechakte darstellen“.<sup>19</sup> Oğlakcioğlu ordnet Tathandlungen verschiedenen Sprechaktklassen zu: So zählt zum Beispiel die Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) zu der Sprechaktklasse der Assertiva (z. B. behaupten, feststellen), die Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) zu den Direktiva (z. B. befehlen, warnen), die Bedrohung (§ 241 StGB) zu den Kommissiva (z. B. versprechen) und die Beleidigung (§§ 185 StGB) zu den Expressiva (z. B. danken, gratulieren). Vor diesem Hintergrund ergibt sich als Herausforderung aus Sicht der Linguistik, nachzuvollziehen, welche Bedeutungsebene bei der juristischen Beurteilung von Äußerungen den Ausschlag gibt, die Ausdrucksbedeutung, die Äußerungsbedeutung und / oder der kommunikative Sinn.

### 3.4 Gesagtes und Gemeintes

Bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung setzt man beim Wortlaut an und bezieht kontextuelle Faktoren ein. Allerdings kennt die alltägliche Kommunikation vielfältige Formen des Sprachgebrauchs, bei denen die intendierte bzw. tatsächlich kommunizierte Bedeutung nicht unmittelbar aus dem Wortlaut bzw. dem wörtlich Gesagten ableitbar, aber doch rekonstruierbar ist. Der Sprachphilosoph H. Paul Grice, der für die linguistische Teildisziplin der Pragmatik grundlegend ist, beschrieb sogenannte konversationelle Implikaturen, die allgemein definierbar sind als „a meaning or proposition expressed or implied by a speaker in the utterance of a sentence which is meant without being part of what is said in the strict sense“<sup>20</sup>. Konversationelle Implikaturen müssen vor dem Hintergrund des von Grice formulierten Kooperationsprinzips verstanden werden. Das Kooperationsprinzip besagt, dass wir in der Kommunikation grundsätzlich davon ausgehen, dass unsere Gesprächspartner kooperativ sind und dass sie dasselbe umgekehrt auch von uns erwarten. Auf dem Kooperationsprinzip bauen mehrere

---

<sup>19</sup> Oğlakcioğlu, *Strafbare Sprechakte*, 2023, S. 10.

<sup>20</sup> Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 31.

Maximen auf: Gesprächspartner gestalten ihre Beiträge normalerweise so informativ wie nötig, aber nicht zu informativ (Maxime der Quantität), sie machen Beiträge, die wahr (Maxime der Qualität) und relevant (Maxime der Relevanz) sind und die Gesprächspartner drücken sich klar aus, d. h. sie vermeiden Unklarheiten und Zweideutigkeiten und sie fassen sich kurz und sprechen geordnet (Maxime der Modalität). Konversationelle Implikaturen kommen klassischerweise dadurch zustande, dass Gesprächspartner eine Maxime offenkundig verletzen: Angenommen Person A steht neben einem fahruntüchtigen Auto und Person B kommt hinzu. Wenn A „Ich habe kein Benzin mehr“ sagt und B antwortet „Um die Ecke ist eine Werkstatt“, dann scheint B auf den ersten Blick gegen die Maxime der Relevanz zu verstoßen. Als relevante Antwort ist die Äußerung von B nur dann zu verstehen, wenn sie als Hinweis uminterpretiert wird, dass die Werkstatt wohl geöffnet ist und auch Benzin verkauft. A wird den Verstoß erkennen und angesichts der Annahme, dass Kommunikationspartner grundsätzlich kooperativ sind, die zusätzliche Bedeutung – die konversationelle Implikatur – ableiten.<sup>21</sup>

Ein offensichtlicher Verstoß gegen die Maxime der Qualität (also einen wahren Beitrag zu geben) liegt in folgendem Facebook-Kommentar gegen Renate Künast vor: „Wurde diese ‚Dame‘ vielleicht als Kind ein wenig viel gef... und hat dabei etwas von ihrem Verstand eingebüßt“. Die Gesprächsbeteiligten werden erkennen, dass die Person hinter dem Kommentar nicht wirklich denkt, dass die Politikerin eine Dame sei, und somit keinen Beitrag macht, den sie für wahr hält. Und die Gesprächsbeteiligten wissen, dass die Person hinter dem Kommentar weiß, dass die Gesprächsbeteiligten das auch erkennen. Somit kann die Person hinter dem Kommentar nur eine andere Proposition, d. h. einen anderen Aussageinhalt zu übermitteln versucht haben. Am offensichtlichsten ist das Gegenteil dessen, was wörtlich gesagt wurde. Durch diesen Verstoß gegen die Maxime der Qualität kommt im vorliegenden Fall als konversationelle Implikatur Ironie zustande – so oder so ähnlich würde Grice argumentieren. Dass der Ausdruck „Dame“ hier ironisch gemeint ist, ist zusätzlich daran zu erkennen, dass er in Anführungszeichen gesetzt ist, die hier gerade nicht dazu dienen, wörtliche Rede anzuzeigen, sondern als Ironiesignale fungieren.<sup>22</sup> Ob und wie derartige Formen nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs vom juristischen Konzept des objektiven Sinns abgedeckt sind, ist eine Frage, die sich aus der Sicht der Linguistik stellt.

---

21 Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, 1975, S. 41 ff.

22 Klockow, in: Weber/Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik*, 1975, S. 235 ff.

### 3.5 Äußerungsakt, propositionaler Akt und illokutionärer Akt

Im Rahmen der Sprechakttheorie unterscheidet der Sprachphilosoph Searle<sup>23</sup>, der wie Grice grundlegend für die Pragmatik ist, mit Blick auf Äußerungen drei Teilakte: den Äußerungsakt, den propositionalen Akt und den illokutionären Akt. Beim Vollzug des Äußerungsaktes geht es um das Hervorbringen von Wörtern und Sätzen. Beim Vollzug eines propositionalen Aktes wird referiert und prädiert. Das heißt, dass sprachlich (z.B. mittels Eigennamen oder Nominalphrasen) auf eine Entität Bezug genommen (Referenz) und über diese eine Aussage gemacht wird (Prädikation). Bei der Äußerung „Soldaten sind Mörder“ wird auf Soldaten referiert und über diese die Aussage gemacht, dass sie Mörder seien. Propositionale Akte sind zwangsläufig an den Vollzug illokutionärer Akte gekoppelt. Beim illokutionären Akt geht es um die vollzogene sprachliche Handlung. Searle<sup>24</sup> unterscheidet fünf Klassen von illokutionären Akten: Assertiva (der Sprecher legt sich darauf fest, dass die ausgedrückte Proposition wahr ist), Direktiva (der Sprecher versucht, den Hörer dazu zu bewegen, etwas zu tun), Kommissiva (der Sprecher legt sich auf ein zukünftiges Verhalten fest), Expressiva (der Sprecher bringt den psychischen Zustand mit Blick auf den propositionalen Gehalt einer Äußerung zum Ausdruck), Deklaration (es entsteht eine Übereinstimmung zwischen der Proposition und der Realität, z.B. den Krieg erklären).

Zu den 22 Kommentaren, die Gegenstand des Künast-Falls waren, gehört auch die Äußerung „Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet“. Der Äußerungsakt besteht in den in der Äußerung hervorgebrachten Wörtern. Im Rahmen des propositionalen Aktes wird im ersten Teil der Äußerung auf Renate Künast referiert („diese kranke Frau“) und prädiert, sie wegzusperren. Im zweiten Teil der Äußerung wird wieder auf die Politikerin referiert („sie“) und prädiert, dass sie nicht mehr wisse, was sie redet. Im Rahmen des illokutionären Aktes wird im ersten Teil der Äußerung eine Aufforderung vollzogen, im zweiten Teil eine Behauptung.

Aus Sicht der Linguistik stellt sich als Herausforderung dar, nachzuvollziehen, welcher Teilakt mit Blick auf den objektiven Sinn einer Äußerung ausschlaggebend ist. Ist es der Äußerungsakt – z.B. der Gebrauch bestimmter Beleidigungswörter, wie hier die somatische Beleidigung „diese kranke Frau“? Ist es der propositionale Akt, also der oben skizzierte Aussageinhalt? Oder ist es der illokutionäre Akt, das heißt die Aufforderung im ersten Teil der Äußerung bzw. die Behauptung im zweiten der Äußerung?

<sup>23</sup> Searle, *Speech acts*, 1969.

<sup>24</sup> Searle *Language in Society* 1976, 5 (1), 1ff.

### 3.6 Expressive Interpunktion

Nicht jeder Gebrauch von Interpunktionszeichen ist durch grammatische Regeln gesteuert. Es gibt Fälle, in denen Interpunktionszeichen expressiven bzw. pragmatischen Zwecken dienen und gerade nicht grammatische Eigenschaften, sondern Gefühle und/oder Einstellungen der Zeichennutzenden spiegeln.<sup>25</sup> Beispielsweise lassen Ausrufezeichen sowohl einen grammatischen als auch einen expressiven Gebrauch zu. In grammatischer Hinsicht dienen Ausrufezeichen dazu, den Satztyp Exklamativsatz zu markieren, wie in „Wie lange wir schon mit der Pandemie leben!“<sup>26</sup>. Ausrufezeichen können aber auch in Deklarativsätzen genutzt werden, in denen sie nicht obligatorisch sind: „Wir haben doch noch Schokolade im Schrank!“<sup>27</sup>. In derartigen Fällen wird durch den Gebrauch des Ausrufezeichens eine zusätzliche Emotion zum Ausdruck gebracht. Außerdem können Ausrufezeichen, wenn sie expressiv gebraucht werden, beliebig oft wiederholt werden, um den emotionalen Ausdruck zu intensivieren.

Gegenstand des Künast-Falls war auch der Kommentar „Sie alte perverse Drecksau!!!! Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen!!!! Ich glaube, das ist bei den Grünen auch so!!!!“. Drei Mal hintereinander werden jeweils fünf Ausrufezeichen gebraucht. Dass der Gebrauch nicht grammatisch bedingt ist, sondern expressiven Zwecken dient, liegt auf der Hand. Interessant ist aus Sicht der Linguistik die Frage, inwieweit ein derartiger expressiver Gebrauch von Interpunktion bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung Berücksichtigung findet bzw. finden sollte.

## 4 Fazit und Ausblick

Das Ziel des vorliegenden Beitrags bestand darin, mit Blick auf das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen Herausforderungen aus Sicht der Linguistik zu benennen und zu erläutern, um interdisziplinären Austausch anzuregen und gegenseitiges Verständnis zu befördern. Dabei lag der Fokus auf Fragen nach dem objektiven Sinn von Äußerungen, die potenziell als Hassrede einzustufen sind.

Zunächst wurde der Sinnbegriff als solcher in den Blick genommen und auf notwendige Unterscheidungen zwischen der Intension und der Extension von

---

25 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

26 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

27 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

Ausdrücken hingewiesen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass es bei der sprachlichen Bezugnahme auf Referenzobjekte um deutlich mehr gehen kann, als nur darum, diese für Lesende zu identifizieren. Mit dem Referenzakt kann vielmehr auch eine Bewertung des Referenzobjekts verbunden sein, also Nomination vorliegen. In diesem Fall stellt sich als Herausforderung die Frage, inwieweit komplexe Wertungspragmatik vom Konzept des objektiven Sinns abgedeckt ist. Als weitere Herausforderung kommt hinzu, nachzuvollziehen, ob für den objektiven Sinn die Ausdrucksbedeutung, die Äußerungsbedeutung oder der kommunikative Sinn maßgeblich ist. Angesichts gängiger Formen nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs in der Kommunikation und potenziellen Verschleierungsstrategien im Kontext von Hassrede wurde zusätzlich danach gefragt, welche Rolle nicht wörtlich gesagte, aber ‚gemeinte‘ Bedeutungsaspekte beim objektiven Sinn von Äußerungen spielen, etwa konversationelle Implikaturen. Sprechakttheoretisch stellt sich die Frage, welcher Teilakt bei der Ermittlung des objektiven Sinns den Ausschlag gibt oder geben sollte, der Äußerungsakt, der propositionale oder der illokutionäre Akt. Schließlich wurde auf die Herausforderung hingewiesen, die sich bei der Ermittlung eines objektiven Sinns beim Vorliegen von Äußerungen mit expressiver Interpunktion stellt.

Die angestellten Überlegungen zeigen, dass es sich bei der Bestimmung einer Äußerungsbedeutung um ein ausgesprochen komplexes Unterfangen handelt, das die Berücksichtigung vielfältiger Aspekte erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines objektiven Sinns, der allein auf Basis des Wortlauts unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts und von Begleitumständen ermittelbar ist, nicht unproblematisch, zumal dann, wenn wie bei Hassrede Emotionalität eine starke Rolle spielt. Dieser Sachverhalt gab Anlass dazu, ein Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz zu entwickeln und vorzuschlagen (Fuchs-Kreiß & Oğlakcioğlu in diesem Band).

## Literatur

- Baider, Fabienne. 2022. Covert Hate Speech, Conspiracy Theory and Anti-semitism: Linguistic Analysis Versus Legal Judgement. *International Journal for the Semiotics of Law* 35, 2347 – 2371.
- Bellmann, Günter. 1996. Der Beitritt als Wende. Referenz und Nomination. In Ernst Bremer & Reiner Hildebrandt (Hrsg.), *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie. II. Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Oktober 1992*, 1 – 16. De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2009. *Semantik*. Fink.
- d’Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189 – 217. De Gruyter.

- Frank, Annika. 2023. Die Beleidigung. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Girnth, Heiko. 2015. Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. De Gruyter.
- Grice, H. Paul. 1975. Logic and conversation. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics. Volume 3: Speech acts*, 41–58. Academic Press.
- Gutzmann, Daniel & Katharina Turgay. 2024. Expressive Interpunktion?! Interpunktion zwischen Grammatik (?) und Pragmatik! *Linguistische Berichte* 278, 127–160.
- Huang, Yan. 2014. *Pragmatics. Second Edition*. Oxford University Press.
- Klockow, Reinhard. 1976. Gänsefüßchen-Semantik: Eine Ergänzung zu Lakoffs „Hedges“. In Heinrich Weber & Harald Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik: Akten des 10. Linguistischen Kolloquiums: Tübingen 1975, Bd. 1*, 235–246. Niemeyer.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Lenz, Friedrich. 2020. Referenz. In Stefan J. Schierholz & Laura Giacomini (Hrsg.), *Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online*. De Gruyter.
- Löbner, Sebastian. 2015. *Semantik. Eine Einführung*. 2., aktualisierte, stark erweiterte und korrigierte Auflage. De Gruyter.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Rahmlow, Matthias. 2006. Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht. Ein Beitrag zur Konkretisierung der Lehre von der objektiven Zurechnung bei der Tathandlung „Äußerung“. Dunker & Humblot.
- Searle, John R. 1969. *Speech Acts. An essay in the philosophy of language*. Cambridge University Press.
- Searle, John R. 1976. A Classification of Illocutionary Acts. *Language in Society* 5(1), 1–23.



Julia Fuchs-Kreiß, Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

# Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

1	Einleitung	85
2	Hassrede und ihre Auslegung	87
2.1	Juristische Perspektiven	87
2.2	Linguistische Perspektiven	89
2.3	Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	93
2.4	Praxisrelevantes Forschungsdesiderat	95
3	Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	95
3.1	Juristische Orientierung	95
3.1.1	Subsumtion	96
3.1.2	Doppelte Auslegung bei strafrechtlich relevanten Äußerungen	96
3.1.3	Trennung von Ebenen	98
3.2	Linguistische Fundierung	98
3.2.1	Explizite Kommunikation	99
3.2.2	Implizite Kommunikation	100
3.2.2.1	Konversationelle Implikaturen	100
3.2.2.2	Präsuppositionen	102
3.3	Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	103
3.4	Exemplarische Anwendung auf Original-Fälle	104
3.4.1	„Pfui du altes grünes Dreckschwein“	104
3.4.2	„Die nächste Kugel ist für dich“	107
3.4.3	„Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen. Dann sind wir eine Sorge los! Ich hoffe ihr seid wirklich die letzte Generation!“	108
3.4.4	Zwischenergebnis	109
4	Fazit oder: Plädoyer für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede	110
	Literatur	111

## 1 Einleitung

Hassrede wird im öffentlichen Diskurs kontrovers diskutiert. Insbesondere Fragen danach, welche Äußerung als Hassrede zu gelten habe bzw. strafbar sein sollte, erhitzen die Gemüter. Beispielsweise wird im Netz die Verhältnismäßigkeit einer Hausdurchsuchung infrage gestellt, die auf ein Meme folgte, das ein Foto von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck mit der Beschreibung „Schwachkopf

Professional“ zeigte.<sup>1</sup> Derartige Fragen nach der genauen Bedeutung von Äußerungen und Grenzen der Meinungsfreiheit spielen jedoch nicht nur im öffentlichen Diskurs eine Rolle. Sie beschäftigen auch und vor allem die Justiz: Immer wenn eine Äußerung gerichtlich überprüft werden soll, muss die potenziell strafbare Äußerung ausgelegt werden. Dabei kommt es – nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – immer auf den „objektiven Sinngehalt unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände an“.<sup>2</sup> „Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat“.<sup>3</sup> Dass das Ergebnis einer Auslegung jedoch nicht zwangsläufig konsensfähig sein muss, zeigt zum Beispiel der Rechtsstreit um die Bezeichnung der Politikerin Sawsan Chebli als „ein dämliches Stück Hirn-Vakuum“. Während das Landgericht Heilbronn in erster Instanz noch davon ausging, dass die Äußerung von Meinungsfreiheit gedeckt sei,<sup>4</sup> urteilte das Oberlandesgericht Stuttgart (im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitigkeit wegen Unterlassung und Geldentschädigung) dagegen in zweiter Instanz, dass eine Schmähkritik und damit eine Beleidigung vorliege.<sup>5</sup> Fälle wie diese zeigen, dass eine theoretisch-methodisch gut abgesicherte, intersubjektiv nachvollziehbare und replizierbare Vorgehensweise bei der Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen de facto ein Desiderat darstellt.<sup>6</sup>

Als primär sprachliches Phänomen (das auch multimodale Erscheinungsformen<sup>7</sup> kennt) ist Hassrede in jüngerer Zeit auch in den Fokus der (germanistischen) Linguistik gerückt. Die Linguistik ist bestrebt, Hassrede auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zu beschreiben und dabei auch impliziten Erscheinungsformen, die z. B. im Rahmen von Verschleierungsstrategien relevant sind, Rechnung zu tragen.<sup>8</sup> Zudem gehören Theorien zur Bedeutung von Wörtern und Sätzen zum Kernbestand der linguistischen Teilgebiete Semantik und Pragmatik.

Obwohl die Komplementarität von Justiz und Linguistik mit Blick auf die Auslegung von Hassrede auf der Hand liegt, findet in Deutschland ein intensiverer

1 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hausdurchsuchung-strafantrag-roboter-habeck-beleidigung-schwachkopf> (3.2.2025).

2 BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303.

3 BVerfGE 93, 266 (295).

4 LG Heilbronn v. 22.03.2023 – Ko 8 O 85/22, GRUR-RS 2023, 6472.

5 OLG Stuttgart v. 29.11.2023 – 4 U 58/23, MMR 2024, 500. Zusammenfassung bei <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-stuttgart-sawsan-chebli-schmaehkritik-facebook-kommentar-meinungsfreiheit-beleidigung> (3.2.2025).

6 Vgl. Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 35.

7 Jaki, in: Jaki/Steiger (Hrsg.), Digitale Hate Speech, 2023, S. 15 (27).

8 Despot/Ostroški Anić/Veale Lodz Papers in Pragmatics 19 (2023), 385.

Austausch zwischen beiden Disziplinen diesbezüglich nicht statt. Von einem wechselseitigen Transfer könnten jedoch beide Disziplinen profitieren: Mit einer linguistisch informierten Auslegung könnte die Justiz Hassrede in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erfassen und das konkrete Vorgehen bei der Auslegung für jeden Einzelfall intersubjektiv nachvollziehbar, transparent und replizierbar machen. Die Linguistik wiederum könnte ihre (Bedeutungs-)Theorien und Beschreibungsansätze von Hassrede in die Anwendung bringen, an authentischem Material erproben und empirisch basiert weiterentwickeln.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel des vorliegenden Beitrags darin, einen Vorschlag zu einer juristisch orientierten, linguistisch fundierten Auslegung von Hassrede zu machen. Mit der nachfolgend vorgenommenen Schematisierung und Prozeduralisierung soll eine Basis für einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Auslegung geschaffen werden.

Einen Überblick über bisherige juristische und linguistische Perspektiven auf Hassrede und ihre Auslegung sowie über erste Ansätze, die beide Perspektiven integrieren, liefert Abschnitt 2. Dabei kristallisiert sich als praxisrelevantes Forschungsdesiderat ein transparentes, auch linguistisch informiertes Vorgehen bei der Auslegung von Hassrede heraus. Als Antwort auf dieses Desiderat wird in Abschnitt 3 ein juristisch orientiertes, linguistisch informiertes Schema zur Auslegung von Hassrede vorgestellt und an authentischen Sprachbeispielen erprobt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit in Form eines Plädoyers für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede.

## 2 Hassrede und ihre Auslegung

Hassrede ist ein Gegenstand, mit dem sich verschiedene Disziplinen beschäftigen. Nachfolgend werden juristische (Abschnitt 2.1) und linguistische (Abschnitt 2.2) Perspektiven auf Hassrede sowie die ersten Ansätze, die beide Perspektiven integrieren (Abschnitt 2.3), beleuchtet. Dabei erweist sich ein linguistisch informiertes, juristisch orientiertes Schema zur Auslegung von Hassrede als praxisrelevantes Forschungsdesiderat (Abschnitt 2.4).

### 2.1 Juristische Perspektiven

Gegen Hassrede gibt es diverse rechtspolitische Maßnahmen: Seien es eigens eingerichtete Zentralstellen oder Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Hassrede in bestimmten Bundesländern (z. B. bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am

Main) oder Gesetze auf Bundesebene, z. B. das im März 2021 verabschiedete Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität.<sup>9</sup>

Gleichwohl kennt das Gesetz keinen eigenen Straftatbestand „Hassrede“. Vielmehr sind Äußerungsverbote im deutschen Recht über zahlreiche Regelungswerke verstreut, auch die kriminalisierten Verbote, die im StGB zu finden sind. Unternimmt man den Versuch, die im StGB zu findenden Äußerungsdelikte zu systematisieren, lassen sich verbale Angriffe, die sich gegen ein konkretes Individuum richten, solchen gegenüberstellen, die ganz generell „gefährlich“ sind, weil sie bspw. in der Öffentlichkeit getätigt werden und eine bestimmte demokratiefeindliche Botschaft enthalten. Insofern lassen sich Angriffe auf den öffentlichen Rechtsfrieden (aufgeführt unter 1) von Angriffen auf den individuellen Rechtsfrieden (aufgeführt unter 2) unterscheiden.<sup>10</sup>

(1) Angriffe auf den öffentlichen Rechtsfrieden:

Kennzeichenverwendung (§ 86a StGB), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Veröffentlichung von „Feindeslisten“ (§ 126a StGB), Betreiben krimineller Plattformen im Internet (§ 127 StGB), Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB), „Holocaust-Leugnung“ und „NS-Verherrlichung“ (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)

(2) Angriffe auf den individuellen Rechtsfrieden:

Beleidigung (§§ 185, 193 StGB), Üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186, 187 StGB), Personen des politischen Lebens (§§ 188, 194 StGB), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)

Die verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Legitimation jeder einzelner dieser Vorschriften wird seit jeher auch bestritten und angezweifelt.<sup>11</sup> So steht im Raum, dass jedenfalls die Sanktion der Kriminalstrafe unverhältnismäßig in die Freiheitsgrundrechte der Bürger eingreife. Darüber erscheint es nicht selbstverständlich, dass das Recht Gefühlsäußerungen und -verletzungen überhaupt angemessen erfassen und regulieren kann. Schließlich stellt sich die Frage, ob das Mittel der Kriminalstrafe seinen Zweck – nämlich: verbale Entgleisungen, Hassrede und damit verbundenen Folgen (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Demokratie und eines rauen Kommunikationsklimas) zu unterbinden – erreichen kann.

<sup>9</sup> Krause, Hate Speech, 2022, S. 9–10.

<sup>10</sup> Krause, Hate Speech, 2022, S. 28–57.

<sup>11</sup> Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 343 ff. passim.

Unabhängig von diesen kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitfragen ist das Strafrecht aber jedenfalls nach geltendem Recht ein zentraler Baustein im Rahmen der Reaktion auf Hassrede, und es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber gerade jetzt von diesem Instrument abrückt. Daher ist es umso wichtiger, ein Gegengewicht zu den Gefahren einer ausufernden Kriminalisierung von Äußerungen zu bilden, was die Rechtsprechung schon seit geraumer Zeit dadurch macht, dass sie die Äußerungen und Äußerungsdelikte stets „im Lichte“ der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz) auslegt. Dabei haben die Gerichte im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Kriterien für die Auslegung formuliert: „Neben dem Wortlaut der Äußerungen und ihrem sprachlichen Kontext [gehören hierzu] auch sämtliche nach außen hervortretenden Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich Äußernden“.<sup>12</sup> Dennoch bleibt das konkrete Vorgehen beim Auslegungsakt, die Prüfungsreihenfolge und das Verhältnis der unterschiedlichen Kriterien zueinander vergleichsweise vage, was schon aufgrund der Tatsache erstaunen muss, dass Juristen für die Auslegung ihrer Rechtstexte eine auf mehrere Jahrhunderte zurückblickende Methodenlehre entwickelt haben. Hingegen fehlt es an einer eigenständigen Dogmatik zur Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, obwohl dem Recht auch dieser Prozess grundsätzlich nicht fremd ist (man denke an die Auslegung von Erklärungen von Vertragspartnern etc.). Insofern hat bereits Rahmlow<sup>13</sup> darauf aufmerksam gemacht, dass in der Strafrechtswissenschaft bis dato noch nicht behandelt worden ist, „welche Methoden bei der Auslegung einer Äußerung, also bei der Ermittlung ihres Sinnes, anzuwenden sind...“. Vor diesem Hintergrund sollten v. a. Juristen hellhörig werden, dass Hassrede in jüngerer Zeit auch in den Fokus der (germanistischen) Linguistik gerückt ist.<sup>14</sup>

## 2.2 Linguistische Perspektiven

Wie es Guillén-Nieto treffend formuliert, erlebt die linguistische Analyse von Hassrede gegenwärtig einen regelrechten „Boom“.<sup>15</sup> Allerdings ist der destruktive Gebrauch von Sprache nicht nur im Kontext von Hassrede Gegenstand der Linguistik. Destruktiver Sprachgebrauch wird auch unter anderen ‚Labels‘ betrachtet,

---

<sup>12</sup> Krause, *Hate Speech*, 2022, S. 16.

<sup>13</sup> Rahmlow, *Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht*, 2006, S. 35.

<sup>14</sup> Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023; Guillén-Nieto, *Hate Speech*, 2023; Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022; Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022.

<sup>15</sup> Guillén-Nieto, *Hate Speech*, 2023.

darunter z. B. „Verbale Aggression“<sup>16</sup>, „Sprachliche Gewalt“<sup>17</sup> und „Sprachliche Diskriminierung“<sup>18</sup>. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen verschiedenen Formen des destruktiven Sprachgebrauchs steht indes noch aus.

*Hassrede* definiert Meibauer<sup>19</sup> als „der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen [...], insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen“. Anders formuliert ist Hassrede „jede menschliche Kommunikation, die dazu dient, andere Bevölkerungsgruppen oder deren Mitglieder herabzusetzen oder zu beleidigen“<sup>20</sup>.

In der Linguistik ist Hassrede unter verschiedenen theoretischen Blickwinkeln und auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen untersucht worden, wie Ermida<sup>21</sup> in ihrem Forschungsüberblick zeigt. Besonders viel Aufmerksamkeit haben lexikalische Eigenschaften von Hassrede auf sich gezogen: Beispielsweise hat Technau<sup>22</sup> Beleidigungswörter im Deutschen, genauer gesagt pejorative Personenbezeichnungen, in den Blick genommen. Durch eine Fragebogenerhebung konnte er u. a. nachweisen, dass sich Beleidigungswörter in ihren individuellen Beleidigungsgraden unterscheiden. Die Lexik spielt auch im Kontext der automatischen Detektion digitaler Hassrede mithilfe von schlüsselwortbasierten Ansätzen eine wichtige Rolle: Diesen Ansätzen liegt die Annahme zugrunde, wonach das Vorliegen bestimmter pejorativer Wörter dazu dienen kann, Texte als Hassrede zu klassifizieren. Allerdings sind schlüsselwortbasierte Ansätze nicht dazu in der Lage, Hassrede zu detektieren, die keine entsprechenden Schlüsselwörter enthält, aber dennoch Hassrede darstellt.<sup>23</sup> Dies ist zum Beispiel bei nicht-wörtlichem Sprachgebrauch, etwa verbaler Ironie, der Fall. In diesem Kontext haben Bick, Geyer und Kleene<sup>24</sup> die „ách so-Konstruktion“ in Hassrede in den Blick genommen: In islamfeindlichen Diskursen dienen ironische Äußerungen wie „Die ách so friedlichen Muslime“ dazu, das eigentlich positiv konnotierte Adjektiv „friedlich“

16 Bonacchi, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 2018, S. 439 ff.

17 Klinker/Scharloth/Szczek, *Sprachliche Gewalt*, 2018.

18 Reisigl, in: Scherr/Reinhardt/El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2023, S. 1 ff.

19 Meibauer, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, S. 1 ff.

20 Meibauer, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, S. 1 ff.

21 Ermida, in: Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023, S. 3 ff.

22 Technau, *Beleidigungswörter*, 2018.

23 MacAvaney/Yao/Yang/Russell/Goharian/Frieder PLoS ONE 2019, 14 (8), e0221152; Marx, in: Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminalologie*, 2020, S. 707 ff.

24 Bick/Geyer/Kleene, in: Wachs/Koch-Priewe/Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 2021, S. 81 ff.

ins Gegenteil zu verkehren. Da „friedlich“ offensichtlich nicht zu typischen Hassrede-Schlüsselwörtern zählt, würde eine solche ironische Äußerung bei der automatischen Detektion von Hassrede aber durchs Raster fallen.

Hassrede ist auch unter dem Blickwinkel der Kognitiven Linguistik Gegenstand der Sprachwissenschaft. So hat zum Beispiel Geyer<sup>25</sup> entmenschlichende Metaphern wie in „Und Merkel holte diese Pest nach Deutschland“ in den Blick genommen. Bei derartigen Metaphern werden kognitiv Eigenschaften des Quellbereiches (hier einer Krankheit) auf den Zielbereich (hier Flüchtlinge) übertragen.<sup>26</sup> Frank<sup>27</sup> hat verschiedene Kategorien mentaler Wissensressourcen erfasst, auf die Menschen zum Beleidigen zurückgreifen (können) (Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Beleidigungstypen und ihnen zugeordnete Wissensressourcen mit Beispielen.<sup>28</sup>

Beleidigungstyp	Wissensressource	Beispiel
Rassistisch	(Pseudo-)Ethische, polarisierende, negativ wertende Gruppenzuordnung	<i>Kanake</i>
Sexistisch	Bezug auf Geschlechtseigenschaften, geschlechtstypische Handlungen oder die sexuelle Orientierung	<i>Wichser</i>
Genealogisch	Anspielung auf die Verwandtschaft bzw. die Position des Adressaten darin	<i>Bastard</i>
Somatisch	Bezug auf körperliche Merkmale, Krankheiten, Einschränkungen	<i>Spasti</i>
Skatologisch	Rekurs auf Ausscheidungen, Anales, Fäkalien oder Exkrememente	<i>Arschloch</i>
Beleidigung durch Distanzaufhebung ↔ Distanzierung	Übergriffige Vertraulichkeit ↔ Aufhebung der Näheform	<i>Du statt Sie</i>
Zoomorph	Zuordnung zum Tierreich	<i>Schwein</i>
Religiös konnotiert	Nutzung religiösen Wissens	<i>Hexe</i>
Onomastisch	Namenstransformation	Deadnaming
Professionsbezogen	Pejorativer Rekurs auf Beruf/berufliche Kompetenzen	<i>Bulle</i>
Politisch	Pejorativer Rekurs auf politische Einstellungen	<i>Kommunist</i>
Praktikenbezogen	Zuschreibung negativ bewerteter Handlungspraktiken	<i>Lügner</i>

Im Rahmen der Sprechakttheorie argumentiert zum Beispiel Meibauer<sup>29</sup>, wenn er Hassrede als eine Art der Beleidigung auffasst und sprechakttheoretisch definiert.

<sup>25</sup> Geyer, in: Meier-Vieracker/Bülow/Marx/Mroczyński (Hrsg.), *Digitale Pragmatik*, 2023, S. 185 ff.

<sup>26</sup> Lakoff/Johnson *Metaphors we live by*, 1980.

<sup>27</sup> Frank, *Die Beleidigung*, 2023.

<sup>28</sup> Nach Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239 (247).

<sup>29</sup> Meibauer, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 145 ff.; *ders.*, *Linguistische Treffen in Wrocław* 21 (2022), 143 ff.

Neben derartigen pragmatischen Analysen von Hassrede gibt es auch eine Reihe von Forschungsarbeiten, die Hassrede mit Blick auf grammatische Aspekte untersuchen. Arbeiten dieser Art versammelt beispielsweise Knoblock in ihrer Herausgeberschrift „The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse“.<sup>30</sup> Darin untersuchen Lind und Nübling<sup>31</sup> den Gebrauch des neutralen Genus in Hassrede gegen Frauen wie in „das Merkel“, der u. a. der Dehumanisierung dient. Im Kontext grammatischer Untersuchungen sind auch expressive Wortbildungsprodukte wie „saudumm“ und „Saukerl“<sup>32</sup> sowie beleidigende Konstruktionen wie „Du/Sie X!“ (z. B. „Du Idiot!“)<sup>33</sup> und „Ich bin kein Rassist, aber...“<sup>34</sup> untersucht worden.

Hassrede kann sich also sprachlich auf unterschiedliche Weise und auf verschiedenen sprachlichen Ebenen manifestieren. Meibauer<sup>35</sup> geht daher von der Existenz von sprachlichen Hassindikatoren aus, die auch interagieren können: „Je mehr solche Hassindikatoren zusammenwirken, umso sicherer kann man sich dessen sein, dass es sich bei einer Äußerung tatsächlich um Hassrede handelt“. Er listet auch konkrete Beispiele für derartige Hassindikatoren: Zum Beispiel zählen dazu auf graphematischer Ebene expressive Großschreibung oder eine Kette von Ausrufezeichen, auf morphologischer Ebene pejorative Wortbestandteile wie *-arsch*, auf der syntaktischen Ebene Konstruktionen wie die bereits erwähnte „Du/Sie X,-Konstruktion und auf der semantischen Ebene Beleidigungswörter wie „Spasti“.

Die skizzierte Vielzahl von zumeist jüngeren Untersuchungen zu sprachlichen Aspekten von Hassrede stützt die Einschätzung von Guillén-Nieto, wonach linguistische Perspektiven auf Hassrede gegenwärtig einen „Boom“ erleben. Dabei sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die obige Skizze allein auf Untersuchungen zum Deutschen bezieht. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Studien zu anderen Sprachen.

---

<sup>30</sup> Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022.

<sup>31</sup> Lind/Nübling, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 118 ff.

<sup>32</sup> Korecky-Kröll/Dressler, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 197 ff.

<sup>33</sup> d’Avis/Meibauer, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

<sup>34</sup> Geyer/Bick/Kleene, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 241 ff.

<sup>35</sup> Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022, S. 13.

## 2.3 Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Die Betrachtung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz ist nicht gänzlich neu: So analysiert beispielsweise Guillén-Nieto<sup>36</sup> authentische Rechtsfälle mit linguistischen Theorien und Methoden, und Sardo<sup>37</sup> bewertet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Sicht der linguistischen Pragmatik.

Eine „sprechakttheoretische Fundierung und Einordnung aller Äußerungsdelikte“ nimmt Oğlakcioğlu<sup>38</sup> vor. Die Sprechakttheorie ist sprachphilosophischer Provenienz und geht auf Austin<sup>39</sup> und seinen Schüler Searle<sup>40</sup> zurück. Sie ist heute fester Bestandteil der linguistischen Teildisziplin der Pragmatik. Searle untergliedert einen Sprechakt – d. h. eine sprachliche Handlung – in vier Teilakte: „Im Äußerungsakt (a) wendet der Sprecher das phonologische, lexikalische und grammatische Inventar so an, dass er im propositionalen Akt (b) eine Aussage über etwas machen kann und im illokutiven Akt (c) das Gesagte eine bestimmte kommunikative Funktion erfüllt, die im perlokutiven Akt (d) eine intendierte Wirkung erzielen soll.“<sup>41</sup> Beim illokutionären Akt geht es um die vollzogene sprachliche Handlung, wobei Searle<sup>42</sup> fünf Klassen unterscheidet: Bei Assertiva legt sich der Sprecher darauf fest, dass die ausgedrückte Proposition wahr ist (z. B. behaupten). Bei Direktiva versucht der Sprecher, den Hörer dazu zu bewegen, etwas zu tun (z. B. auffordern). Kommissiva sind dadurch charakterisiert, dass sich der Sprecher auf ein zukünftiges Verhalten festlegt (z. B. versprechen). Bei Expressiva bringt der Sprecher den psychischen Zustand mit Blick auf den propositionalen Gehalt einer Äußerung zum Ausdruck (z. B. entschuldigen). Vollzieht ein Sprecher eine Deklaration, entsteht eine Übereinstimmung zwischen der Proposition und der Realität (z. B. taufen). Tabelle 2 zeigt, welche praxisrelevanten Straftatbestände bei Hassrede, wenn sie Äußerungen darstellen, welchen Illokutionsklassen zuzuordnen sind.

---

36 Guillén-Nieto, Hate Speech, 2023.

37 Sardo The European Convention on Human Rights Law Review 2022, 4 (1), 58.

38 Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 111.

39 Austin, How to Do Things with Words, 1962.

40 Searle, Speech acts, 1969.

41 Lenz, in: Schierholz/Giacomini (Hrsg.), Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online, 2015.

42 Searle Language in Society 1976, 5 (1), 1.

**Tabelle 2:** Praxisrelevante Straftatbestände bei Hassrede geordnet nach Illokutionsklassen<sup>43</sup> (Straftatbestände, die mehreren Illokutionsklassen zuzuordnen sind, sind kursiv gedruckt).

<b>Illokutionsklasse mit Beispielen</b>	<b>Straftatbestand</b>
Assertiva	Volksverhetzung („Verbreiten“, § 130 Abs. 2 StGB) „Holocaust-Leugnung“ (§ 130 Abs. 3 StGB) Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) <i>Partiell: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) im Falle einer verleumderischen Aussage</i>
Direktiva	Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) <i>Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1) im Falle des Aufforderns zu Gewaltmaßnahmen</i>
Kommissiva	Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) Bedrohung (§ 241 StGB)
Expressiva	<i>Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1) im Falle des Aufstachelns zum Hass</i> „NS-Verherrlichung“ (§ 130 Abs. 4 StGB) Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) Beleidigung (§185 StGB) <i>Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) im Falle beschimpfender Äußerungen</i>

Searle<sup>44</sup> beschreibt auch das Phänomen indirekter Sprechakte: Bei einem indirekten Sprechakt unterscheidet sich die intendierte (primäre) Illokution von der (sekundären) wörtlich vollzogenen Illokution. Beispielsweise kann eine Bitte, das Fenster zu schließen (primäre Illokution), über eine Behauptung (sekundäre Illokution) vollzogen werden, wie in „Hier ist es ziemlich kalt“. Die Bitte kann auch über eine Frage vollzogen werden („Kommst du an das Fenster ran?“).<sup>45</sup>

Wie Oğlakcioğlu klarstellt, ist bei Äußerungsdelikten in der Regel nicht der Vollzug einer Illokution als solcher strafbar; „vielmehr werden bestimmte Illokutionen im Rahmen eines bestimmten Kontexts oder mit einer bestimmten **Bezugsproposition** pönalisiert“.<sup>46</sup> Beim Vollzug eines propositionalen Aktes wird nach Searle<sup>47</sup> referiert und prädiiziert. Das heißt, dass sprachlich (z. B. mittels Eigennamen oder Nominalphrasen) auf eine Entität Bezug genommen (Referenz) und über diese eine Aussage gemacht (Prädikation) wird. Bei der Proposition handelt es sich also sozusagen um den Aussageinhalt. Unterschiedliche Sätze können dieselbe Proposition aufweisen: So verbindet die (unterschiedlichen) Sätze

<sup>43</sup> Orientiert an Oğlakcioğlu Strafbare Sprechakte (2023), S. 324.

<sup>44</sup> Searle, in: Cole/Morgan (Hrsg.), Speech Acts, 1975, S. 59 ff.

<sup>45</sup> Liedtke, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), Handbuch Pragmatik, 2018, S. 29 ff.

<sup>46</sup> Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 629; Herv. von uns.

<sup>47</sup> Searle, Speech acts, 1969.

„Liszt vergötterte Chopin“, „Chopin wurde von Liszt vergöttert“ und „Verehrte Liszt Chopin?“ dieselbe Proposition „LISZT VERGÖTTERTE CHOPIN“. Während sich ein Sprecher in den (ersten beiden) Deklarativsätzen zur Wahrheit der Proposition verpflichtet, stellt er sie (im dritten) Fragesatz infrage.<sup>48</sup> Aussageinhalte können explizit oder implizit kommuniziert werden, was in Abschnitt 3 näher erläutert wird.

## 2.4 Praxisrelevantes Forschungsdesiderat

Trotz recht ausgefeilter juristischer und linguistischer Perspektiven auf Hassrede sowie erster beide Perspektiven integrierender Ansätze stellt ein linguistisch informiertes, juristisch orientiertes Schema zur Auslegung von Hassrede, das intersubjektiv nachvollziehbar ist und ein vergleichbares, standardisiertes Vorgehen bei der Auslegung von Äußerungen durch unterschiedliche Personen gewährleistet, nach wie vor ein Desiderat dar. Im folgenden dritten Abschnitt wird deshalb ein Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz hergeleitet und dargestellt.

# 3 Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Der Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz ist juristisch orientiert (Abschnitt 3.1) und linguistisch fundiert (Abschnitt 3.2). Der Vorschlag wird in Abschnitt 3.3 vorgestellt und in Abschnitt 3.4 an authentischen Fällen exemplarisch erprobt.

## 3.1 Juristische Orientierung

Im Rahmen der juristischen Orientierung des Auslegungsschemas ist auf die Subsumtionsmethode (Abschnitt 3.1.1), die bei strafrechtlich relevanten Äußerungen erforderliche doppelte Auslegung (Abschnitt 3.1.2) sowie die Notwendigkeit der Trennung der Ebenen Realität, Justiz und Gesetz (Abschnitt 3.1.3) einzugehen.

---

<sup>48</sup> Huang *Pragmatics*, 2014, S. 14.

### 3.1.1 Subsumtion

Wesentlich für die Arbeit von Juristinnen und Juristen ist die Subsumtionstechnik. Unter *Subsumtion* versteht man die „Herstellung eines Zusammenhanges zwischen einem Sachverhalt (Fall) und dem Tatbestand einer Rechtsnorm“. <sup>49</sup> Eine Rechtsnorm umfasst einen Tatbestand und eine Rechtsfolge, wobei sich der Tatbestand auf die Voraussetzungen bezieht, die vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge eintritt.

Vor der eigentlichen Subsumtion wird in einem ersten Schritt zunächst ein Obersatz gebildet, in dem die Hypothese formuliert ist, dass sich eine Person gemäß einer Rechtsnorm strafbar gemacht hat. Ein solcher Obersatz könnte zum Beispiel lauten: A könnte sich dadurch, dass er angekündigt hat, den B zu schlagen, wegen Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht haben. Hierfür müsste A dem B mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat gegen dessen körperlicher Unversehrtheit gedroht haben. Im zweiten Schritt, der Definition, wird das Tatbestandsmerkmal rechtlich erläutert: „Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Täter Einfluss hat oder zumindest Einfluss zu haben vorgibt“. <sup>50</sup> Im dritten Schritt, der Subsumtion, wird geprüft, ob der lebensweltliche Fall die Tatbestandsmerkmale erfüllt oder nicht: „A hat dem B gegenüber telefonisch zum Ausdruck gebracht, dass er ihm am nächsten Tag einen Faustschlag in das Gesicht verpassen werde.“ Schließlich wird im vierten Schritt das Ergebnis der Subsumtion festgehalten: Er hat somit den objektiven Tatbestand des § 241 StGB erfüllt. <sup>51</sup>

Die Besonderheit bei strafrechtlich relevanten Äußerungen besteht darin, dass nicht nur die Tatbestandsmerkmale ausgelegt werden müssen, sondern auch die Äußerung selbst (mithin im Rahmen der Subsumtion) einer Auslegung unterzogen werden muss. Dieser Akt der „doppelten Auslegung“ soll nachfolgend näher dargestellt werden.

### 3.1.2 Doppelte Auslegung bei strafrechtlich relevanten Äußerungen

Mit Blick auf strafrechtlich relevante Äußerungen erläutert Oğlakcioğlu, „dass die Komplexität der Sprache auch zu einer äußerst komplexen Rechtsanwendung führt, was sich bereits darin zeigt, dass bei Äußerungsdelikten Tatrichter\*innen

<sup>49</sup> Alexy/Fisahn/Hähnchen/Mushoff/Trepte, Subsumtion, Das Rechtslexikon (2023).

<sup>50</sup> BGH NStZ 1984, 454.

<sup>51</sup> Zu diesem in der juristischen Methodenlehre fest etablierten Vorgehen siehe Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 15 ff; Beyerbach JA 2014, 813; Franck, JuS 2004, 174.

stets zweimal auslegen müssen, nämlich die einzelnen Tatbestandsmerkmale und im Anschluss die Äußerung selbst, um die Subsumtion durchführen zu können“.<sup>52</sup> Insofern unterscheidet sich die Arbeit eines Gerichts im Vergleich zum Fall einer Gewalthandlung, die lediglich festgestellt werden muss, um sodann dieses Verhalten unter das (auszulegende) Gesetz zu subsumieren. Bei Äußerungen bzw. kommunikativen Handlungen ist also ein „doppelte[r] Auslegungsakt“ erforderlich. Dabei kann der Auslegungsakt „normativ eingefärbt“ sein, weil Richterinnen und Richter – wie bereits dargelegt – gehalten sind, in bestimmten Konstellationen (etwa bei Äußerungen mit gesellschaftspolitischer Relevanz) „im Lichte der Meinungs- oder Kunstfreiheit“ auszulegen. Allerdings sollten derartige, rein juristische bzw. normative Korrekturmechanismen (hierzu zählt etwa auch die sog. „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gem. § 193 StGB), welche Hassrede im Einzelfall „erlauben“, deutlich von der Auslegung der Tatbestände sowie des objektiven Sinngehalts getrennt werden, um eine transparentere und vorhersehbarere Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Während die Auslegung von Tatbeständen in der Rechtswissenschaft also einer etablierten Methodik folgt, haben sich im Hinblick auf die Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen vergleichsweise kaum bestimmte Regeln oder Leitlinien herausgebildet.<sup>53</sup> Dies lässt sich damit erklären, dass der ‚Normalfall‘ strafrechtlich relevanten Handelns Gewalthandlungen bzw. Realakte darstellen, sodass ausschließlich der Normtext ausgelegt und kein erneuter Bedeutungsdiskurs über Zeichen, Codes bzw. Konventionen durchgeführt werden muss. Äußerungsdelikte, die solch eine „doppelte Auslegung“ erfordern, beschäftigen aufgrund diverser Faktoren (geringer Strafraumen, fehlende Anzeigebereitschaft) Gerichte hingegen seltener, sodass sich potenziell bestehende Auslegungspraktiken mangels Entscheidungen bzw. jedenfalls aufgrund fehlender Veröffentlichungen nicht verstetigen können. Oftmals wird bei diesen Delikten auch schnell vom „Ergebnis“ her gedacht, sodass nicht sichtbar wird, ob jene normativ überformenden „Erlaubnistatbestände“ (z.B. die Meinungsfreiheit) unmittelbar in die rechtliche Bewertung eingeflossen sind, wenn eine strafbare Handlung „unter dem Strich“ abgelehnt wird. Dann bleibt auch offen, ob grundsätzlich ein Aufstacheln, eine Beschimpfung oder ein Verharmlosen im Sinne des Strafgesetzes angenommen wurde.

Indessen ist der Rechtswissenschaft die Auslegung von tatsächlichen Äußerungen nicht gänzlich fremd: So haben sich vor allem im Zivilrecht sehr viele Auslegungsleitlinien und Maßstabsfiguren (der sog. objektive Empfängerhorizont,

---

52 *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 374.

53 Vgl. *Rahmlow*, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 35.

§§ 133, 157 BGB<sup>54</sup>) herausgebildet, die zum Teil sogar durch gesetzliche Auslegungsregeln (v. a. im Erbrecht, namentlich bei der Interpretation von Testamenten) ergänzt werden. Im Strafrecht fehlt es indessen an derlei Regeln weitestgehend, auch wenn oftmals auf den Erklärungsgehalt verwiesen wird.<sup>55</sup> Dass ein Desiderat besteht, wird offenbar, wenn man sich bspw. die Rechtsprechung und Dogmatik zu schlüssigen Täuschungshandlungen (beim Betrug) vor Augen führt, die letztlich wiederum normativ überformt wurden: So orientiert man sich bei der Frage, ob das Angebot eines Gebrauchtwagens auf Verkaufsplattformen die ‚schlüssige‘ Erklärung beinhaltet, dass das Auto unfallfrei sei (oder der Kilometerstand nicht manipuliert), an verschiedenen Kriterien, die nur zum Teil bei einer semantisch-pragmatischen Rekonstruktion des Aussagegehalts eine Rolle spielen dürften.

### 3.1.3 Trennung von Ebenen

Bei Betrachtung und Anwendung der Subsumtionsmethodik sind drei Ebenen strikt voneinander zu trennen: Erstens die Ebene der Lebenswelt bzw. der Realität, in der sich ein Fall (hier die Äußerung von Hassrede) ereignet. Zweitens die Ebene der Rechtsanwendung, auf der sich z. B. Richterinnen und Richter befinden. Und schließlich die Ebene des Gesetzes mit den verschiedenen Rechtsnormen. Ein Richter bzw. eine Richterin, der / die im Fall von Hassrede buchstäblich ein Urteil fällen muss, bewegt sich auf der Ebene der Rechtsanwendung. Die doppelte Auslegung bezieht sich einmal auf die Ebene des Gesetzes, namentlich wenn die Tatbestandsmerkmale definiert werden müssen; daneben erfolgt eine Auslegung der strafrechtlich relevanten Äußerung, die auf der lebensweltlichen Ebene zu verorten ist. Erst im Rahmen der Subsumtion erfolgt ein Abgleich des Tatbestands (Gesetzesebene) mit der Äußerung (lebensweltliche Ebene) (siehe Abbildung 1).

## 3.2 Linguistische Fundierung

Die Auslegung einer strafrechtlich relevanten Äußerung soll auch linguistisch fundiert sein. Mit Blick auf die Aussageinhalte bzw. die Propositionen von Hassrede (siehe Abschnitt 2.3) gehen wir davon aus, dass diese entweder explizit auf der Ebene des wörtlich Gesagten oder auf der Ebene des implizit Kommunizierten zum

<sup>54</sup> Einführend und instruktiv *Stöhr*, JuS 2010, 292; speziell zur Auslegung von Äußerungen in sozialen Netzwerken und Betreiberpflichten *Kahl/Horn* NJW 2023, 639.

<sup>55</sup> Vgl. etwa für die Drohung OLG Koblenz NJW 2006, 3015.

Ausdruck kommen können. Zur Unterscheidung von wörtlich gesagten und implizit kommunizierten Aspekten in Sätzen bzw. Äußerungen gibt es in den linguistischen Teildisziplinen der Semantik und Pragmatik mehrere Theorien, die an dieser Stelle jedoch nicht detailliert referiert werden können und sollen.<sup>56</sup> Unsere Unterscheidung zwischen expliziter und impliziter Kommunikation geht zurück auf Grice<sup>57</sup>, der davon ausgeht, dass sich die Gesamtbedeutung einer Äußerung aus dem Gesagten („what is said“) und dem Implikatierten („what is implicated“) ergibt.

### 3.2.1 Explizite Kommunikation

Beim Gesagten handelt es sich nach Grice<sup>58</sup> um die sprachlich kodierte, konventionelle Bedeutung von Sätzen, die Wahrheitsbedingungen unterliegt.<sup>59</sup> Unter Wahrheitsbedingungen versteht man die Bedingungen, die für die Welt gelten müssen, damit ein Satz wahr ist. Beispielsweise ist der Satz „Schnee ist weiß“ dann wahr, wenn Schnee in der Realität weiß ist.<sup>60</sup> Zur Bestimmung des Gesagten ist es laut Grice darüber hinaus erforderlich, die Referenz von deiktischen Ausdrücken wie „er“ festzulegen, den Äußerungszeitpunkt zu bestimmen und etwaige Disambiguierungen, z. B. bei mehrdeutigen Wörtern wie „Bank“ (Sitzgelegenheit, Geldinstitut), vorzunehmen.

Wir schlagen vor, bei der Ermittlung des explizit Kommunizierten zwei weitere linguistische Aspekte einzubeziehen: Zum einen ist bei der Festlegung des Gesagten der gesamte Äußerungskontext zu bestimmen. Dazu gehören über den bereits von Grice eingebrachten Äußerungszeitpunkt hinaus nach Löbner<sup>61</sup> der Sprecher bzw. die Sprecherin der Äußerung, die Adressaten der Äußerung, der Ort, an dem die Äußerung stattfindet sowie die gegebenen relevanten Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung.

Bei expliziter Kommunikation lässt sich weiterhin eine Unterscheidung danach treffen, ob eine Äußerung sprachliche Hassindikatoren aufweist (wie in 3) oder nicht (wie in 4).<sup>62</sup>

<sup>56</sup> Siehe dazu z. B. *Carston International Review of Pragmatics* 2009, 1 (1), 35.

<sup>57</sup> Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 ff.

<sup>58</sup> Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 ff.

<sup>59</sup> Levinson, *Pragmatics*, 1983, S. 97.

<sup>60</sup> Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 18.

<sup>61</sup> Löbner, *Semantik*, 2015, S. 6.

<sup>62</sup> Die Beispiele (3) und (4) stammen aus einer Belegsammlung der Hanns-Seidel-Stiftung: <https://www.hss.de/gegen-hatespeech/hassrede-assistent/hassrede-beispiele/> (1.7.2025).

(3) Diese scheis ausländischen mistgeburten

(4) Hätten ihm die Nagelfeile ins Auge stechen sollen

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass wir davon ausgehen, dass Hassrede in erster Linie durch die ausgedrückten (strafrechtlich relevanten) Inhalte zum Tragen kommt. Diese Inhalte können explizit auf der Ebene des wörtlich Gesagten mit oder ohne sprachliche Hassindikatoren ausgedrückt sein. Die Inhalte können aber auch implizit kommuniziert sein, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.

### 3.2.2 Implizite Kommunikation

Mit Blick auf implizite Kommunikation folgen wir Rebol<sup>63</sup> und subsumieren darunter konversationelle Implikaturen (Abschnitt 3.2.2.1) und Präsuppositionen (Abschnitt 3.2.2.2).

#### 3.2.2.1 Konversationelle Implikaturen

Zur Gesamtbedeutung einer Äußerung tragen nach Grice neben dem Gesagten auch konversationelle Implikaturen bei. Konversationelle Implikaturen stehen mit dem Kooperationsprinzip und den ihn zugehörigen Maximen, die ebenfalls auf Grice zurückgehen, in Verbindung. Das Kooperationsprinzip lautet „Mache deinen Gesprächsbeitrag jeweils so, wie es von dem akzeptierten Zweck oder der akzeptierten Richtung des Gesprächs, an dem du teilnimmst, gerade verlangt wird“. Das Kooperationsprinzip und die Maximen sind als Prinzipien des Sprachgebrauchs zu verstehen, als kommunikative Normen, die von Sprecherinnen und Sprechern sowie Hörerinnen und Hörern stillschweigend anerkannt werden, um effektive und effiziente Kommunikation zu ermöglichen.<sup>64</sup> Im Sinne dieser Kooperativität gehen Menschen davon aus, dass Gesprächspartner ihre Beiträge so informativ wie nötig, aber nicht informativer als nötig gestalten (Maxime der Quantität), dass sie etwas Wahres sagen (Maxime der Qualität), dass sie relevant sind (Maxime der Relevanz) und sich klar auszudrücken, d.h. Unklarheiten und Zweideutigkeiten vermeiden und sich kurz und geordnet ausdrücken (Maxime der Modalität). Konversationelle Implikaturen kommen klassischerweise dadurch zustande, dass die Maximen strikt eingehalten oder demonstrativ missachtet werden. In Beispiel

<sup>63</sup> Rebol, in: Assimakopoulos (Hrsg.), *Pragmatics at its Interfaces*, 2017, S. 91 ff.

<sup>64</sup> Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 32.

(5), das von Grice<sup>65</sup> stammt, steht A neben einem offensichtlich fahruntüchtigen Auto und wird von B angesprochen.

- (5) A: Ich habe kein Benzin mehr.  
B: Um die Ecke ist eine Werkstatt.

Wie Grice ausführt, würde B gegen die Maxime der Relevanz („Sei relevant“) verstoßen, es sei denn, er denkt, dass die Werkstatt geöffnet ist und Benzin verkauft. Allerdings geht dies nicht aus dem wörtlich Gesagten, d. h. der wahrheitskonditionalen Bedeutung, hervor. Die Antwort von B ist nur dann als relevante Antwort zu werten, wenn ‚im Stillen‘ die Antwort von B als Hinweis auf die Verfügbarkeit von Benzin in Nähe uminterpretiert wird.<sup>66</sup> Bei demonstrativer, sprecherseitiger Missachtung von Maximen – Grice spricht von „flouting“ – wird der Hörer bzw. die Hörerin in der Regel angesichts des Kooperationsprinzips schlussfolgern, dass er bzw. sie den Verstoß erkennen und eine zusätzliche Bedeutung ableiten soll – Liedtke spricht in diesem Kontext von einem „besonderen konversationellen Effekt“<sup>67</sup>, den der Sprecher bzw. die Sprecherin erzielen will. Grice illustriert derartige Fälle anhand aller Maximien. Beispielsweise missachtet der Sprecher bzw. die Sprecherin in (6) die Maxime der Qualität („Versuche deinen Beitrag so zu machen, dass er wahr ist.“).

- (6) X, mit dem A bisher eng befreundet war, hat ein Geheimnis von A an einen Geschäftskonkurrenten verraten. A und seine Zuhörer wissen das beide. A sagt:  
„X ist ein toller Freund.“

Die demonstrative Missachtung der Maxime der Qualität zeigt dem Hörer, dass A eine andere Proposition vermitteln will als die wörtlich gesagte – hier offensichtlich das Gegenteil des Gesagten, nämlich, dass X kein toller Freund ist. Es handelt sich also um eine ironische Äußerung. Klassische Beispiele für Verstöße gegen die Maxime der Quantität, wonach man Beiträge so informativ wie nötig, aber nicht informativer machen soll, sind nach Grice Tautologien wie „Krieg ist Krieg“, die nur auf der Ebene des Implikierten informativ sind. Konversationelle Implikaturen können stark kontextabhängig sein, wie die bisher diskutierten Beispielen – in diesem Fall spricht Grice von *partikularisierten konversationellen Implikaturen*. Konversationelle Implikaturen, die wohlgemerkt zwar auch mit dem Kooperati-

<sup>65</sup> Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 (51).

<sup>66</sup> Liedtke, *Moderne Pragmatik*, 2016, S. 73 f.

<sup>67</sup> Liedtke, *Moderne Pragmatik*, 2016, S. 74.

onsprinzip in Verbindung stehen, aber relativ kontextunabhängig mit bestimmten Ausdrücken assoziiert sind, bezeichnet Grice dagegen als *generalisierte konversationelle Implikaturen*. Beispielsweise impliziert ein Sprecher mit „Einige Kinder schauen auf das brennende Haus“ „einige, aber nicht alle“. Der Hörer bzw. die Hörerin nimmt an, dass der Sprecher bzw. die Sprecherin kooperativ ist und die Maxime der Quantität befolgt, also genau so viel Information wie nötig gibt. Dass der Sprecher nicht den informativ stärkeren Ausdruck „alle“ gewählt hat, was er hätte tun können, veranlasst den Hörer zu der Schlussfolgerung, dass eben nicht alle Kinder, sondern nur einige Kinder auf das brennende Haus schauen.<sup>68</sup>

### 3.2.2.2 Präsuppositionen

Präsuppositionen lassen sich vereinfacht als eine Information bzw. eine Proposition definieren, deren Wahrheit bei der Äußerung eines Satzes als gegeben angesehen wird. Diese Hintergrundannahme bleibt auch unter Negation des Satzes konstant. Mit Blick auf pragmatische Präsuppositionen besteht die Grundannahme darin, dass es Sprecher sind, die etwas präsupponieren (und nicht die Sätze selbst): Indem Sprecher eine Aussage tätigen, setzen sie eine bestimmte Annahme als gegeben voraus. Präsuppositionen entstehen durch Präsuppositionsauslöser: Dazu zählen u. a. definite Beschreibungen wie in (7) und faktive Verben wie in (8).<sup>69</sup>

(7) Der (derzeitige) König von Frankreich hat/hat keine Glatze.

Präsupposition: Es gibt einen (derzeitigen) König von Frankreich.

(8) a. John weiß/weiß nicht, dass Baird das Fernsehen erfunden hat.

Präsupposition: Baird hat das Fernsehen erfunden

b. John bedauert/bedauert nicht, dass er das Unsagbare gesagt hat.

Präsupposition: John hat das Unsagbare gesagt.

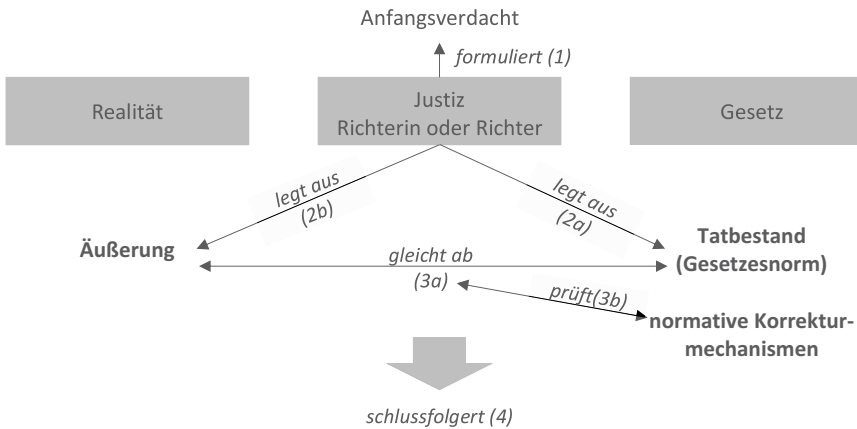
Festzuhalten ist, dass Propositionen bzw. Aussageinhalte bei Hassrede nach unserer Auffassung also sowohl durch explizite Kommunikation, d. h. auf der Ebene des (wörtlich) Gesagten, als auch durch implizite Kommunikation – durch konversationelle Implikaturen und Präsuppositionen – zum Tragen kommen können.

<sup>68</sup> Finkbeiner, Einführung in die Pragmatik, 2025, S. 48.

<sup>69</sup> Levinson, Pragmatics, 1983, S. 181–185; Huang, Pragmatics, 2014, S. 85 f.

### 3.3 Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Auf Basis der juristischen Orientierung (Abschnitt 3.1) und der linguistischen Fundierung (Abschnitt 3.2) schlagen wir für die Auslegung von Hassrede ein Vorgehen in vier Schritten vor, das in Abbildung 1 visualisiert und in Tabelle 3 überblicksartig wiedergegeben ist. Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt auf der Beschreibung der Auslegung einer potenziell strafbaren Äußerung in Schritt 2b).



**Abbildung 1:** Grafik zur doppelten Auslegung durch die Justiz bzw. Richterinnen und Richter im Fall von strafrechtlich relevanten Äußerungen.

Quelle: Eigene Darstellung.

#### Schritt 1: Formulierung eines ‚Anfangsverdachts‘ bezüglich des vorliegenden Straftatbestands

#### Schritt 2: Doppelte Auslegung:

2a) Auslegung des Tatbestands

2b) Auslegung der Äußerung

Ist eine strafrechtlich relevante Äußerung auszulegen, liegt mit Blick auf den infrage kommenden Straftatbestand in der Regel ein ‚Anfangsverdacht‘ vor. In einem ersten Schritt ist daher mithilfe von Tabelle 2 zu prüfen, ob der vermutete Straftatbestand (z.B. Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB) mit dem vollzogenen illokutiven Akt (z.B. Aufforderung) kompatibel ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob ggf. ein

indirekter Sprechakt vorliegt, also zum Beispiel eine Aufforderung durch eine Behauptung vollzogen wird (siehe Abschnitt 2.3).

In einem zweiten Schritt ist die Proposition bzw. der Aussageinhalt der fraglichen Äußerung in den Blick zu nehmen. Worin besteht die Gesamtbedeutung der Äußerung? Um diese zu ermitteln, gilt es, das (wörtlich bzw. explizit) Gesagte zu erfassen sowie zu prüfen, ob daneben Aussageinhalte zum Tragen kommen, die mithilfe von konversationellen Implikaturen und / oder Präsuppositionen implizit kommuniziert werden. Des Weiteren sind sämtliche Komponenten des Äußerungskontextes zu bestimmen und zu berücksichtigen.

Im dritten Schritt schließlich ist die Form der Äußerung in den Blick zu nehmen. Von Interesse ist hier, ob und ggf. welche sprachlichen (z. B. graphematischen, morphologischen, syntaktischen, lexikalisch-semanticen) Hassindikatoren die Äußerung aufweist. Lexikalisch-semanticen Hassindikatoren in Form von Beleidigungswörtern sind zudem nach der Typologie von mentalen Wissensressourcen von Frank<sup>70</sup> zu klassifizieren (siehe Tabelle 1).

### 3) Untersatz (Subsumtion)

3a) Abgleich Äußerung und Rechtsnorm

3b) Berücksichtigung von normativen Korrekturmechanismen

### 4) Schlussfolgerung

Die vorgenommene Schematisierung und Prozeduralisierung der Auslegung von Hassrede im Rahmen der juristischen Subsumtionsmethodik ist in Tabelle 3 überblicksartig wiedergegeben.

## 3.4 Exemplarische Anwendung auf Original-Fälle

Das vorgeschlagene Schema zur Auslegung einer potenziell strafbaren Äußerung wird nachfolgend exemplarisch auf authentische Fälle angewandt.

### 3.4.1 „Pfui du altes grünes Dreckschwein“

Bei dieser Äußerung handelt es sich um einen von mehreren Facebook-Kommentaren, die sich gegen Renate Künast richteten und gegen die die Politikerin seit 2019 juristisch vorging. Zunächst hat sich das Landgericht Berlin mit insgesamt 22

---

<sup>70</sup> Frank, Die Beleidigung, 2023.

**Tabelle 3:** Schema zur Auslegung von Hassrede im Rahmen der Subsumtionsmethode.

Nr.	Schritte	Unterschritte	Linguistisch relevante Aspekte
1	Obersatz	2a) des Tatbestands	<p><b>Straftatbestand und illokutiver Akt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist der vermutete Straftatbestand mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel? Zusätzliche Prüfung, ob indirekter Sprechakt vorliegt</li> </ul> <p><b>Gesamtbedeutung der Äußerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Explizite Kommunikation: Ermittlung des wörtlich Gesagten inkl. Festlegung der Komponenten des Äußerungskontextes</li> <li>– Implizite Kommunikation: Aufdecken etwaiger konversationeller Implikaturen und Präsuppositionen</li> </ul> <p><b>Form der Äußerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebung etwaiger sprachlicher (graphematischer, morphologischer, syntaktischer, lexikalisch-semanticischer) Hassindikatoren</li> <li>– bei Beleidigungswörtern: Einordnung in Typologie von Frank (2023)</li> </ul>
2	Doppelte Auslegung	2b) der Äußerung	
3	Untersatz (Subsumtion)	3a) Zusammenhang Äußerung und Rechtsnorm 3b) Normative Korrekturmechanismen	
4	Schlussfolgerung		

Kommentaren befasst und diese als von der Meinungsfreiheit gedeckt eingestuft. Daraufhin legte Künast Beschwerde ein. Das Gericht hat dann sechs der 22 fraglichen Kommentare als rechtswidrig eingestuft. Nach einer weiteren Beschwerde von Künast entschied das Kammergericht Berlin, dass sechs weitere Kommentare als rechtswidrig einzustufen sind. Mit Blick auf die zehn übrigen Kommentare reichte Künast schließlich Verfassungsbeschwerde ein. Im Februar 2022 hob das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Kammergerichts auf, welches dann im Oktober 2022 auch die übrigen zehn Kommentare als rechtswidrig einstufte.<sup>71</sup>

71 BVerfG NJW 2022, 680.

Als ‚Anfangsverdacht‘ wird bezüglich der fraglichen Äußerung „Pfui du altes grünes Dreckschwein“ die Beleidigung (§ 185 StGB) relevant sein. Wendet man dann das hier vorgeschlagene Schema zur Auslegung von Hassrede (Schritt 2b) an, ist zunächst zu prüfen, ob der vermutete Straftatbestand mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel ist. Mit der fraglichen Äußerung wird ein Expressiv vollzogen, dessen Zweck darin besteht, einen psychischen Zustand zum Aussageinhalt zum Ausdruck zu bringen. Ein Blick in Tabelle 2 zeigt, dass der Straftatbestand der Beleidigung in der Tat expressiven Sprechakten zuzuordnen ist. Anhaltspunkte für einen indirekten Sprechakt liegen nicht vor.

Im Anschluss daran nimmt man den Aussageinhalt in den Blick und eruiert die Gesamtbedeutung. Auf der Ebene des Gesagten wird mittels des Pronomens „du“ auf Künast referiert, der die Eigenschaften eines „alten grünen Dreckschweins“ zugeschrieben werden. „Pfui“ ist eine Interjektion, die als „Ausruf des Missfallens, Ekels“<sup>72</sup> gilt. Neben der Bestimmung der Referenz sind im Zuge der Bestimmung des Äußerungskontexts auch die Äußerungsproduzenten, die Adressaten, der Zeitpunkt, der Ort und ggf. weitere relevante Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung zu identifizieren: Produziert wurde die Äußerung von einer Person bei Facebook, die nicht näher bestimmbar ist. Adressiert wurde die Politikerin Renate Künast. Die Äußerung wurde vermutlich 2019 bei Facebook gepostet, und zwar als Reaktion auf ein Künast zugeschriebenes Falsch-Zitat, wonach sie angeblich Päderastie verharmlose.<sup>73</sup> Im Zuge der Ermittlung der Gesamtbedeutung der Äußerung ist auch zu prüfen, ob Aussageinhalte implizit kommuniziert werden. In der hiesigen Äußerung sind keine konversationellen Implikaturen oder Präsuppositionen feststellbar.

Analysiert man die Äußerung mit Blick auf die Präsenz sprachlicher Hassindikatoren, so zeigt sich, dass das Beleidigungswort „Dreckschwein“ vorliegt, das durch die Adjektivattribute „alt“ und „grün“ näher charakterisiert wird. Bei „Dreckschwein“ handelt es sich um eine zoomorphe Beleidigung, durch die eine Zuordnung der adressierten Person zum Tierreich (und damit eine Dehumanisierung) erfolgt.<sup>74</sup> Nicht zweifelsfrei klären lässt sich, ob „alt“ im Sinne der langjährigen Parteizugehörigkeit zu deuten ist (wie es das Gericht annahm) oder im Sinne des faktischen Alters der Adressatin. In syntaktischer Hinsicht liegt bei der in Rede stehenden Äußerung ein Pseudo-Vokativ vor, eine ‚Du-X-Konstruktion‘, die aus sich

<sup>72</sup> „pfui“ auf Duden online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/pfui> (3.2.2025).

<sup>73</sup> <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/kg-berlin-10w1320-renalte-kuenast-hass-kommentare-facebook-falsches-zitat-kammergericht-bverfg-meinungsfreiheit-abwaegung> (3.2.2025).

<sup>74</sup> Frank, Die Beleidigung, 2023, S. 252.

heraus expressives Potenzial hat, also selbst dann, wenn die Nominalphrase selbst kein Beleidigungswort darstellt.<sup>75</sup>

Insgesamt werden durch die in Rede stehende Äußerung der direkt adressierten Person Künast explizit die Eigenschaften eines Dreckschweins zugeordnet, was als zoomorphe Beleidigung zu werten ist. Die Äußerung weist zudem sprachliche Hassindikatoren auf, die in der linguistischen Literatur bereits beschrieben worden sind, namentlich das bereits erwähnte Beleidigungswort sowie die pejorative Satzkonstruktion „Du X!“.

### 3.4.2 „Die nächste Kugel ist für dich“

Diese Äußerung, bei der eine Bedrohung gemäß § 241 in Betracht kam, tätigte der Angeklagte ‚im Vorbeigehen‘ mündlich gegenüber dem Zeugen.<sup>76</sup> Im ersten Schritt ist der vollzogene illokutive Akt zu ermitteln. Auf den ersten Blick handelt es sich um ein Assertiv, insofern ein Deklarativsatz vorliegt. Allerdings gibt es in diesem Fall gute Gründe für die Annahme eines indirekten Sprechakts: Intendiert ist ein Kommissiv, insofern sich der Angeklagte auf ein zukünftiges Verhalten festlegt, wörtlich vollzogen dagegen ein Assertiv. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, sind Bedrohungen in der Tat Kommissiva zugeordnet.

Um die Gesamtbedeutung der Äußerung zu bestimmen, ist zunächst wieder beim wörtlich Gesagten anzusetzen. Referiert wird auf eine „nächste Kugel“, die mittels des definiten Artikels „die“ als bekannt vorausgesetzt wird. Über diese Kugel wird ausgesagt, dass sie dem Zeugen gelte („ist für dich“). In der fraglichen Äußerung ist nicht näher spezifiziert, um welche Art von Kugel es sich handelt. Allgemein ist eine Kugel ein runder Körper. Umgangssprachlich ist eine Kugel aber auch ein Geschoss.<sup>77</sup> Bemerkenswert ist, dass das Kopulaverb im Indikativ („ist“) erscheint: „Der Indikativ ist der Normalmodus für Äußerungen mit einem direkten Geltungsanspruch. Er wird verwendet, wenn sich der Sprecher zu einer Aussage bekennt [...]“.<sup>78</sup> Insofern unterstreicht der Gebrauch des Indikativs hier, dass sich der Angeklagte zur Wahrheit des Gesagten bekennt. Neben der Ermittlung des explizit kommunizierten ist auch zu prüfen, ob implizit kommunizierte Aussageinhalte vorhanden sind. Beim hiesigen Fall liegt mit der definiten Nominalphrase „die nächste Kugel“ eine Präsupposition vor: Die Äußerung präsupponiert, dass es

<sup>75</sup> *d'Avis/Meibauer*, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

<sup>76</sup> Vgl. OLG Naumburg v. 26.06.2013–2 Ss 73/13.

<sup>77</sup> „Kugel“ auf Duden online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kugel> (3.2.2025).

<sup>78</sup> *Wöllstein* (Hrsg.), *Duden – Die Grammatik*, 2022, S. 226.

eine solche Kugel gibt. Der nähere Äußerungskontext ist im vorliegenden Fall nicht bekannt. Die Äußerung weist keine sprachlichen Hassindikatoren auf.

Insgesamt bezieht sich der Angeklagte in seiner Äußerung auf eine zukünftige („nächste“) Kugel, die als gegeben vorausgesetzt, aber mit Blick auf ihre genaue Natur nicht näher spezifiziert ist. Das Substantiv „Kugel“ kann umgangssprachlich gebraucht werden, um sich auf ein Geschoss zu beziehen. Der Angeklagte stellt es sprachlich als eine tatsächliche Begebenheit (und nicht als Möglichkeit oder Wunsch) dar, dass die fragliche „nächste Kugel“ der adressierten Person gelte. Er legt sich auf ein zukünftiges Verhalten fest. Offen bleibt freilich, ob es sich um eine „tödliche“ Kugel (in den Kopf) oder bloß um eine Kugel handelt, die den Adressaten ggf. „nur“ verletzen soll (was für die rechtliche Einordnung nach alter Rechtslage noch erheblich war;<sup>79</sup> da der Bedrohungstatbestand vormals lediglich die Festlegung auf Verbrechen (Totschlag), nicht jedoch auf Vergehen (Körperverletzung) erfasste.

### 3.4.3 „Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen. Dann sind wir eine Sorge los! Ich hoffe ihr seid wirklich die letzte Generation!“

Hierbei handelt es sich um einen Twitter-Kommentar, den der Angeschuldigte im November 2022 im Kontext einer Blockade der Flughafens BER durch Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ veröffentlicht haben soll. Ermittelt wurde wegen der Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB. Das Amtsgericht Potsdam lehnte den Erlass des Strafbefehls ab, was durch das Landgericht Potsdam bestätigt wurde.<sup>80</sup>

Prüft man in einem ersten Schritt, ob der vermutete Straftatbestand, hier die Billigung von Straftaten, mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel ist, zeigt sich in Tabelle 2, dass die Billigung von Straftaten den Expressiva zugeordnet ist. Bei „Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen“ handelt es sich aber um ein Direktiv. Aufforderungen werden zwar typischerweise mit Imperativsätzen realisiert. Sie können aber auch – wie im vorliegenden Fall – mittels eines Infinitivs ausgedrückt werden, wie z. B. in „Langsam fahren!“ oder „Bitte einsteigen“.<sup>81</sup> Plausibler als die Billigung von Straftaten erscheint daher die Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), zumindest, wenn man vom vollzogenen illokutiven Akt her argumentiert. Die Verbindung aus „lassen + Infinitiv“ (hier „kleben lassen“) hat

<sup>79</sup> OLG Naumburg v. 26.06.2013–2 Ss 73/13

<sup>80</sup> LG Potsdam NStZ 2024, 242.

<sup>81</sup> Wöllstein (Hrsg.), Duden – Die Grammatik, 2022, S. 228.

die Bedeutung „zulassen, erlauben; dulden; nicht an etwas hindern“ (Duden). Die Aufforderung bezieht sich an dieser Stelle also darauf, zuzulassen, dass die Klimaaktivisten dort verbleiben, wo sie sich festgeklebt haben, um sie daraufhin mit einem Flugzeug zu überrollen. Macht man also die vollzogene Illokution zum Ausgangspunkt der Überlegungen, so wäre beim vorliegenden Fall ein anderer Straftatbestand von Relevanz. Das Auslegungsschema vermag nicht zu ermitteln, ob die Äußerung ernst gemeint ist oder es sich um einen geschmacklosen Witz handeln soll. Allerdings gibt es linguistische Überlegungen, die sich auf das Commitment beim Hervorbringen von Äußerungen beziehen: So erklärt Geurts dediziert: „commitment is at the heart of communication“.<sup>82</sup> Unter *Commitment* versteht er eine dreiteilige Beziehung zwischen zwei Individuen, a und b, und einem propositionalen Inhalt, p: a ist b gegenüber verpflichtet, gemäß p zu handeln. Dass a b gegenüber verpflichtet ist, gemäß p zu handeln, bedeutet, dass sich a gegenüber b verpflichtet hat, auf eine Weise zu handeln, die mit der Wahrheit von p übereinstimmt. Vor diesem Hintergrund stellen sich weiterführende juristische Fragen nach der Rolle, die die Ernsthaftigkeit von Worten spielen kann und soll.

#### 3.4.4 Zwischenergebnis

Die exemplarischen Analysen hatten in erster Linie den Zweck, an authentischen Fällen zu illustrieren, wie eine konsequente Anwendung des vorgeschlagenen Auslegungsschemas aussähe. Die Analysen machen darüber hinaus aber auch deutlich, dass bei der Auslegung potenziell strafbarer Äußerungen mehrere Ebenen relevant sind, die je nach Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sein können: Im ersten Beispiel („Pfui du altes grünes Dreckschwein“) ist die Ebene der expliziten Kommunikation ausschlaggebend, wobei sprachliche Hassindikatoren auszumachen sind. Im zweiten Beispiel („Die nächste Kugel ist für dich!“) dagegen sind keinerlei sprachliche Hassindikatoren vorhanden. Trotzdem legt sich die äussernde Person auf eine strafbare zukünftige Handlung fest, wobei hier implizit kommunizierte Aussageinhalte zum Tragen kommen. Im dritten Beispiel („Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen.“) schließlich zeigt sich schon auf der Ebene der Illokution, dass der auf einen ersten Blick plausibel erscheinende Straftatbestand realiter zu überdenken ist. Nicht entscheiden lässt sich auf Basis des Auslegungsschemas, ob die Äußerung ernst gemeint ist oder es sich um schwarzen Humor handeln soll. Insgesamt ist das Auslegungsschemas dennoch

---

<sup>82</sup> Geurts *Theoretical Linguistics* 2019, 45 (1–2), 1 (6).

geeignet, verschiedene sprachwissenschaftliche Aspekte zu unterscheiden und so zu einer transparenten juristischen Argumentation beizutragen.

## 4 Fazit oder: Plädoyer für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags war die Beobachtung, dass eine theoretisch-methodisch gut abgesicherte, intersubjektiv nachvollziehbare und replizierbare Vorgehensweise bei der Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen ein praxisrelevantes Forschungsdesiderat darstellt. Vor diesem Hintergrund ist der hier gemachte Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz entstanden. Das Auslegungsschema setzt beim juristischen ‚Anfangsverdacht‘, beim vermuteten Straftatbestand an, und sieht im ersten Schritt einen Abgleich zwischen der Illokutionsklasse, der ein Straftatbestand zugeordnet ist, und dem tatsächlich vollzogenen illokutiven Akt vor. In einem zweiten Schritt geht es darum, die Gesamtbedeutung der Äußerung zu ermitteln, die sich aus expliziten und implizit kommunizierten Aussageinhalten zusammensetzt. Schließlich erfasst das Auslegungsschema auch sprachliche Hassindikatoren, die als prototypisch für Hassrede gelten. Dieses schematische Vorgehen wurde exemplarisch an drei authentischen Fällen illustriert. Diese Analysen haben auch gezeigt, inwiefern strafbare Aspekte auf unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Ebenen zum Tragen kommen können, und dass in der juristischen Argumentation transparent auf diese Ebenen Bezug genommen werden könnte. Das Auslegungsschema würde von weiterer Grundlagenforschung profitieren: So fehlen beispielsweise noch systematische, empirische Studien, die Auskunft über die Beleidigungsgrade verschiedener Beleidigungswörter in bestimmten Kontexten geben. Mit derartigem Wissen könnten Richterinnen und Richter einheitlicher entscheiden, wie stark beleidigend ein Wort in einem bestimmten Kontext ist, und bei Wörtern, die sich im Beleidigungsgrad ähneln, vergleichbare Strafen verhängen. Bei derartigen neuen Erkenntnissen wäre das Auslegungsschema entsprechend anzureichern und zu aktualisieren.

Bei konsequenter Anwendung hätte das Auslegungsschema den Vorteil, dass bei der Auslegung von Äußerungen durch Richterinnen und Richter auch Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft Berücksichtigung finden, was nicht nur eine ontologische bzw. stärker an der Lebenswirklichkeit der Sprache orientierte, statt einer teleologisch-normativ überformten Interpretation begünstigen, und insofern auch zu einer Vereinheitlichung der Auslegungsmaßstäbe beitragen kann.

Darüber hinaus vermag das hiesige Schema für eine in der Praxis nicht selten vernachlässigte, aber notwendige Trennung zu sensibilisieren, nämlich die zwischen den Ebenen Lebenswelt, Rechtsanwendung und Gesetz, auf denen die verschiedenen Schritte der rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethodik jeweils spezifisch zu verorten sind.

Insbesondere im Zuge der wachsenden Herausforderungen im Kontext von Hassrede im Netz ist mit einem verstärkten Bedarf an einer einheitlichen und transparenten Auslegung von strafrechtlich relevanten Äußerungen zu rechnen. Ein bleibt zu hoffen, dass der hier vorgestellte Vorschlag dazu einen Beitrag leisten wird.

## Literatur

- Alexy, Lennart, Andreas Fisahn, Susanne Hähnchen, Tobias Mushoff & Uwe Trepte. 2023. Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2. Auflage. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Austin, John L. 1962. *How to Do Things with Words*. Oxford University Press.
- Beyerbach, Hannes. 2014. Gutachten, Hilfgutachten und Gutachtenstil. Bemerkungen zur juristischen Fallbearbeitung. *Juristische Arbeitsblätter* 46(11), 813–819.
- Bick, Eckhard, Klaus Geyer & Andrea Kleene. 2021. „*Die ách so friedlichen Muslime*“: Eine korpusbasierte Untersuchung von Formulierungsmustern fremdenfeindlicher Aussagen in Sozialen Medien. In Sebastian Wachs, Barbara Koch-Priewe & Andreas Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen. Theoretische und empirische Annäherungen an ein interdisziplinäres Phänomen*, 81–103. Springer.
- Bonacchi, Silvia. 2018. Verbale Aggression. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 439–447. Metzler.
- Carston, Robyn. 2009. The Explicit/Implicit Distinction in Pragmatics and the Limits of Explicit Communication. *International Review of Pragmatics* 1(1), 35–62.
- d’Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189–217. De Gruyter.
- Despot, Kristina Š., Ana Ostroški Anić & Tony Veale. 2023. „Somewhere along your pedigree, a bitch got over the wall!“ A proposal of implicitly offensive language typology. *Lodz Papers in Pragmatics* 19(2), 385–414.
- Ermida, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media. Linguistic Approaches*. Palgrave Macmillan.
- Ermida, Isabel. 2023. Building and Analysing an Online Hate Speech Corpus: The NETLANG Experience and Beyond. In Isabel Ermida (Hrsg.), *Hate Speech in Social Media*, 3–34. Palgrave Macmillan.
- Finkbeiner, Rita. 2025. *Einführung in die Pragmatik. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage*. Metzler.
- Franck, Jens-Uwe. 2004. Zur Verwendung des Konjunktivs für den Lösungsansatz in einem Gutachten. *Juristische Schulung* 44(2), 174–176.

- Frank, Annika. 2023. Die Beleidigung. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Geurts, Bart. 2019. Communication as commitment sharing: speech acts, implicatures, common ground. *Theoretical Linguistics* 45(1–2), 1–30.
- Geyer, Klaus. 2023. Entmenschlichende Metaphern in ethnotroper („fremdenfeindlicher“) Hatespeech in sozialen Medien. In Simon Meier-Vieracker, Lars Bülow, Konstanze Marx & Robert Mroczynski (Hrsg.), *Digitale Pragmatik*, 185–210. Metzler.
- Geyer, Klaus, Eckhard Bick & Andrea Kleene. 2022. 'I am no racist but ...'. A Corpus-Based Analysis of Xenophobic Hate Speech Constructions in Danish and German Social Media Discourse. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 241–261. Cambridge University Press.
- Grice, H. Paul. 1975. Logic and conversation. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics. Volume 3: Speech acts*, 41–58. Academic Press.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. Hate Speech. Linguistic Perspectives. De Gruyter.
- Huang, Yan. 2014. *Pragmatics. Second Edition*. Oxford University Press.
- Jaki, Sylvia. 2023. Hate Speech in sozialen Medien: Ein Forschungsüberblick aus Sicht der Sprachwissenschaft. In Sylvia Jaki & Stefan Steiger (Hrsg.), *Digitale Hate Speech*, 15–33. Metzler.
- Kahl, Jonas & Horn, Franziskus. 2023. Auslegung von Äußerungen in sozialen Netzwerken und Betreiberpflichten. *Neue Juristische Wochenschrift* 76 (10), 639–645.
- Klinker, Fabian, Joachim Scharloth & Joanna Szczek (Hrsg.). 2018. Sprachliche Gewalt. Formen und Effekte von Pejorisation, verbaler Aggression und Hassrede. Metzler.
- Knoblock, Natalia (Hrsg.). 2022. *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*. Cambridge University Press.
- Korecky-Kröll, Katharina & Wolfgang Dressler. 2022. Expressive German Adjective and Noun Compounds in Aggressive Discourse. Morphopragmatic and Sociolinguistic Evidence from Austrian Corpora. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 197–221. Cambridge University Press.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Lakoff, George & Mark Johnson. 1980. *Metaphors We Live By*. University of Chicago Press.
- Lenz, Friedrich. 2015. Sprechakt. In Stefan J. Schierholz & Laura Giacomini (Hrsg.), *Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online*. De Gruyter.
- Levinson, Stephen C. 1983. *Pragmatics*. Cambridge University Press.
- Liedtke, Frank. 2016. *Moderne Pragmatik. Grundbegriffe und Methoden*. Narr.
- Liedtke, Frank. 2018. Sprechakttheorie. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 29–40. Metzler.
- Lind, Miriam & Damaris Nübling. 2022. The Neutering Neuter. The Discursive Use of German Grammatical Gender in Dehumanization. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 118–139. Cambridge University Press.
- Löbner, Sebastian. 2015. *Semantik. Eine Einführung. 2., aktualisierte, stark erweiterte und korrigierte Auflage*. De Gruyter.
- MacAvaney, Sean, Hao-Ren Yao, Eugene Yang, Katina Russell, Nazli Goharian & Ophir Frieder. 2019. Hate speech detection: Challenges and solutions. *PLoS ONE* 14(8), e0221152.

- Marx, Konstanze. 2020. Warum automatische Verfahren bei der Detektion von Hate Speech nur die halbe Miete sind. In Thomas-Gabriel Rüdiger & Petra Saskia Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*, 707–725. Springer.
- Meibauer, Jörg. 2013. Hassrede – von der Sprache zur Politik. In Jörg Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 1–16. Gießener Elektronische Bibliothek.
- Meibauer, Jörg. (Hrsg.). 2013. *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießener Elektronische Bibliothek.
- Meibauer, Jörg. 2016. Slurring as insulting. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 145–165. Benjamins.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Meibauer, Jörg. 2022. Pragmatik und Recht: Kriminelle Sprechakte. *Linguistische Treffen in Wrocław* 21, 143–163.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. *Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten*. Mohr Siebeck.
- Rahmlow, Matthias. 2006. Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht. Ein Beitrag zur Konkretisierung der Lehre von der objektiven Zurechnung bei der Tathandlung „Äußerung“. Dunker & Humblot.
- Reboul, Anne. 2017. Is implicit communication a way to escape epistemic vigilance? In Stavros Assimakopoulos (Hrsg.), *Pragmatics at its Interfaces*, 91–112. De Gruyter.
- Reisigl, Marin. 2023. Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In Albert Scherr, Anna Cornelia Reinhardt & Aladin El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 69–93. Springer.
- Sardo, Alessio. 2022. Hate Speech: A Pragmatic Assessment of the European Court of Human Rights' Jurisprudence. *The European Convention on Human Rights Law Review* 4(1), 58–99.
- Searle, John R. 1969. *Speech Acts. An essay in the philosophy of language*. Cambridge University Press.
- Searle, John R. 1975. Indirect speech acts. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Speech Acts*, 59–82. Academic Press.
- Searle, John R. 1976. A classification of illocutionary acts. *Language in Society* 5(1), 1–23.
- Stöhr, Alexander. 2010. Der objektive Empfängerhorizont und sein Anwendungsbereich im Zivilrecht. *Juristische Schulung* 50 (4), 292–295.
- Technau, Björn. 2018. *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*. De Gruyter.
- Valerius, Brian. 2017. *Einführung in den Gutachtenstil. 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht*. 4. Auflage. Springer.
- Wöllstein, Angelika (Hrsg.). 2022. *Duden. Die Grammatik*. 10., völlig neu verfasste Auflage. Dudenverlag.



Julia Fuchs-Kreiß, Hannah Heuser

# Digitale Hassrede – was zählt (nicht) als Beleidigung? Untersuchungen von Ermittlungsverfahren an der Schnittstelle von Linguistik und Recht

1	Einleitung	115
2	Beleidigung als Hassrede	117
	2.1 Aus juristischer Sicht	117
	2.2 Aus linguistischer Sicht	124
3	Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung	127
	3.1 Datengrundlage	127
	3.2 Fragestellungen und methodisches Vorgehen	128
4	Ergebnisse	130
	4.1 Präsentation	130
	4.2 Diskussion	134
5	Fazit und Ausblick	136
	Literatur	136

## 1 Einleitung

Für den Begriff *Hassrede* bzw. englisch *Hate Speech* liegt keine allgemeingültige Definition vor, die über verschiedene wissenschaftliche Disziplinen hinweg etabliert wäre.<sup>1</sup> Anderson und Barnes stellen vier definitorische Ansätze vor, die sich auf den zugefügten Schaden (1), den ausgedrückten Inhalt (2), die gebrauchten Wörter (3) und den Angriff auf die Menschenwürde (4) beziehen.<sup>2</sup> Hietanen und Eddebo schlagen ebenfalls vier Definitionsmodi von Hassrede vor, die aber etwas anders gelagert sind: Teleologische Definitionen unterstreichen vor allem die intendierten negativen Effekte.<sup>3</sup> Auch bei konsequentialistischen Definitionen stehen negative Auswirkungen im Vordergrund, allerdings unabhängig davon, ob sie intendiert sind. Formale Definitionen fokussieren formbezogene Aspekte oder die ausgedrückten Inhalte (z. B. bestimmte Positionen) unabhängig von den Auswir-

---

1 Vergani/Perry/Freilich/Chermak/Scrivens/Link/Kleinsman/Betts/Iqbal Campbell Systematic Reviews 2024, 20 (2), e1397.

2 Anderson/Barnes, in: Zalta (Hrsg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2022.

3 Hietanen/Eddebo Journal of Communication Inquiry 2023, 47 (4), 440.

kungen. Nach der Konsensdefinition schließlich ist durch Übereinkunft oder Erlass geregelt, was als Hassrede gilt. Neben dem Plädoyer für die Schaffung einer transdisziplinär konsensfähigen Definition<sup>4</sup> gibt es auch Stimmen, die angesichts der Vielschichtigkeit des Begriffs *Hassrede* die Suche nach einer eindeutigen, universellen Definition für aussichtslos halten.<sup>5</sup> Mitunter gerät auch die Bezeichnung *Hassrede* selbst in Kritik: Sponholz hält sie für irreführend, da Hassrede weder zwangsläufig von Hass getrieben sei noch sich ausschließlich auf sprachliche Äußerungen beschränke.<sup>6</sup>

*Hassrede* ist kein juristischer Begriff. Gleichwohl ist das Phänomen der (digitalen) Hassrede der Justiz bekannt und kann unter Rückgriff auf eine Vielzahl von Straftatbeständen strafrechtlich verfolgt werden.<sup>7</sup> Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB). Die Beleidigung sticht im Strafgesetzbuch insofern heraus, als § 185 StGB „keine Tathandlung beschreibt, sondern sich auf den Satz ‚(d)ie Beleidigung (...) wird bestraft‘ beschränkt“.<sup>8</sup> Während das Bundesverfassungsgericht der Auffassung ist, dass § 185 StGB „durch die über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt“ hat,<sup>9</sup> fehlen dem § 185 StGB laut Hoven und Witting „klare normative Konturen“.<sup>10</sup> Sie weisen außerdem darauf hin, dass der Tatbestand des § 185 StGB in nahezu unveränderter Form seit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 besteht, auf Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede (d. h. Hassrede in Online-Kontexten, etwa in sozialen Netzwerken und in Online-Foren) also weder zugeschnitten war noch ist.<sup>11</sup>

In jüngerer Zeit ist Hassrede auch in den Fokus der Linguistik gerückt, deren Interesse vor allem in der sprachlichen Beschaffenheit von Äußerungen besteht, die als Hassrede gelten.<sup>12</sup> Die Linguistik ist bestrebt, Hassrede auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zu beschreiben und zu erklären. Meibauer nimmt an, dass es sprachliche Hassindikatoren gibt: Je mehr derartige Hassindikatoren zusammenwirken, desto wahrscheinlicher sei es, dass es sich bei einer Äußerung um Hassrede handele.<sup>13</sup>

4 Sponholz SWS-Rundschau 2020, 60 (1), 43.

5 Anderson/Barnes, in: Zalta (Hrsg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2022.

6 Sponholz, Hate Speech in den Massenmedien, 2018, S. 51 ff.

7 Dazu auch Heuser in diesem Band; einen hervorragenden Überblick über die Strafverfolgungspraxis bietet Krause, Hate Speech, 2022.

8 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

9 BVerfGE 93, 266 (292).

10 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

11 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

12 Ermida (Hrsg.), Hate speech in social media, 2023; Guillén-Nieto, Hate Speech, 2023.

13 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

Festhalten lässt sich also einerseits eine Unschärfe des § 185 StGB und andererseits die Existenz von sprachlichen Hassindikatoren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es sprachliche Eigenschaften gibt, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass ein zur Anzeige gebrachter und von den Ermittlungsbehörden nach § 185 StGB (Beleidigung) verfolgter Kommentar bestraft wird. Anders formuliert ist von Interesse, ob und ggf. welche sprachlichen Hassindikatoren Einfluss auf den Ausgang von Ermittlungsverfahren haben. Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage auf Basis eines Datensatzes mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede nach.

In Abschnitt 2 wird die Beleidigung aus juristischer (2.1) und aus linguistischer Perspektive (2.2) beleuchtet. Gegenstand von Abschnitt 3 zur „Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung“ sind die Datengrundlage, die konkreten Fragestellungen sowie das methodische Vorgehen bei der Analyse des Datensatzes. Auf die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Abschnitt 4 folgt das Fazit mit Ausblick in Abschnitt 5.

## 2 Beleidigung als Hassrede

### 2.1 Aus juristischer Sicht

§ 185 StGB schützt die „Ehre“ des individuellen Menschen. Welchen spezifischen Schutzrahmen dieses Rechtsgut fordert, was unter „Ehre“ genau zu verstehen ist und worauf sie sich gründet, war und ist in der Rechtswissenschaft äußerst umstritten, auch wenn die verschiedenen Positionen zu diesen grundlegenden Fragen sich nicht wesentlich auf die Anwendung des Strafrechts im Einzelfall auswirken.<sup>14</sup> Die Rechtsprechung jedenfalls stützt sich auf einen normativ-faktischen Ehrbegriff, der sowohl die „innere Ehre“, also die jedem Menschen zukommende Personenwürde, als auch die „äußere Ehre“, also den „guten Ruf“ und sozialen Geltungsstatus, schützt.<sup>15</sup>

Im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Ehrverletzung vorliegt. Der Tatbestand der Beleidigung ist, wie oben bereits angesprochen, durch den Gesetzeswortlaut des § 185 StGB selbst nicht weiter konkretisiert. Von der Rechtsprechung wurde die Beleidigung als die

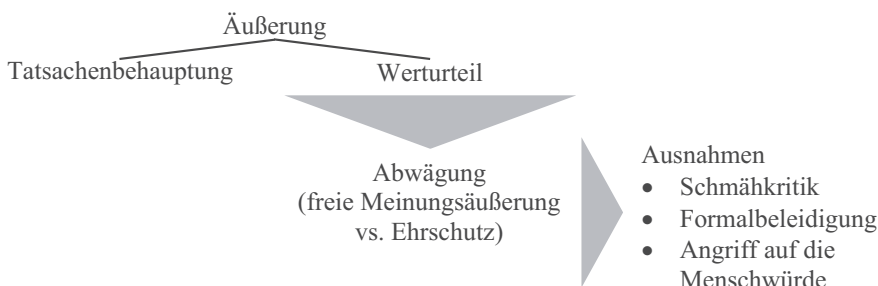
---

<sup>14</sup> Vgl. BeckOK-StGB/*Valerius* § 185 Rn. 2, 64. Ed. 1.2.2025; ausführlich zur Geschichte und Rechtsdogmatik des Ehrbegriffs NK-StGB/*Kargl* vor § 185 Rn. 1ff.

<sup>15</sup> Vgl. BGH NJW 1958 228; zur Entwicklung der Terminologie innerhalb der Rechtsprechung seit genannter Entscheidung MK-StGB/*Regge/Pegel* vor § 185 Rn. 21ff.

Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung definiert und ein Vorgehen bei der Prüfung etabliert, das in Abbildung 1 schematisch wiedergegeben ist.<sup>16</sup> Nach Feststellung der Kundgabe beginnt die strafrechtliche Prüfung des *Äußerungsinhalts* stets mit einer Auslegung der betreffenden Äußerung dahingehend, wie der objektive Sinngehalt in dem konkreten situativen Äußerungskontext zu verstehen war.<sup>17</sup>

Da der Tatbestand der Beleidigung die Äußerung von ehrverletzenden Werturteilen stets, die Äußerung von ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen jedoch nur gegenüber der betroffenen Person, nicht aber gegenüber Dritten erfasst,<sup>18</sup> ist die Äußerung zunächst entsprechend zu klassifizieren (dazu unter a.). Im nächsten Schritt ist festzustellen, ob eine Fallgruppe einer besonders gravierenden Ehrverletzung vorliegt (dazu unter b.). Ist dies nicht der Fall, so wird im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall geprüft, ob die ehrverletzende Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) erfolgte und somit straflos bleibt (dazu unter c.). Schließlich soll im Rahmen eines Exkurses (unter d.) auf eine strafrechtliche Besonderheit, die Bewertung von Äußerungen mit Bezug zu Kollektiven, eingegangen werden.



**Abbildung 1:** Vorgehen bei der juristischen Bewertung von Äußerungen.

Quelle: Eigene Darstellung.

### a.) Unterscheidung Tatsachenbehauptung/Werturteil

Zu unterscheiden ist zunächst, ob es sich bei einer Äußerung um ein Werturteil oder um eine Tatsachenbehauptung handelt. Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen, die durch eine objektive Beziehung zur Wirklichkeit charakterisiert und damit (zumindest theoretisch) dem Beweis zugänglich sind,<sup>19</sup> wie in (1):

<sup>16</sup> Vgl. BGHSt 1, 288, st. Rspr.

<sup>17</sup> Dazu auch Heuser in diesem Band.

<sup>18</sup> Vgl. Fischer § 185 Rn. 5.

<sup>19</sup> Vgl. BVerfG NJW 1996, 1529 (1530).

## (1) Du arbeitest zehn Stunden pro Woche.

Bei wahren Tatsachenbehauptungen scheidet eine Strafbarkeit regelmäßig aus, da ihre Äußerung und ihr Austausch gerade die Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung darstellen.<sup>20</sup> Eine Ehrverletzung kann sich aber – nach einer Abwägung im Einzelfall – aus der Form der Behauptung, etwa durch eine Erläuterung der Tatsache in beleidigender Wortwahl, oder den Umständen der Äußerung ergeben (§ 192 StGB). Unwahre Tatsachenbehauptungen ehrverletzenden Inhalts sind hingegen unzulässig und können – wenn sie gegenüber dem oder der Betroffenen geäußert werden als Beleidigung, wenn sie gegenüber Dritten geäußert werden als Üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) – bestraft werden. Bezeichnungen, die nach allgemeinem Verständnis keine Wertung in sich tragen, sondern als „neutral“ beschreibend anzusehen sind (etwa die Bezeichnung als „Ausländer“ oder „homosexuell“), gelten, unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall zutreffend sind oder nicht, und unabhängig von einer von der äussernden Person intendierten Abwertung, nicht als Beleidigung.<sup>21</sup> Denn andernfalls würde die Justiz die abwegige Haltung, dass beispielsweise Homosexualität etwas Ehrenrühriges sei, geradezu bestätigen und sich damit „in einen Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich begründeten Antidiskriminierungsansatz begeben.“<sup>22</sup> Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sich aus dem konkreten Kontext der Äußerung ergibt, dass die – für sich genommen wertneutrale – Bezeichnung als „Jude“ bewusst diskriminierend im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie verwendet wird; in diesem speziellen Fall sei „als Nachwirkung der historischen Erfahrung in Deutschland besondere Sensibilität“ erforderlich.<sup>23</sup>

Werturteile sind demgegenüber durch eine persönliche Überzeugung geprägt und daher nicht erweislich wahr oder unwahr, sondern je nach der subjektiven Auffassung richtig oder falsch,<sup>24</sup> wie in (2) exemplarisch illustriert:

## (2) Du bist faul.

Ob die konkrete Äußerung eines Werturteils als Beleidigung strafbar ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Grundrecht des bzw. der Beschuldigten auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und dem von der Äußerung betroffenen Rechtsgut, der persönlichen Ehre, festzustellen.

---

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG NJW 2018, 2858 (2859).

<sup>21</sup> Vgl. *Fischer* § 185 Rn. 8c, 11c, § 186 Rn. 6.

<sup>22</sup> LG Tübingen NStZ-RR 2013, 10.

<sup>23</sup> Vgl. OLG Celle NStZ-RR 2004, 107 unter Bezug auf BVerfG NStZ 2001, 26 (28).

<sup>24</sup> Vgl. BVerfGE 90, 241 (247).

### b.) Sonderfälle: Ausnahmen von der Abwägung

Eine solche Abwägung entfällt jedoch in Fällen einer besonders gravierenden Ehrverletzung, nämlich, wenn die Äußerung als Schmähdiskussion, Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde zu werten ist. Aufgrund der die Meinungsfreiheit verdrängenden Wirkung sind an das Vorliegen aller drei Ausnahmekonstellationen strenge Anforderungen zu stellen.<sup>25</sup>

Von größter praktischer Relevanz ist dabei die Fallgruppe der Schmähdiskussion. Eine Äußerung gilt als Schmähdiskussion, wenn sie „keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.“<sup>26</sup> So wurde etwa der Bezeichnung einer Politikerin als „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ in einem Facebook-Kommentar ein entsprechender Sachbezug abgesprochen und die Äußerung folglich ohne Abwägung mit der Meinungsfreiheit als Schmähdiskussion gem. § 185 StGB gewertet.<sup>27</sup> Wie eng der Anwendungsbereich der Schmähdiskussion teilweise ausgelegt wird, zeigt die Bewertung der Vorinstanz: Da sich der genannte Kommentar auf eine vorangegangene kritische Äußerung der Betroffenen über eine Fernsehsendung bezog, nahm das Landgericht Heilbronn noch einen hinreichenden Sachbezug an, wodurch eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit nötig wurde.<sup>28</sup>

In engem Zusammenhang mit der Schmähdiskussion steht die sogenannte Formalbeleidigung. Diese ist anzunehmen bei „nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalprache.“<sup>29</sup> Als Formalbeleidigung wurde etwa die Bezeichnung als „Schwuchtel“ und als „Wichser“ angesehen.<sup>30</sup>

Zuletzt sind auch Angriffe auf die Menschenwürde stets unzulässig und damit ohne Abwägung strafbar. Die Menschenwürde ist als „Wurzel aller Grundrechte“ in allen Grundrechten – auch der Meinungsfreiheit – enthalten und durch diese konkretisiert.<sup>31</sup> Soll aufgrund einer Menschenwürdeverletzung das Grundrecht der Meinungsfreiheit beschränkt werden, bedarf es daher einer sorgfältigen Begründung. Sie soll nur vorliegen, wenn sich die Äußerung „gegen den [die] menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne

<sup>25</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 23 f.; MK-StGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 9.

<sup>26</sup> BVerfG NStZ-RR 2021, 46.

<sup>27</sup> Vgl. OLG Stuttgart MMR 2024, 500 Rn. 49 ff.; zustimmend Schwarz GRUR-Prax 2024, 244.

<sup>28</sup> Vgl. LG Heilbronn ZUM-RD 2024, 84.

<sup>29</sup> BVerfG NJW 2020, 2636 Rn. 20.

<sup>30</sup> Vgl. BayObLG v. 15. 8. 2023 – 204 StRR 292/23, BeckRS 2023, 21584; AG Frankfurt a. M. Urt. v. 15. 1. 2021 – 907 Cs – 7680 Js 229740/19, BeckRS 2021, 1953.

<sup>31</sup> Vgl. BVerfGE 93, 266 (293).

Persönlichkeitsrechte, richte[t]“, „der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als unterwertiges Wesen behandelt wird“.<sup>32</sup> Angenommen wurde dies bei der Bezeichnung als „menschlicher Abschaum“, die nach Einschätzung des Bayerischen Oberlandesgerichts sowohl die Voraussetzungen einer Menschenwürdeverletzung als auch einer Formalbeleidigung erfüllte.<sup>33</sup>

### c.) Abwägung

Liegt keine der genannten Ausnahmekonstellationen vor, ist eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Eine für sich genommen als ehrverletzend zu bewertende Äußerung kann durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt und damit straffrei sein.<sup>34</sup> Konkret werden in Fällen der Beleidigung regelmäßig das Persönlichkeitsrecht und die Ehre des oder der Betroffenen einerseits und die Meinungsfreiheit der sich äussernden Person andererseits gegenübergestellt.<sup>35</sup>

Wie schon bei der zunächst erforderlichen Auslegung der Äußerung sind auch im Rahmen der Abwägung die Gesamtumstände der Äußerung entscheidend. Einzubeziehen ist dabei, ob ein Kommentar spontan, etwa in einer hitzigen Auseinandersetzung, oder, wie etwa bei schriftlichen Äußerungen anzunehmen, mit längerem Vorbedacht getätigt wurde.<sup>36</sup> Das Bundesverfassungsgericht nimmt daher auch bei Online-Postings an, dass ein höheres Maß an Vorsicht und Zurückhaltung als bei mündlichen Äußerungen erwartet werden kann.<sup>37</sup> Von Bedeutung für die erforderliche Abwägung ist auch, ob die Äußerung in einem privaten Kontext oder als Teil des öffentlichen Diskurses erfolgte. Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung genießen besonderen Schutz, da hier – anders als bei Äußerungen zu privaten Angelegenheiten – die für die Demokratie konstituierende Wirkung des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes voll durchschlägt.<sup>38</sup> Zwar gilt in diesen Fällen eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit, mithin zugunsten der

<sup>32</sup> BVerfG NJW 2010, 2193 Rn. 28 mwN.

<sup>33</sup> Vgl. BayObLG v. 3.2.2022–204 StRR 20/22, BeckRS 2022, 10408.

<sup>34</sup> Vgl. Fischer § 193 Rn. 5; Lackner/Kühl/Heger/Heger § 193 Rn. 1.

<sup>35</sup> Zu dem – je nach Fallgestaltung – ebenfalls in Betracht kommenden Grundrecht der Kunstfreiheit mit zahlreichen Hinweisen zu weiterführender Literatur NK-StGB/Kargl § 193 Rn. 56–63; BeckOK-StGB/Valerius § 193 Rn. 41 ff.

<sup>36</sup> Vgl. BVerfG NJW 2022, 680 Rn. 36.

<sup>37</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 33; in der Forschung wird indes gerade ein *Enthemmungseffekt* digitaler Kommunikation beschrieben, vgl. dazu Heuser in diesem Band mwN.

<sup>38</sup> Vgl. BVerfGE 61, 1 (7); BVerfG NJW 2006, 3266 (3267) S. 25 (42).

Zulässigkeit einer Äußerung. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch in den sogenannten „Mai-Beschlüssen“ klar, dass diese Vermutung „keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz“ begründe.<sup>39</sup>

Auch das Vorverhalten der angegriffenen Person ist zu berücksichtigen. Hat sich das Gegenüber selbst in eine (insbesondere öffentliche) Debatte begeben,<sup>40</sup> sich dabei möglicherweise sogar selbst in unsachlicher oder gar provokanter Weise geäußert und damit den Anlass zu einer abwertenden Äußerung geschaffen, ist ihm auch eher der Umgang mit scharfen Gegenäußerungen zuzumuten („Recht zum Gegenschlag“).<sup>41</sup>

Ein verstärktes Gewicht hat die Meinungsfreiheit auch in Fällen der sogenannten Machtkritik, also dann, wenn eine Äußerung sich etwa gegen Amtsträger oder sonstige Inhaber staatlicher Gewalt richtet.<sup>42</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker pauschal schwerwiegendere Kränkungen hinzunehmen haben. Im Gegenteil: Das Bundesverfassungsgericht machte deutlich, dass der Schutz von Politikerinnen und Politikern vor verbalen Angriffen gerade auch im Interesse der Gesellschaft liege: „Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist“.<sup>43</sup>

#### **d.) Besonderheit: Kollektive**

Schließlich soll auf eine weitere Besonderheit des strafrechtlichen Ehrschutzes eingegangen werden: Eine Ehrverletzung kann nur dann angenommen werden, wenn aus der Äußerung selbst und deren situativem Kontext ersichtlich wird, wer überhaupt angegriffen, wessen Ehre also verletzt wird. Wird mit einer abwertenden Äußerung also nicht eine konkrete Person („Du bist faul“), sondern eine Personengruppe („Alle Studierenden sind faul“) angesprochen, haben sich für die strafrechtliche Bewertung verschiedene Vorgehensweisen etabliert. Zu unterscheiden sind dafür drei Konstellationen:<sup>44</sup>

<sup>39</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 m. Anm. *Gostomzyk*; NJW 2020, 2629; NJW 2020, 2631; NJW 2020, 2636; s. auch *Hoven/Witting* NJW 2021, 2397 (2400 ff.).

<sup>40</sup> Vgl. BVerfG NJW 2022, 769.

<sup>41</sup> Vgl. BVerfGE 12, 113 (132); *Fischer* § 193 Rn. 21.

<sup>42</sup> Vgl. BVerfGE 93, 266 (293); BVerfG NJW 2020, 2631 Rn. 23; BGH NJW 2000, 3421 (3422).

<sup>43</sup> BVerfG NJW 2021, 301 (303).

<sup>44</sup> Zusammenfassend *Geppert* Jura 2005, 244; ausführlich zu den verschiedenen Konstellationen und mit Hinweisen zu Rechtsprechung und vertiefender Literatur: NK-StGB/*Kargl* vor § 185 Rn. 62 ff., 68 ff.; TK/*Eisele/Schittenhelm* vor § 185 Rn. 5 ff.

Bei der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung wird eine Person oder Personenmehrheit unter der Bezeichnung einer Gruppe, zu der sie – tatsächlich oder vermeintlich – gehört bzw. gehören, herabgewürdigt.<sup>45</sup> In der ersten und unproblematischeren Variante dieser Fallgruppe ergibt sich durch die Auslegung der Äußerung, insbesondere den situativen Kontext, dass eigentlich nicht die Gruppe als solche, sondern eine individualisierte Person gemeint ist. Wird also etwa in einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Lehrer der Kommentar „Alle Lehrer sind Idioten“ geäußert, so liegt nahe, dass nicht alle Lehrer der Welt (gleich welcher Lehrereinrichtung, Fachrichtung etc.) beleidigt werden sollen, sondern tatsächlich nur der direkte Gesprächspartner bzw. die direkte Gesprächspartnerin gemeint ist. In diesem Fall kann aufgrund der Individualisierung durch personalisierte Zuordnung die Ehre des konkreten Gegenübers verletzt sein und eine Strafbarkeit wegen Beleidigung kommt ohne zusätzliche Voraussetzungen in Betracht.<sup>46</sup>

Anders liegt es, wenn sich die Äußerung nicht an bzw. gegen eine individualisierte Person, sondern gegen eine Vielzahl von Personen richtet. Entscheidend ist in dieser Variante der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung, ob die Personengruppe hinreichend individualisiert ist. Nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn sich der betroffene Personenkreis deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt, zahlenmäßig überschaubar ist und sich dessen Mitglieder zweifelsfrei bestimmen lassen, der oder die Einzelne sich also diesem Personenkreis zuordnen kann.<sup>47</sup> Als erfüllt wurden diese Kriterien etwa hinsichtlich der Soldaten der Bundeswehr im aktiven Dienst,<sup>48</sup> nicht aber gegenüber „allen Soldaten der Welt“<sup>49</sup> gesehen. (Zu) allgemein gehaltene Äußerungen wie „Alle deutschen Ärzte sind Kurpfuscher“ sind schon gar nicht geeignet, die Ehre Einzelner zu verletzen. Denn: Werden „alle“ angesprochen, könne sich „mangels Bezug auf individualisierbare Personen (...) auch niemand betroffen sehen“.<sup>50</sup>

Die davon zu unterscheidende dritte Konstellation stellt die sogenannte Kollektivbeleidigung dar. Anders als bei der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung werden hierbei nicht die Angehörigen der Gruppe, letztlich also wieder natürliche Personen, sondern das Kollektiv als solches angegriffen. Personengemeinschaften oder -gesamtheiten ist zwar keine individuelle Personenwürde eigen;

45 Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger vor § 185 Rn. 3; BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 8.

46 Vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50; MK-StGB/Regge/Pegel vor § 185 Rn. 59.

47 Vgl. BGH NJW 1989, 1365; NK-StGB/Kargl vor § 185 Rn. 62f.; BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 8 ff.

48 Vgl. BGH NJW 1989, 1365.

49 Vgl. BVerfGE 93, 266; zu weiteren Beispielen s. nur Fischer § 185 Rn. 10f.

50 BGH NJW 1989, 1365 (1366).

ihr gesellschaftliches Ansehen wird gleichwohl strafrechtlich geschützt.<sup>51</sup> Dies gilt jedoch nur unter von der Rechtsprechung aufgestellten und im Einzelfall zu prüfenden Kriterien: Die Personengesamtheit muss eine anerkannte soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.<sup>52</sup> In der Rechtsprechung wurden als beleidigungsfähige Kollektive beispielsweise politische Parteien<sup>53</sup> sowie Gewerkschaften anerkannt.<sup>54</sup> „Die Polizei“ als Gesamtheit ist hingegen nicht beleidigungsfähig. Zwar erfüllt sie eine anerkannte soziale Funktion. Es fehlt indes an der Möglichkeit einer einheitlichen Willensbildung, da unter den Oberbegriff *Polizei* eine Vielzahl verschiedener Einrichtungen von Bund und Ländern fallen kann.<sup>55</sup>

Insgesamt besteht in juristischer Hinsicht also ein komplexes System der Strafbarkeitsprüfung bei Beleidigungen, das in Ansätzen auch linguistische Überlegungen einbezieht (etwa bei der Formalbeleidigung). Eine systematische Berücksichtigung von linguistischen Aspekten ist jedoch nicht zu erkennen, obwohl die Linguistik hier wissenschaftlich fundierte Anhaltspunkte bieten könnte.

## 2.2 Aus linguistischer Sicht

In jüngerer Zeit ist das Phänomen *Hassrede* auch in den Fokus der Linguistik gerückt. *Hassrede* kann offen sein, d. h. explizit und unübersehbar in Erscheinung treten, oder verdeckt, d. h. nur implizit und verschleiert ihren Ausdruck finden.<sup>56</sup>

Mit Blick auf offene *Hassrede* geht Meibauer von der Existenz sprachlicher Hassindikatoren aus, die sich auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zeigen und zusammenwirken können.<sup>57</sup> Graphematische Indikatoren, die auf der Ebene des Schriftsystems zum Tragen kommen, sind zum Beispiel Großschreibung (1), eine Kette von Ausrufezeichen (1) und modalisierende Anführungszeichen (die bestimmte Bedeutungskomponenten des in Anführungszeichen gesetzten Ausdrucks suspendieren)<sup>58</sup> (2).<sup>59</sup>

51 Vgl. BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 11; MK-StGB/Regge/Pegel vor § 185 Rn. 50 ff.

52 Vgl. BGHSt 6, 186; Lackner/Kühl/Heger/Heger vor § 185 Rn. 5.

53 Vgl. OLG München NJW 1996, 2515.

54 Vgl. BGH NJW 1971, 1655.

55 Vgl. BayObLG NJW 1990, 921, 922; ausführlich zur Frage nach einer Beleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter und -beamtinnen durch das Kürzel „ACAB“ Geppert NSTZ 2013, 553.

56 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

57 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

58 Klockow; in Weber/Weydt, Sprachtheorie und Pragmatik, 1976, S. 235 ff.

- (1) Das sind unsere Kinder und wir haben sie geboren also verpisst EUCH!!!
- (2) sprach der Vorsitzende Richter [Name] in seinem Urteil einen 32-jährigen Muslimen aus Tschetschenien, der seine Frau in einem klassischen Ehrenmord getötet hatte, nicht wegen Mordes schuldig, sondern „nur“ wegen Totschlags.

Interpunktionszeichen, deren Auftreten nicht durch grammatische Regeln gesteuert ist, sondern Gefühle und/oder Einstellungen der Schreibenden spiegeln, bezeichnen Gutzmann und Turgay (2024) als *expressive Interpunktion*.<sup>60</sup> Anders als es bei grammatischer Interpunktion der Fall ist, können derartige Interpunktionszeichen relativ frei innerhalb eines Satzes verwendet, wiederholt und mit anderen Interpunktionszeichen kombiniert werden. Gutzmann und Turgay verorten verschiedene Interpunktionszeichen auf einem Grammatik-Pragmatik-Kontinuum: So weisen Kommata und Semikola keine der Eigenschaften expressiver Interpunktion auf, weshalb sie dem grammatischen Interpunktionsystem zuzuordnen sind. Punkte und Auslassungszeichen erfüllen einige, aber nicht alle Kriterien für expressive Interpunktion: Punkte können zwar expressiv und stellungsfrei gebraucht werden, aber sie sind nicht wiederholbar oder kombinierbar. Auslassungszeichen wiederum lassen einen expressiven Gebrauch zu; zudem sind sie stellungsfrei und wiederholbar, aber nicht kombinierbar. Fragezeichen und Ausrufezeichen schließlich erfüllen alle Eigenschaften expressiver Interpunktion.

Sprachliche Hassindikatoren, die auf der morphologischen Ebene zum Tragen kommen, stehen in Zusammenhang mit Wortstrukturen. Beispielsweise gibt es pejorative Bestandteile von Komposita wie *-pack* in (3).

- (3) Dreckiges Araberpack

Mit Blick auf syntaktische Verhältnisse der Hassrede gibt es im Deutschen zwar keinen speziellen Beleidigungs-Satztyp,<sup>61</sup> aber d’Avis und Meibauer haben die expressive und beleidigende Bedeutung der Konstruktion *Du/Sie X!*, die sie als *Pseudo-Vokativ* bezeichnen, herausgearbeitet (4).<sup>62</sup>

59 Die in (1) bis (5) zitierten Äußerungen stammen aus den dieser Studie zugrunde liegenden Ermittlungsunterlagen. Es handelt sich also um authentische Beispiele. Wir zitieren diese Beispiele nur, gebrauchen sie aber natürlich nicht.

60 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 2024 (278), 127 ff.

61 Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022.

62 d’Avis/Meibauer; in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

## (4) Sie mieser [sic] Schwein

Auf semantischer Ebene ist der Wortschatz von besonderer Bedeutung, der auch eine Menge von Beleidigungswörtern umfasst. Technau nimmt pejorative Personenbezeichnungen in den Blick und weist u. a. empirisch nach, dass sich Beleidigungswörter in ihren Beleidigungsgraden unterscheiden können.<sup>63</sup> So bewerteten die Befragten in einer Fragebogenuntersuchung mit einer sechsstufigen Skala von „gar nicht beleidigend“ bis „extrem beleidigend“ das Beleidigungswort *Spasti* im Mittel mit 3,38, das Beleidigungswort *Idiot* dagegen im Mittel mit 2,57, was auf einen geringeren empfundenen Beleidigungsgrad hindeutet. Die spezifischen kognitiven Wissensressourcen, auf die man zurückgreifen kann, um eine Beleidigung zum Ausdruck zu bringen, listet Frank auf.<sup>64</sup> Beleidigungen können sein: rassistisch (z. B. *Kanake*), sexistisch<sup>65</sup> (z. B. *Schlampe*), genealogisch (Verwandtschaftsbeziehungen betreffend, z. B. *Bastard*), somatisch (körperliche Merkmale oder Einschränkungen betreffend, z. B. *Spasti*), skatologisch (Ausscheidungen, Anales etc. betreffend, z. B. *Arschloch*), zoomorph (das Tierreich betreffend, z. B. *Schwein*), religiös konnotiert (z. B. *Teufel*), onomastisch (den Namen transformierend, z. B. *Adolf*), professionsbezogen (z. B. *Saftschubse*), politisch (z. B. *Nazi*) und praktikenbezogen (z. B. *Lügner*). Schließlich können Beleidigungen durch übergreifige Vertraulichkeit (Distanzaufhebung, *du*) oder durch Aufhebung der Näheform (Distanzierung, *Sie*) erfolgen.

Mit Blick auf Formen verdeckter Hassrede können zum Beispiel ironische Äußerungen als Mittel der Verschleierung dienen. Bick, Geyer und Kleene haben *ách so-ADJ-SUBST-Konstruktionen* wie „die ach so friedlichen Muslime“ und „die ach so armen Flüchtlinge“ in Hassredekontexten analysiert, in denen die Bedeutung der positiv konnotierten Adjektivattribute de facto negiert oder infrage gestellt wird.<sup>66</sup> Schließlich können auch rhetorische Fragen wie in (5) dazu instrumentalisiert werden, implizit Hassrede zu realisieren, indem die Antworten auf die Fragen scheinbar so offensichtlich sind, dass sie nicht unbedingt explizit ausgedrückt werden müssen.<sup>67</sup>

<sup>63</sup> Technau, *Beleidigungswörter*, 2018.

<sup>64</sup> Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239.

<sup>65</sup> Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239, versteht unter *sexistischen Beleidigungen* solche, die sich „auf Geschlechtseigenschaften, geschlechtstypische Handlungen oder die sexuelle Orientierung“ beziehen, also auch sexualbezogene herabwürdigende Äußerungen, die nicht mit der eigentlich für Sexismus typischen geschlechtsbezogenen Diskriminierung einhergehen.

<sup>66</sup> Bick/Geyer/Kleene, in: Koch-Priewe/Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 2018, S. 81 ff.

<sup>67</sup> Parvaresh/Harvey, in: Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023, S. 229 ff.

(5) Herr Oberbürgermeister haben Sie schon Pläne für eine Gaskammer?

Hassrede und Beleidigungen waren und sind also durchaus auch Gegenstand der Linguistik. Eine Verschränkung von linguistischen und juristischen Sichtweisen auf Hassrede und Beleidigungen steht jedoch noch weitgehend aus.

## 3 Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung

Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung erfolgt auf Basis eines Datensatzes mit Ermittlungsakten verschiedener Staatsanwaltschaften, der in Abschnitt 3.1 beschrieben wird. Die spezifischen Fragestellungen, die sich vor dem theoretischen Hintergrund ergeben, sowie das methodische Vorgehen bei der Analyse des Datensatzes werden in Abschnitt 3.2 vorgestellt.

### 3.1 Datengrundlage

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Digitaler Hass“, das unter der Leitung von Hoven und unter Beteiligung der Verfasserin Heuser durchgeführt wurde, konnten Ermittlungsakten verschiedener Staatsanwaltschaften eingesehen und analysiert werden. Die Untersuchung beschränkte sich dabei auf eine Auswahl von Verfahren, die typische Fälle digitaler Hassrede zum Gegenstand hatten. Konkret umfasste die Aktenauswertung Verfahren zu den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Belohnung und Billigung von Straften (§ 140 StGB) sowie der Volksverhetzung (§ 130 StGB, beschränkt auf die Abs. 1 und 2). Der Untersuchungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020; soweit möglich wurden zusätzlich Akten aus dem Jahr 2021 einbezogen, um mögliche Auswirkungen des im April 2021 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ untersuchen zu können.

Im ersten Schritt wurden Staatsanwaltschaften mit einer entsprechenden Spezialisierung auf Fälle von digitaler Hassrede ausgewählt. Bei der Auswahl der weiteren Staatsanwaltschaften wurde auf eine ausgewogene (siedlungs-)geografische Verteilung geachtet, sodass sowohl Stadtstaaten als auch Flächenländer, Großstädte und eher ländlich geprägte Bezirke vertreten waren. Im nächsten Schritt wurde eine Filterung der tatbestandsmäßig einschlägigen Akten nach *di-*

*gitalen* Sachverhalten vorgenommen. Letztlich konnten 558 Verfahrensakten ausgewertet werden. Dabei wurden u. a. Daten zu den Beschuldigten und Betroffenen, zum Tathergang, zum Ermittlungsverlauf und der rechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte erfasst.

Für die hiesige Untersuchung wurden die so erfassten Daten erneut gesichtet und nach den folgenden Inklusionskriterien gefiltert. Ausgewählt wurden Verfahren,

- i. in denen die gegenständliche Äußerung in reiner Textform erging, also nicht etwa zusätzlich bebildert war; und
- ii. in denen eine Strafbarkeit wegen Beleidigung durch die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und ggf. Gericht) thematisiert wurde, die gegenständlichen Äußerungen also im Hinblick auf § 185 StGB geprüft wurden.
- iii. bei denen eine *abschließende* rechtliche Bewertung durch die Staatsanwaltschaft vorlag. Verfahren, die etwa unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt wurden, wurden demnach ausgeschlossen. Verfahren, bei denen die Fortführung des Verfahrens an dem Vorliegen eines – für die Strafverfolgung zwingend erforderlichen – Strafantrags scheiterten, wurden hingegen aufgenommen, wenn unabhängig davon, ob ein Strafantrag durch den Verletzten gestellt wurde oder nicht, die Tatbestandsmäßigkeit eindeutig festgestellt oder abgelehnt wurde.
- iv. bei denen keine Anklageerhebung für mehrere Individuen zusammen erfolgt ist.

Bei Sammelverfahren, also Verfahren, die sich auf eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Äußerungen bezogen, wurden nur die Kommentare gewählt, auf die die vorbezeichneten Kriterien zutrafen. Auf diese Weise fanden 64<sup>68</sup> Ermittlungsverfahren Eingang in das Datenkorpus.

### 3.2 Fragestellungen und methodisches Vorgehen

Die Hauptfrage lautet angesichts der Unschärfe des § 185 StGB, ob es sprachliche Eigenschaften gibt, die den Ausgang eines Verfahrens (Bestrafung nein versus ja) beeinflussen. Lässt sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kommentar bestraft wird, durch sprachliche Merkmale vorhersagen?

---

<sup>68</sup> Ein Kommentar wurde darüber hinaus vom Datensatz ausgeschlossen, weil er zu lückenhaft aus den Ermittlungsunterlagen exzerpiert worden ist.

Jeder Kommentar im Datensatz wurde dahingehend kodiert, ob er die nachfolgend aufgeführten sprachlichen Hassindikatorenklassen grundsätzlich und ggf. welche spezifischen Indikatoren innerhalb der jeweiligen Klassen er aufweist (kodiert mit 1) oder nicht (kodiert mit 0).

Hassindikatorenklasse: Interpunktionsbezogene Hassindikatoren

- Ausrufezeichen als expressive Interpunktion
- Fragezeichen als expressive Interpunktion
- Auslassungszeichen als expressive Interpunktion

Hassindikatorenklasse: Syntaktische Hassindikatoren

- Du/Sie-X!-Konstruktion

Hassindikatorenklasse: Lexikalisch-semantische Hassindikatoren (Beleidigungswörter)

- rassistisch
- sexistisch
- genealogisch
- somatisch
- skatologisch
- zoomorph
- religiös
- onomastisch
- professionsbezogen
- politisch
- praktikenbezogen

In einem ersten Schritt wird mittels logistischer Regression ermittelt, ob bzw. welche Hassindikatorenklassen (interpunktionsbezogen, syntaktisch, lexikalisch-semantisch) einen signifikanten Effekt auf Verfahrensausgänge haben. Die drei Hassindikatorenklassen sind also die unabhängigen Variablen bzw. Prädiktoren und der Verfahrensausgang (Bestrafung nein versus ja) ist die (binäre) abhängige Variable.

Da sich im ersten Schritt die Hassindikatorenklasse der Beleidigungswörter als signifikant erweist, wird in einem zweiten Schritt für die verschiedenen Arten von Beleidigungswörtern ein Conditional Inference Tree erstellt. Conditional Inference Trees, die auf binärer rekursiver Aufteilung basieren, sind in korpuslinguistischen Studien zum Beispiel eingesetzt worden, um herauszufinden, welche Faktoren das

Auftreten bestimmter sprachlicher Varianten bestimmen.<sup>69</sup> Sie stellen eine Alternative zur multiplen Regression dar. Das Besondere an ihnen ist unter anderem, dass sie bei kleineren Datensätzen mit vergleichsweise wenigen Beobachtungen und vielen Prädiktoren sinnvoll einsetzbar sind.<sup>70</sup>

In einem dritten Schritt schließlich richtet sich der Blick auf die Kommentare, die das Regressionsmodell in Schritt 1 nicht korrekt vorhergesagt hat, bei denen das Verfahren also eingestellt wurde, obwohl Beleidigungswörter vorhanden sind. An dieser Stelle wird qualitativ ermittelt, welche juristischen Gründe für die Verfahrenseinstellung in den Ermittlungsunterlagen zum Tragen kommen.

Die statistischen Analysen wurden mit dem Programm R (Version 4.4.2) durchgeführt.<sup>71</sup>

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Präsentation

Von insgesamt 64 Kommentaren, die im Rahmen der Ermittlungsverfahren im Hinblick auf § 185 StGB geprüft wurden, blieben 36 unbestraft, während 28 zu einer Bestrafung geführt haben. Tabelle 1 gibt einen Überblick über absolute und relative Häufigkeiten von Hassindikatorenklassen in unbestraften versus bestraften Kommentaren.

**Tabelle 1:** Absolute und relative Häufigkeiten von Hassindikatorenklassen in unbestraften versus bestraften Kommentaren.

Kommentar	Hassindikatorenklassen					
	Interpunktion		Lexik		Syntax	
	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>
<b>Unbestraft</b>	25 (69,44%)	11 (30,56%)	19 (52,78%)	17 (47,22%)	32 (88,89%)	4 (11,11%)
<b>Bestraft</b>	15 (53,57%)	13 (44,43%)	3 (10,71%)	25 (89,29%)	18 (64,29%)	10 (35,71%)

Um die Effekte von interpunktionsbezogenen, syntaktischen und lexikalisch-semanticen Hassindikatorenklassen auf die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung

<sup>69</sup> Levshina, in: Paquot/Gries, *A Practical Handbook of Corpus Linguistics*, 2021, S. 611 ff.

<sup>70</sup> Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015.

<sup>71</sup> *R Core Team*, *R A Language and Environment for Statistical Computing*, 2024. <<https://www.R-project.org/>>.

zu ermitteln, wurde eine logistische Regression mittels der `lrm`-Funktion des Pakets `rms` durchgeführt:<sup>72</sup> `lrm(Ausgang ~ Interpunktion + Syntax + Lexik, data = Data)`.<sup>73</sup> Das logistische Regressionsmodell mit allen Prädiktoren ist statistisch signifikant ( $\chi^2(3) = 15,04$ ,  $p = 0,0018$ ). Der C-Index liegt bei 0,752 und gilt damit als akzeptabel. Beim C-Index handelt es sich um ein statistisches Maß, das der Bewertung der Vorhersagegenauigkeit eines Modells dient. Ein C-Index von 1 steht für eine perfekte Vorhersagegenauigkeit, während ein C-Index von 0,5 keine Vorhersagefähigkeit anzeigt. Tabelle 2 zeigt die individuellen Koeffizienten im Modell.

**Tabelle 2:** Koeffizienten im Regressionsmodell.

	Koeffizient	Standardfehler	z	p
(Konstante)	-1,9219	0,6415	-3,00	0,0027
Interpunktion	0,3075	0,5868	0,52	0,6003
Syntax	0,7554	0,7048	1,07	0,2838
Lexik	1,9341	0,7345	2,63	0,0085

Einzig der Prädiktor `Lexik` ist bei einem Signifikanzniveau von 0,05 signifikant: Das bedeutet, dass das Vorhandensein eines Beleidigungswortes mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung verbunden ist, nicht aber die Präsenz von interpunktionsbezogenen oder syntaktischen Hassindikatorenklassen. Enthält ein Kommentar ein Beleidigungswort, steigt die relative Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung um einen Faktor<sup>74</sup> von rund 7 (95 %-Konfidenzintervall 1,8; 34,8)<sup>75</sup>. Erweitert man das Modell um eine Interaktion zwischen Beleidigungswörtern und `Interpunktion`, um zu eruieren, ob `Interpunktion` ggf. dann eine signifikante Rolle spielt, wenn sie mit einem Beleidigungswort gemeinsam auftritt, so ist diese nicht signifikant. Der Effekt von Beleidigungswörtern auf den Ausgang eines Verfahrens unterscheidet sich also nicht je nach Vorhandensein von expressiver `Interpunktion`, und umgekehrt gibt es auch keinen Effekt von expressiver `Interpunktion` je nach Vorhandensein von Beleidigungswörtern.

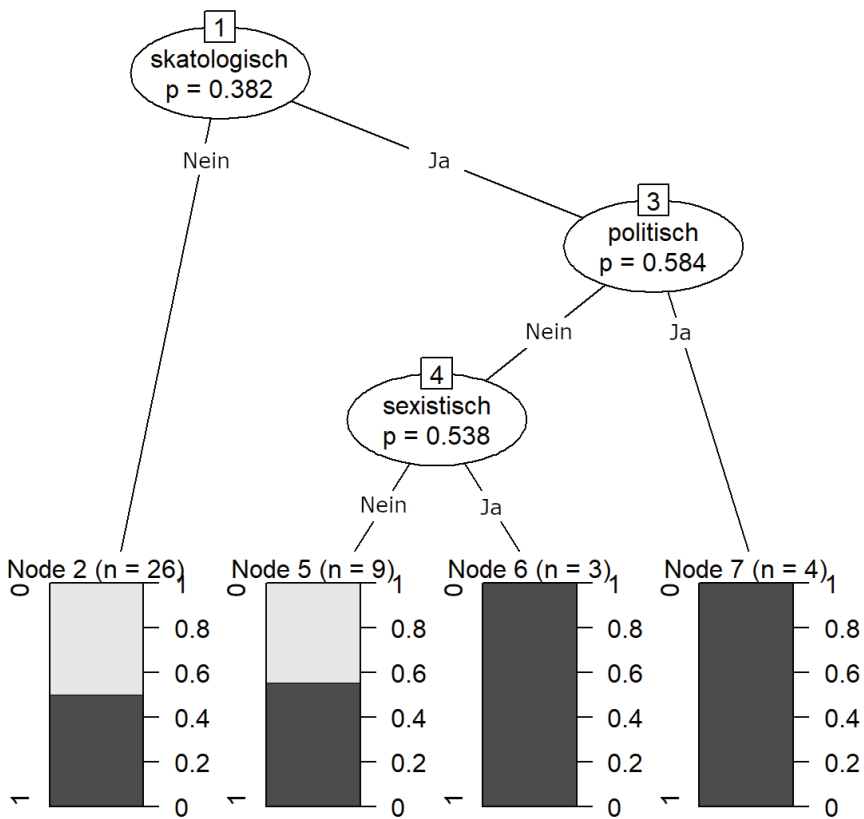
<sup>72</sup> Harrel, *rms: Regression Modeling Strategies* (2024). <<https://CRAN.R-project.org/package=rms>>.

<sup>73</sup> Die Voraussetzungen für eine logistische Regression sind erfüllt: Die Beobachtungen sind unabhängig und es gibt keine Multikollinearität zwischen den Prädiktoren (die Varianzinflationsfaktoren [VIF] liegen unter 5). Vgl. Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015, S. 271–273.

<sup>74</sup> Dieser Wert wird berechnet, indem man die Exponentialfunktion auf den Koeffizienten anwendet.

<sup>75</sup> Die Konfidenzintervalle wurden auf Basis eines mithilfe der Funktion `glm()` formulierten Modells berechnet. Vgl. Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015, S. 263.

Die nachfolgenden Analysen basieren ausschließlich auf solchen Kommentaren, die mindestens ein Beleidigungswort aufweisen. Anders als zunächst vorgesehen, lässt sich kein Conditional Inference Tree erstellen, da bei einem Signifikanzniveau von 0,05 keine Aufteilung vorgenommen wird. Dies dürfte auf den vergleichsweise kleinen Datensatz zurückzuführen sein. Um dennoch zu illustrieren, welche analytischen Möglichkeiten ein Conditional Inference Tree im Prinzip bietet, wird das Minimalkriterium für eine Aufteilung heruntergesetzt. Der Conditional Inference Tree in Abbildung 2 dient also rein deskriptiven Zwecken. Dass das Minimalkriterium heruntergesetzt worden ist, ist anhand der p-Werte in der Abbildung ersichtlich; es liegt keine Signifikanz im statistischen Sinne vor.



**Abbildung 2:** (Deskriptiver) Conditional Inference Tree.  
Quelle: Eigene Darstellung.

Der deskriptive Conditional Inference Tree in Abbildung 2 wurde mithilfe der Funktion `ctree` des Pakets „partykit“ erstellt.<sup>76</sup> Das relevante Modell umfasst nur solche Arten von Beleidigungswörtern, die im Datensatz mindestens zehn Mal vorkommen, nämlich rassistische, sexistische, skatologische und politische. Der Conditional Inference Tree zeigt, dass ein Kommentar, der kein skatologisches Beleidigungswort enthält, aber dafür ein anderes, in ungefähr der Hälfte der Fälle bestraft wird (Node 2). Ein Kommentar mit einem skatologischen, aber keinem weiteren politischen oder sexistischen Beleidigungswort wird ebenfalls in etwa der Hälfte der Fälle bestraft (Node 5). Wenn hingegen zusätzlich zu einem skatologischen Beleidigungswort auch noch ein politisches oder ein sexistisches Beleidigungswort vorhanden ist, werden die Kommentare bestraft (Nodes 6 und 7).

Aufschluss darüber, wie viele Kommentare das Regressionsmodell nicht korrekt vorhergesagt hat, gibt die Konfusionsmatrix in Tabelle 3. Diese vergleicht die tatsächlichen und vorhergesagten Ergebnisse.

**Tabelle 3:** Konfusionsmatrix.

Beobachtet	Vorhergesagt		% Korrekt
	unbestraft	bestraft	
unbestraft	19	17	52,78
bestraft	3	25	89,29

Die Sensitivität (Prozentsatz der Fälle, in denen bestrafte Kommentare vom Modell korrekt vorhergesagt wurden) beläuft sich auf 89,29 %. Die Spezifität (Prozentsatz der Fälle, bei denen auch unbestrafte Kommentare korrekt vorhergesagt wurden), beläuft sich dagegen auf nur 52,78 %. Wie anhand der Konfusionsmatrix ersichtlich, sagt das Modell bei 17 de facto unbestraften Kommentaren voraus, dass sie bestraft werden. Wirft man einen Blick auf die den statistischen Berechnungen zugrunde liegende Auswertungstabelle, so sieht man, dass der Datensatz in der Tat 17 unbestrafte Kommentare mit mindestens einem Beleidigungswort aufweist.

Bei 10 Kommentaren wird in den Ermittlungsunterlagen auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und / oder auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ (§ 193 StGB) verwiesen. Unter (6) sind Auszüge dieser Kommentare aufgeführt, die Hassredeindikatoren auf lexikalisch-semantischer Ebene erkennen lassen.

<sup>76</sup> Hothorn/Zeilis Journal of Machine Learning Research 2015 (16), 3905.

(6) Dass der Typ doof ist, das weiß ja der normale Bürger. Aber das er Mega-Doof ist, ...; Mit Nazis koaliert man nicht; ihr wichser macht eins auf öko ihr kirchlichen otzen; Was seid ihr nur für kleine Arschlöcher; Ich als Bürger der BRD finde es mehr als frech und ungehörig wie feige Sie...; sie einfältiger Politiker; So sieht für diese Arschlöcher Demokratie aus!; Schon alleine für diese aussage müsste man diesen wixer an den nächsten baum aufknüpfen!!!!; So ein verlogenes Arschloch!; So eine Marionette wie [Name]... und wir werden die Baseballmethode nutze, um solche Inzidenz-Lügner wie [Name]...

Bei sechs weiteren unbestraften Kommentaren wird auf das Konzept von Kollektiven verwiesen. Unter (7) sind die fraglichen Beleidigungswörter aufgeführt.

(7) Dreckiges Araberpack; Scheiß Gesindel; diese inzuchtsippen; alle dummen Faschisten wählen AfD; ihr scheiß Nazis!!!!; Kleine hurensöhne

Beim unbestraften Kommentar „pegida siegt, du lesbe“ wiederum handele es sich laut Ermittlungsunterlagen um eine nicht strafbare Tatsachenbehauptung.

## 4.2 Diskussion

Angesichts der Unschärfe von § 185 StGB einerseits und der Annahme von sprachlichen Hassindikatoren andererseits lag der vorliegenden Korpusstudie die Frage zugrunde, ob es sprachliche Hassindikatoren gibt, die einen Einfluss auf den Ausgang von Ermittlungsverfahren im Kontext von § 185 StGB haben und ggf. welche das sind. Als Basis fungierte ein Datensatz mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede.

Eine logistische Regressionsanalyse hat gezeigt, dass es unter interpunktionsbezogenen, syntaktischen und lexikalisch-semantischen Hassindikatoren Letztere (also die Beleidigungswörter) sind, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Kommentar bestraft wird. Angesichts des vergleichsweise kleinen Datensatzes ließen sich keine inferenzstatistischen Analysen zur Rolle der verschiedenen Arten von Beleidigungswörtern durchführen. Aber ein rein deskriptiver Conditional Inference Tree zeigt, welche Aussagen auf Basis größerer Datensätze im Prinzip möglich wären: Etwa, dass Kommentare insbesondere dann in eine Bestrafung münden, wenn bestimmte Arten von Beleidigungswörtern zusammenwirken. Eine qualitative Auswertung der Kommentare, die wider die Vorhersage des Regressionsmodells trotz des Vorhandenseins eines oder mehrerer Beleidigungswörter nicht bestraft wurden, hat gezeigt, dass in derartigen Fällen vor allem das Recht auf

Meinungsfreiheit und rechtliche Besonderheiten beim Umgang mit Kollektiven zu Verfahrenseinstellungen führen können.

Mit Blick auf die sich als zentral erwiesenen Beleidigungswörter bestehen empirische Lücken bezüglich der Beleidigungsgrade. Wie in Abschnitt 2.2 angesprochen, konnte Technau mittels Fragebogenerhebungen nachweisen, dass sich Beleidigungswörter in ihren Beleidigungsgraden unterscheiden (können).<sup>77</sup> In Erwägung zu ziehen ist, derartige Beleidigungsgrade bei der Beurteilung von Kommentaren einzubeziehen. Bei den unbestraft gebliebenen Kommentaren mit lexikalisch-semanticen Hassindikatoren erscheinen unter den Beleidigungswörtern unter anderem das Adjektiv „doof“ und das Substantiv „wichser“, die bezüglich ihrer Beleidigungsgrade augenscheinlich deutlich differieren. Dieses Terrain ist weitgehend unbeleuchtet, insbesondere mit Blick auf Fragen nach Cut-off-Werten, ab denen ein Wort so gravierend beleidigend ist, dass eine Bestrafung folgen muss.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der sich aus den Befunden ergibt, bezieht sich auf unbestraft gebliebene Kommentare mit Wörtern mit (mutmaßlich) sehr hohen Beleidigungsgraden. Darunter zählen zum Beispiel die unter (6) zitierten Wörter „wichser“ / „wixer“ und „Arschlöcher“. Fraglich und für eine dritte Person womöglich nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, warum hier nicht als Ausnahme von der Abwägung von Formalbeleidigungen ausgegangen worden ist, sofern keine Fälle von nicht strafwürdigen Kollektivbezeichnungen vorliegen.

Diskussionswürdig ist zudem, dass andere sprachliche Hassindikatoren als Beleidigungswörter in der Ermittlungs- und Verurteilungspraxis keine Rolle zu spielen scheinen. In diesem Zusammenhang erscheint es lohnenswert, die faktische Expressivität zum Beispiel von Interpunktionszeichen oder bestimmten syntaktischen Konstruktionen in psycholinguistischen Studien zu erheben und bei juristischen Beurteilungen von Kommentaren systematisch einzubeziehen.

Die Befunde und Schlussfolgerungen sind im Lichte des vergleichsweise kleinen Datensatzes zu sehen. Die Studie hat Pilotcharakter und soll künftige Studien auf Basis umfassenderer Datensätze anregen. Dabei könnten weitere Prädiktoren in Regressionsmodelle aufgenommen werden, etwa Faktoren bezüglich des situativen Kontextes (z.B. privat vs. öffentlich). Weiterhin ist zu untersuchen, welche Rolle Emojis spielen und wie sich der Einfluss von sprachlichen Hassindikatoren bei anderen relevanten Straftatbeständen (z.B. der Volksverhetzung) darstellt. Perspektivisch sind Überlegungen dazu anzustellen, inwieweit künftig Künstliche Intelligenz dazu imstande sein kann und soll, Kommentare automatisch als Äußerungsdelikte in ihrer jeweiligen kontextuellen Einbettung zu klassifizieren.

---

<sup>77</sup> Technau, Beleidigungswörter, 2018.

## 5 Fazit und Ausblick

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags war die Feststellung, dass der Tatbestand des § 185 StGB dem Wortlaut nach weitgehend unbestimmt ist, erst durch jahrzehntelange Rechtsprechung konkretisiert wurde, für Beleidigungen im digitalen Raum jedoch weder zugeschnitten war noch ist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen danach, welche Faktoren für eine Bestrafung letztlich ausschlaggebend sind. Angesichts der Annahme von sprachlichen Hassindikatoren stellte sich die Frage, ob derartige Hassindikatoren einen Einfluss auf den Verfahrensausgang haben und ggf. welche es genau sind. Quantitative und qualitative Analysen eines Datensatzes mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede haben gezeigt, dass lexikalisch-semantic Hassindikatoren in Form von Beleidigungswörtern die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Kommentar verurteilt wird, dass Kommentare aber trotz des Vorhandenseins von Beleidigungswörtern unbestraft bleiben können, etwa wenn Besonderheiten mit Blick auf Kollektive zu beachten sind. Desiderate bestehen vor allem bezüglich der empirischen Erforschung von Beleidigungsgraden von pejorativen Wörtern, die dann als Kriterien bei der Beurteilung von Kommentaren berücksichtigt werden könnten. Als diskussionswürdig hat sich erwiesen, dass bei manchen Kommentaren eine Abwägung zugunsten der Meinungsfreiheit erfolgt ist, obschon auf sprachlicher Ebene Anhaltspunkte für Formalbeleidigungen bestanden. Die vorliegende Studie hat aufgrund des vergleichsweise überschaubaren Datensatzes Pilotcharakter. Lohnenswert erscheinen Replikationsstudien auf größerer Datenbasis und perspektivisch auch Überlegungen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der juristischen Beurteilung von zur Anzeige gebrachten Kommentaren.

## Literatur

- Anderson, Luvel & Michael Barnes. 2022. Hate Speech. In Edward N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Stanford: Stanford University. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/hate-speech/> (14. 6. 2025).
- Bick, Eckhard, Klaus Geyer & Andrea Kleene. 2021. „*Die ách so friedlichen Muslime*“. Eine korpusbasierte Untersuchung von Formulierungsmustern fremdenfeindlicher Aussagen in Sozialen Medien. In Sebastian Wachs, Barbara Koch-Priewe & Alexander Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 81 – 103. Springer.
- d’Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189 – 217. De Gruyter.

- Eisele, Jörg & Ulrike Schittenhelm. 2025. Vorbemerkungen zu § 185 StGB. In *Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Kommentar. 31. Auflage. C.H. Beck.
- Ermida, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media*. Linguistic Approaches. Palgrave Macmillan.
- Fischer, Thomas. 2025. *Strafgesetzbuch: StGB*. 72. Auflage. C.H. Beck.
- Frank, Annika. 2023. *Die Beleidigung*. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Geppert, Klaus. 2005. Zur passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften und von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung. *Jura*, 244–247.
- Geppert, Klaus. 2013. Zur Frage strafbarer Kollektivbeleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter durch Verwendung des Kürzels „a.c.a.b.“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 33(10), 553–559.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. *Hate Speech*. Linguistic Perspectives. De Gruyter.
- Gutzmann, Daniel & Katharina Turgay. 2024. Expressive Interpunktion?! Interpunktion zwischen Grammatik (?) und Pragmatik! *Linguistische Berichte* 278, 127–160.
- Harrel, Frank E Junior. 2024. *rms: Regression Modeling Strategies*. R package version 6.9–0. <<https://CRAN.R-project.org/package=rms>>.
- Heger, Martin. 2023. § 185 StGB. In Karl Lackner, Kristian Kühn & Martin Heger (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. Kommentar. 30. Auflage. C.H. Beck.
- Hietanen, Mika & Johan Eddebo. 2023. Towards a definition of hate speech—with a focus on online contexts. *Journal of Communication Inquiry* 47(4), 440–458.
- Hothorn, Torsten & Achim Zeileis. 2015. partykit: A Modular Toolkit for Recursive Partytioning in R. *Journal of Machine Learning Research* 16(1), 3905–3909.
- Hoven, Elisa & Alexandra Witting. 2021. Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter. *Neue Juristische Wochenschrift* 33, 2397–2401.
- Kargl, Walter. 2023. Vorbemerkungen zu §§ 185–200; § 185; § 193. In Urs Kindhäuser, Ulfried Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen & Frank Saliger (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: StGB*. 6. Auflage. Nomos.
- Klockow, Reinhard. 1976). Gänsefüßchen-Semantik: Eine Ergänzung zu Lakoffs „Hedges“. In Heinrich Weber & Harald Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik: Akten des 10. Linguistischen Kolloquiums : Tübingen 1975*, Bd. 1, 235–246. Niemeyer.
- Krause, Benjamin. 2022. *Hate Speech*. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Levshina, Natalia. 2015. How to do Linguistics with R. Data exploration and statistical analysis. John Benjamins.
- Levshina, Natalia. 2021. Conditional Inference Trees and Random Forests. In Magali Paquot & Stefan Th. Gries (Hrsg.), *A Practical Handbook of Corpus Linguistics*, 611–643. Springer.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Parvaresh, Vahid, & Gemma Harvey. 2023. Rhetorical questions as conveyors of hate speech. In Isabel Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*. Linguistic approaches, 229–251. Palgrave Macmillan.
- R Core Team. 2024. *R: A Language and Environment for Statistical Computing*. R Foundation for Statistical Computing, Vienna, Austria. <<https://www.R-project.org/>>.
- Regge, Philipp & Pegel, Christian. 2021. § 185 StGB. In Volker Erb & Jürgen Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 4: §§ 185–262. 4. Auflage. C.H. Beck.

- Schwarz, Christian. 2024. Die Bezeichnung einer Politikerin als „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ ist keine Machtkritik. Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2023 – 4 U 58/23. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis (GRUR-Prax) 244.
- Sponholz, Liriam. 2018. Hate Speech in den Massenmedien. Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung. Springer.
- Sponholz, Liriam. 2020. Der Begriff „Hate Speech“ in der deutschsprachigen Forschung. Eine empirische Begriffsanalyse. SWS-Rundschau 60(1), 43 – 65.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology & Behavior* 7(3), 321 – 326.
- Technau, Björn. 2018. Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen. De Gruyter.
- Valerius, Brian. 2025. § 185 StGB. In Bernd von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 64. Edition, Stand: 01.02.2025. C.H. Beck.
- Vergani, Matteo, Barbara Perry, Joshua Freilich, Steven Chermak, Ryan Scrivens, Rouven Link, Daniel Kleinsman, John Betts, Muhammad Iqbal. 2024. Mapping the scientific knowledge and approaches to defining and measuring hate crime, hate speech, and hate incidents: A systematic review. *Campbell Systematic Reviews* 20(2), e1397.

# Register

- Androhung von Straftaten 35, 88  
Appropriation 20  
Auslegung 2, 32f., 45, 71–73, 86f., 89, 95–98,  
103–106, 109–111, 118, 121, 123  
Auslegungsakt 89
- Bedrohung 27, 35, 47, 52–54, 59, 61f., 78, 88,  
94, 96, 107, 127  
Beleidigung 10, 13–15, 17f., 29, 34, 47, 50,  
52f., 59, 61f., 72, 78, 88, 90f., 94, 106f.,  
116–119, 121, 123, 126–128  
Belohnung und Billigung von Straftaten 27, 37  
Breitenwirkung 51f., 62, 64
- Dogwhistling 19  
Drohung 36
- Ehre 1, 30f., 34f., 53, 62, 64, 117, 119–123  
Ernstlichkeit 55, 57f., 63, 65  
Extension 75, 81
- Gefährdendes Verbreiten personenbezogener  
Daten 27, 37  
Grammatik 2, 10, 81, 92, 125  
Graphematik 7, 11, 92, 124
- Hassindikator 9f., 18, 21, 92, 99f., 104–106,  
116f., 124f., 129, 134–136  
Hasskriminalität 1, 26, 41, 48, 88, 127
- Implikatur 17–19, 78f., 82, 99–102, 104f.  
Intension 75, 81  
Internetbeleidigung 63, 65f.  
Ironie 79, 90, 101, 126
- Kollektive 122f., 134–136  
Kontext 1, 9f., 18f., 21f., 32, 36f., 39, 58, 73,  
77f., 82, 89f., 92, 99, 101, 104–106, 108,  
110f., 116–119, 121–123, 134–136
- Meinungsfreiheit 3, 25f., 29–33, 39f., 44f.,  
53, 89, 97, 105, 120–122, 133, 135f.  
Menschenwürde 30, 39, 54, 115, 120
- Metapher 77, 91  
Morphologie 2, 7, 12, 92, 125
- Nachahmung 51, 54, 56, 64  
Nomination 76, 82
- Objektiver Sinn 1f., 32, 37, 71–76, 78–82, 97,  
118  
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 27, 36
- Phonologie 7, 10  
Pragmatik 2, 7, 18, 22, 71, 74, 77f., 80, 86, 92f.,  
99, 125  
Präsupposition 100, 102, 104f., 107
- Redewiedergabe 20  
Referenz 75f., 80, 82, 94, 99, 106f.
- Schmähkritik 120  
Semantik 2, 7, 17, 22, 71, 77, 92, 99, 126, 129  
Sich-Zueigenmachen 59–61, 65  
Sprechakt 17–19, 63, 78, 80, 82, 91, 93f., 104–  
107  
Störung des öffentlichen Friedens durch Andro-  
hung von Straftaten 27, 127  
Subsumtion 95–98, 104f.  
Syntax 2, 7, 14, 72, 92, 106, 125, 129, 131
- Tatsachenbehauptung 31, 118f., 134  
Teilnahme 62
- Üble Nachrede 34, 88, 94, 119
- Verleumdung 34, 78, 88, 94, 119  
Verrohung 47, 52, 56, 59, 62f.  
Verschleierung 74, 82, 124, 126  
Verstummung 43, 52–54, 62  
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole  
40  
Verwünschung 57f., 63–66  
Volksverhetzung 27, 38, 55, 88, 94, 127, 135

Werturteil 30, 34, 118 f.

Wortlaut 21 f., 73, 77 f., 82, 89, 136

Zurechnung 59, 65